

INFORMATIONSBRIEF

#107 2012

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV

AUS DEM INHALT:

06 NSU – Verharmlosen, Ignorieren und Verschweigen

Heike Kleffner

16 Frankfurt am Main im Ausnahmezustand?

Peer Stolle

21 Videoüberwachung von Demonstrationen

Peter Ullrich

28 »Kill Decision«

Völker Eick

39 Werner Holtfort starb vor 20 Jahren

Margarete Fabricius-Brand und Bertram Börner

Informationsbrief #107, November 2012

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

V.i.S.d.P.

Rechtsanwalt Carsten Gericke

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Geschäftsstelle

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Tel.: 030 41 72 35 55

Fax: 030 41 72 35 57

kontakt@rav.de

www.rav.de

Gestaltung: sichtagitation.de, hamburg

Druck: Druckerei in St-Pauli, Hamburg

Bankverbindung

Postbank Hannover

Konto: 9004301

BLZ 250 10030

Inhalt

04 EDITORIAL 107

- 6 VERHARMLOSEN, IGNORIEREN UND VERSCHWEIGEN**
Der Nationalsozialistische Untergrund und die Rolle von Polizei und Geheimdiensten
Heike Kleffner
- 16 FRANKFURT AM MAIN IM AUSNAHMEZUSTAND?**
Eine Einschätzung zu den staatlichen Reaktionen auf die Blockupy-Proteste
Peer Stolle
- 21 VIDEOÜBERWACHUNG VON DEMONSTRATIONEN**
Empirische Befunde zu ihrer Wirkung
Peter Ullrich
- 28 »KILL DECISION«**
Mit Drohnen von der Air Force zur Chair Force
Volker Eick
- 36 ANWALTSNUMMER ALS SCHULDINDIZ**
Eine RAV-Delegation beobachtete den Prozess gegen zwei Deutsche in Bilbao
Katharina Gamm
- 39 WERNER HOLTFORT STARB VOR 20 JAHREN**
Eine Würdigung
Margarete Fabricius-Brand und Bertram Börner
- 47 WERNER HOLTFORT. ANWALT UND POLITIKER**
Rezension einer Biografie
Jörg Arnold
- 55 FALLBEIL DES WESTENS?**
Wolfgang Kaleck analysiert in einem neuen Buch, wem das Völkerstrafrecht dient
Ronen Steinke

57 FACHLEHRGANG STRAFVERTEIDIGUNG 2013 IN HAMBURG

58 FORTBILDUNGEN/SEMINARE 2012/13

Editorial 107

Mit dem »Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013« (Bundestagsdrucksache 17/10000) wollte die Bundesregierung Vereinen, die in Verfassungsschutzberichten als »extremistisch« aufgeführt sind, automatisch ihre Gemeinnützigkeit und damit ihre steuerliche Vergünstigung entziehen. Dieser Automatismus sollte durch die Streichung des Wortes »widerlegbar« in § 51 Abs. 3 S. 2 AO ausgelöst werden. Nach der geltenden Gesetzeslage ist es Betroffenen und Finanzämtern möglich gewesen, Mutmaßungen und Behauptungen des Inlandsgeheimdienstes noch im Verwaltungsverfahren entgegenzutreten. Nach den Vorstellungen des Bundesfinanzministeriums sollte den Finanzbehörden die Möglichkeit, im Rahmen einer Anhörung des Betroffenen eine abweichende Entscheidung zu treffen, genommen werden und die Vereine und Körperschaften stattdessen auf einen – in der Regel langwierigen und daher auch existenzbedrohenden – Klageweg verwiesen werden.

Dieser Gesetzesvorschlag mutet absurd an. In einer Zeit, in der der Inlandsgeheimdienst aufgrund des Bekanntwerdens der neonazistisch-terroristischen Organisation Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) in seiner größten Legitimitätskrise steckt, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, über die Gemeinnützigkeit und damit über die Existenz von Vereinen und Körperschaften zu entscheiden.

Wie schnell man in einem Verfassungsschutzbericht als »extremistisch« gelistet werden kann, zeigen Fälle aus Brandenburg. Der Potsdamer Inlandsgeheimdienst führte in seinem Verfassungsschutzbericht 2011 das Jugendwohnprojekt »Mittendrin« in Neuruppin und das Jugendprojekt »Horte« in Straußberg auf; beides Orte alternativer Jugend- und Kulturarbeit und wichtige Institutionen für den Aufbau und Stärkung einer Zivilgesellschaft und einer nicht-rechten Jugendkultur. Die Begründungen waren zwar an den Haaren herbeigezogen; die Folgen der stigmatisierenden Listung aber schwerwiegend.

Das zuständige Finanzamt startete eine Überprüfung der Gemeinnützigkeit, potenzielle Kooperationspartner zogen sich zurück. Erst durch einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Potsdam konnte eine Schwärzung der entsprechenden Stellen im Verfassungsschutzbericht erreicht werden. Langwieriger war das Verfahren der »Antifaschistischen Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München« (a.i.d.a. e. V.), die erst nach jahrelangem Rechtsstreit erreichen konnte, dass die sie betreffenden Stellen in den Bayerischen Verfassungsschutzberichten 2009, 2010 und 2011 geschwärzt wurden.

Gegen diese Pläne der Bundesregierung regte sich erfreulicherweise reger Protest. Einem unter Federführung von Robin Wood und attac initiierten Offenen Brief an alle Bundestagsabgeordneten, mit dem sich gegen die Gesetzes-

änderung gewandt und die Abschaffung des entsprechenden Satzes in der Abgabenordnung gefordert wurde, schlossen sich 161 Organisationen an, unter anderem auch der RAV. Das RAV-Mitglied Volker Eick veröffentlichte in der Reihe »Standpunkte« der Rosa-Luxemburg-Stiftung (10/2012) eine scharfe Kritik an dem Gesetzesvorschlag. Auch fand anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss am 26. September 2012, zu der auch RAV-Vorstandsmitglied Sönke Hilbrans als Sachverständiger geladen worden ist, eine gelungene Aktion vor dem Bundestag statt. Der Protest hat sich gelohnt. Am 20. Oktober meldeten verschiedene Nachrichtenagenturen, dass die Gesetzesänderung endgültig vom Tisch ist. Als nächster Schritt sollte endlich die Extremismusklausel abgeschafft werden.

Mit dem Treiben der Verfassungsschutzbehörden beschäftigt sich auch der Beitrag von Heike Kleffner »Verharmlosen, Ignorieren und Verschweigen« in diesem Heft, der den Umgang der staatlichen Behörden im Zusammenhang mit dem NSU beleuchtet. Unter der Überschrift »Frankfurt am Main im Ausnahmezustand« schildert Peer Stolle seine Erfahrung, die er als Mitglied des Anwaltsnotdienstes bei den Blockupy-Protesten im Mai 2012 in der Bankenmetropole sammeln musste. Mit den Auswirkungen des Einsatzes von Videoüberwachung auf TeilnehmerInnen von Demonstrationen setzt sich der Beitrag von Peter Ullrich auseinander. Zudem

wirft Volker Eick einen Blick auf den zunehmenden Einsatz von Drohnen und Katharina Gamm berichtet über eine Prozessbeobachtung des RAV in Bilbao bei einem Verfahren gegen Beschuldigte aus Deutschland.

Mit zwei Beiträgen erinnern wir außerdem anlässlich seines 20. Todestags an Werner Holtfort. Werner Holtfort, Rechtsanwalt und Notar, war »Gründungsvater« des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV); durch seine vielfältige rechtspolitische Tätigkeit und sein persönliches Wirken brachte er viele Anwältinnen und Anwälte dazu, über den Tellerand der reinen Juristerei hinauszublicken und sich ihrer Rolle und gesellschaftlichen Verantwortung als berufene und unabhängige Interessenvertreter der sozial Schwachen, der politisch Ausgegrenzten und der gesellschaftlich Geächteten bewusst zu werden und sich als Verfechter der freien Advokatur nicht von staatlicher Autorität blenden oder gar vereinnahmen zu lassen. Eine Stiftung unter seinem Namen führt dieses Vermächtnis fort.

Die Redaktion Martin Beck, Carsten Gericke,
Hannes Honecker, Peer Stolle

Verharmlosen, Ignorieren und Verschweigen

DER NATIONALSOZIALISTISCHE UNTERGRUND UND
DIE ROLLE VON POLIZEI UND GEHEIMDIENSTEN

VON HEIKE KLEFFNER

Ein Jahr nach der Selbstenttarnung des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) sind zwar Geheimdienste und Ermittlungsbehörden kurzfristig in die Defensive geraten. Doch von einem gesellschaftlichen oder behördlichen Paradigmenwechsel kann keine Rede sein.

Wurde vor dem 4. November 2011 neonazistischer Terror durch Geheimdienste und Strafverfolger komplett geleugnet, so wird er nun auf das mutmaßliche NSU-Kerntrio Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe reduziert. Vor allem aber: In der Konfrontation mit dem institutionell verankerten Rassismus in den Strafverfolgungsbehörden sind noch nicht einmal erste Schritte erkennbar. Vielmehr wird mit jedem neuen V-Mann-Skandal und jeder neuen bekannt gewordenen Aktenvernichtung die dringend notwendige Auseinandersetzung mit Rassismus und dem Einfluss extrem rechter Lebenswelten in allen gesellschaftlichen Sphären weiter in den Hintergrund gedrängt.

Dabei kann das Staatsversagen im Komplex NSU, das die rassistische Mordserie erst ermöglicht hat, nicht erfasst werden, ohne den institutionellen Rassismus mit in den Blick zu nehmen, der es begünstigt hat. Doch längst ist das Versprechen einer umfassenden und vor allem schonungslosen Aufklärung, das Bundeskanzlerin Angel Merkel bei der zentralen Trauerfeier für die NSU-Opfer im Februar 2012 gab, den allzu bekannten behördlichen Routinen gewichen.

Noch immer warten die NebenklagevertreterInnen der Angehörigen und Überlebenden des NSU-Terrors auf vollständige Akteneinsicht. Noch immer spricht Generalbundesanwalt Harald Range von einem »Trio«, wenn er vom Nationalsozialistischen Untergrund spricht, obwohl antifaschistische Initiativen über einhundert HelferInnen im NSU-Netzwerk identifiziert haben. Und mit jedem neuen rassistisch motivierten Angriff wird deutlich, dass die Opfer-Täter-Umkehr, mit der die Angehörigen der NSU-Mordopfer in manchen Fällen von den ErmittlerInnen über ein Jahrzehnt lang stigmatisiert und bis weit über alle den Ermittlungen angemessenen Grenzen hinaus gequält wurden, weiterhin zum Standardrepertoire nach politisch rechts oder rassistisch motivierten Angriffen gehören.

DAS UNAUSSPRECHLICHE WORT: RASSISMUS

Wie sehr Rassismus von Anfang an das polizeiliche Handeln im NSU-Komplex bestimmt(e), verdeutlicht ein Bericht der sogenannten EG Tex beim Landeskriminalamt Thüringen, die im Jahr 1997 versuchte, die Serie von Bomben- und Briefbombenattrappen des zu diesem Zeitpunkt noch ganz offen mit der Kameradschaft Jena auftretenden späteren NSU-Kerntrios Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt aufzuklären. Nachdem am 2. September 1997 spielende Kinder vor dem

Stadttheater in Jena eine Kofferbombenattrappe mit aufgemalten Hakenkreuz und zehn Gramm TNT gefunden hatten, befragte ein Beamter MitarbeiterInnen des Theaters und kam zu dem Schluss, dass es sich bei ihnen um »linke Intellektuelle«, bei den Besuchern um »Multikulturelle« und bei einer Aufführung wenige Tage zuvor um laute Musik bis in die späten Abendstunden gehandelt habe, zu der »schwarzafrikanische Männer mit weißen Frauen getanzt« hätten. Da überrascht es wenig, dass die Ermittlungen der EG Tex gegen das spätere NSU-Kerntrio und ein Dutzend weiterer Neonazis aus dem Thüringer Heimatschutz nach einem halben Dutzend Bombenattrappen und Briefbomben sowie einer zündfähigen Bombe in einem von portugiesischen WanderarbeiterInnen genutzten Haus nach §129a StGB schnell und ergebnislos wieder eingestellt wurden.

Mehr als 400.000 Blatt Papier und drei Dutzend ZeugInnen haben die 22 Abgeordneten des Bundestagsuntersuchungsausschusses zum Nationalsozialistischen Untergrund in den vergangenen neun Monaten gesichtet und gehört. Um Antworten auf die zentrale Fragestellung zu finden, wie es dem NSU gelingen konnte, ungehindert den neonazistischen Wahn der »White Supremacy« – »der Vormacht der Weißen« – durch die sehr reale Inszenierung eines imaginären »Rassekriegs« auszuleben, hat der Bundestagsuntersuchungsausschuss zunächst die Arbeit und Zusammenarbeit der koordinie-

renden Besonderen Aufbauorganisation (BAO) »Bosporus« beim Polizeipräsidium Nürnberg, der ErmittlerInnen vor Ort und des Bundeskriminalamtes (BKA) untersucht.¹

Knapp zusammengefasst lautet die Antwort: Immer dann, wenn es um vermeintliche oder real existierende Netzwerke der Organisierten Kriminalität aus migrantischen Milieus, um Drogenhändlerringe, Waffenschmuggler und Geldwäscher, aber auch um PKK und Türkische Hizbullah ging, klappte die Zusammenarbeit aller Beteiligten aus lokalen Mordkommissionen, BKA und Geheimdiensten hervorragend. Von Kommunikationsproblemen und Reibungsverlusten zwischen Polizei und Geheimdiensten, mit denen Bundesinnenminister Hans-Georg Friedrich (CSU) vor Kurzem in der Talkshow bei Günther Jauch das Versagen von Polizei und Geheimdiensten im NSU-Komplex erklärte, kann hier wirklich keine Rede sein.

Auch international verlief die Polizeiarbeit problemlos – BKA-BeamtenInnen konnten mithilfe türkischer PolizeikollegInnen unbegrenzt BewohnerInnen türkischer und kurdischer Herkunftsdörfer von NSU-Mordopfern vernehmen und unter Generalverdacht der Mitgliedschaft in einer imaginären, unbekanntem, geheimen Organisationen stellen. Auch wenn es um die Täter-Opfer-Umkehr im engsten Sinn ging – nämlich die Ermordeten und ihre Angehörigen im Nachhinein zu Mitgliedern krimineller, selbstverständlich ausschließlich migrantischer

Verbrecherbanden zu erklären – waren Fantasie und Akribie der ErmittlerInnen kaum Grenzen gesetzt.

Der Blumenhändler Enver Simsek, der am 9. September 2000 in Nürnberg dem NSU-Terror als Erster zum Opfer fiel, wurde beispielsweise verdächtigt, einer bis heute unbekanntem »Blumenmafia« anzugehören oder aber mit seinen im Großhandel in Amsterdam gekauften Blumen gleich auch Drogen ins Land zu schmuggeln. Besonders tragisch: Unmittelbar nachdem der NSU den damals 39-jährigen Vater zweier Kinder ermordet hatte, warf der damalige bayerische Innenminister Günther Beckstein (CSU) behördenintern die Frage nach einem rassistischen Hintergrund der Tat auf. Doch statt dieser Spur nachzugehen, ließen sich die ErmittlerInnen von Anfang an von der Hypothese einer unbekanntem kriminellen Organisation leiten, die ihrer Vorstellung zufolge aus einem migrantischen Milieu heraus agierte. Wahlweise, und je nach Biografie, Beruf oder Aufenthaltsstatus der neun ermordeten Männer, sollte es sich dabei eben um eine »Blumen-« oder »Dönermafia«, »Menschenschmugglerbanden«, die PKK oder die »Türkische Hizubullah« handeln.

Ehefrauen, Eltern und andere Angehörige der Mordopfer wurden über Monate und Jahre der Täterschaft verdächtigt, ihre Telefonanschlüsse abgehört, ihre Pkws verwandt, verdeckte ErmittlerInnen in ihrer Nähe platziert. Überzogene Dispokredite oder Geschäftsschulden wurden hier plötzlich zu »typisch« migrantischen Eigenschaften deklariert. In Nürnberg und der Kölner Keupstraße betrieben verdeckte ErmittlerInnen eigens eine Dönerbude bzw. Ladengeschäfte, andernorts gaben sich verdeckte ErmittlerInnen als »Detektive« und JournalistInnen aus, um das Umfeld der NSU-Opfer auszuhorchen.

Die Tatsache, dass die unter Verdacht stehenden Communities keine brauchbaren Hinweise auf mögliche TäterInnen lieferten, wurde dann mit der Existenz eines »milieutypischen Schwei-

gekartells« begründet. Und als nach den Morden in Kassel und Dortmund im April 2007 mehrere Hundert Menschen aus den betroffenen Communities demonstrierten – und auf mögliche rechte TäterInnen verwiesen – nahmen dies Medien und ErmittlerInnen allenfalls am Rand zur Kenntnis.

Erst im Frühjahr 2007 – nach nunmehr neun Morden und Hunderten erfolglos abgearbeiteten »Spuren« – gaben die Ermittler der BAO »Bosporus« eine zweite sogenannte operative Fallanalyse in Auftrag. Deren Ergebnis kam dem Profil des NSU, aber auch einer operativen Fallanalyse des Landeskriminalamts (LKA) Nordrhein-Westfalen zum Nagelbombenanschlag in der Keupstraße sehr nahe: Ein oder zwei Täter aus dem rechts-extremen Milieu, die aus »Türkenhass« handeln und denen die Neonaziszene nicht effektiv genug sei, sollten für die Taten verantwortlich sein. Doch beim BKA und der Mehrheit der qua Tatort zuständigen Sonderkommissionen in den sieben Bundesländern wurde diese Analyse der bayerischen Profiler sofort massiv diskreditiert. Stattdessen suchten die ErmittlerInnen noch bis ins Jahr 2011 hinein weiter nach Spuren ins Milieu der internationalen organisierten Kriminalität.

Die Akribie, mit der die ErmittlerInnen unter anderem familiäre Verhältnisse der NSU-Opfer und ihrer Angehörigen bis in die kleinste Verästelung hinein nachzeichneten und nachspürten, lässt sich bei der Bearbeitung der durchaus vorhandenen Spuren für eine mögliche Täterschaft von Neonazis und fanatischen RassistInnen nicht erkennen: So blieben beispielsweise zwei unabhängig voneinander vom BKA und dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen erstellte Operative Fallanalysen zu den Hintergründen des Nagelbombenanschlags in der Keupstraße im Juni 2004 ohne erkennbaren Einfluss auf die Ermittlungen der EG Sprengstoff beim Polizeipräsidium Köln: Die Profiler des BKA waren zu dem Ergebnis gekommen, dass »das Tatmittel eine hohe Menschenverachtung ausdrücke. Sieht man diese in direktem Zusammenhang mit der

Auswahl des Anschlagsortes, der Keupstraße als herausragendes Beispiel türkischer Kultur und Lebensart, so lässt dies einen ausgeprägten Hass auf die zum Zeitpunkt der Tat im Frisörsalon und auf der Straße aufhältigen Personen vermuten.« Und die Profiler des LKA Nordrhein-Westfalen stellten schon im Juli 2004 fest: »Unwahrscheinlich: Bereicherungsmotiv und Racheakt. Am wahrscheinlichsten: Persönliches Motiv mit örtlichem Bezug in Kombination der Faktoren ›Politisch motiviert (unorganisiert/ fremden- bzw. türkenfeindlich)‹ und ›Machtausübung/Machtmotiv.« Doch beim Polizeipräsidium gab es daraufhin eine schriftliche Anweisung, ein mögliches fremdenfeindliches Motiv explizit nicht in einem Pressetermin Ende Juli 2004 zu thematisieren. Und ganz auf dieser Linie suchte die EG Sprengstoff die TäterInnen über Jahre unter den AnwohnerInnen der Keupstraße. Mit dem Ergebnis, »dass jeder jedem misstraute und die Opfer keine Solidarität erfuhren«, erinnert sich Kurtlu Yurtseven, Sänger der Band Microphone Mafia und zum Zeitpunkt des Bombenanschlags Anwohner in der Keupstraße.

Gab es gar eindeutige Hinweise auf neonazistische TäterInnen, wurden diese entweder lokal eingegrenzt – wie beispielsweise, als das Bundesamt für Verfassungsschutz ein Gutachten erstellte, in dem der Anschlag in Köln mit tödlichen Nagelbombenanschlägen des Neonazi-Netzwerks Combat 18 in London 1999 verglichen wurde, und die mutmaßlichen TäterInnen aber in Köln vermutet wurden; oder als nach der zweiten Operativen Fallanalyse der Bayerischen Profiler in 2007 lediglich Neonazis in Nürnberg als mögliche TäterInnen in Erwägung gezogen wurden.

GEHEIMDIENSTE: DER TÖDLICH MIX AUS IGNORANZ UND INKOMPETENZ

Seit dem 4. November 2011, als die Öffentlichkeit von der Existenz des NSU erfuhr, ist die öffentliche Meinung zweigeteilt: Die einen gehen

davon aus, dass Ignoranz, Inkompetenz, Verharmlosung, Vertuschung und Versagen seit den frühen 1990er Jahren den Umgang von Polizei und Geheimdiensten mit extrem rechter Gewalt entscheidend prägen. Diese fatale Mischung habe auch die Entstehung des NSU und dessen Gewalttaten ermöglicht. Die anderen hingegen sind mehr oder weniger fest davon überzeugt, dass der NSU ohne Beihilfe oder Unterstützung aus dem Polizeiparagrafen oder den Geheimdiensten, oder aber zumindest einzelner VertreterInnen staatlicher Behörden, niemals so lange hätte morden können.

Bislang haben alle vier Untersuchungsausschüsse massenhaft Belege zur Untermauerung der These vom Versagen, Verharmlosung, Inkompetenz und Vertuschung durch die Geheimdienste gefunden, aber keine Belege für die einer aktiven Unterstützung des NSU aus dem Sicherheitsapparat.

Das Problem jedoch ist, dass inzwischen kaum jemand mehr ausschließen kann oder will, dass nicht doch noch Beweise für eine tiefer gehende Verstrickung staatlicher Bediensteter in das Netzwerk des NSU auftauchen werden. Die Aussage des Ausschussvorsitzenden Sebastian Edathy (SPD) nach der Akteneinsichtnahme der Obleute beim Bundesamt für Verfassungsschutz am 4. Juli 2012 in Berlin-Treptow, »Keiner der acht geführten V-Leute ist einer der Beschuldigten«, schränkte beispielsweise der Grünen-Obmann Wolfgang Wieland ein. Er könne keine »vollständige Entwarnung« geben, so Wieland. Geklärt werden müsse unter anderem, ob der Verfassungsschutz möglicherweise Quellen im Umfeld der NSU geführt habe, die nie in Akten dokumentiert worden seien.²

Für diejenigen, die davon ausgehen, dass wie in vielen anderen Fällen rechter Gewalt auch die NSU-Morde durch die Ignoranz, Inkompetenz und die Verharmlosung von militanten neonazistischen Strukturen seitens der Strafverfolger und Geheimdienste ermöglicht wur-

den – beispielsweise in Bezug auf das militante Neonazinetzwerk Blood&Honour, in dem viele NSU-UnterstützerInnen aktiv waren – mangelt es schon jetzt indes nicht an einem Übermaß an Beispielen, die im Bundestagsuntersuchungsausschuss zutage gefördert wurden.

Besonders eklatant ist das System der Verharmlosung und Vertuschung in den Geheimdiensten bei der Rückschau auf die Phase der Konstituierung neonazistischer Terrorzellen ab Mitte der 1990er Jahre. »In Deutschland gibt es derzeit keine rechtsterroristischen Organisationen«, lautete der mantraartig wiederholte Standardsatz in den Jahresberichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz seit 1995. Es mangle an Strategien, Führungspersonen und finanziellen Mitteln. Auch fehlten die Unterstützerszene und die logistischen Voraussetzungen. Für diese komplett falsche Analyse der Geheimdienste gibt es erkennbar zwei eng miteinander verknüpfte Ursachen.

Eine davon hat der zurückgetretene Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Heinz Fromm, bei seiner Vernehmung im Bundestagsuntersuchungsausschuss benannt. Zwar hatte das Bundesamt für Verfassungsschutz im September 2000 auf einer Sitzung der Bund-Länder-übergreifenden »Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/terroristischer und fremdenfeindlicher Gewaltakte« (IGR) darauf gedrungen, die »Ansätze für das Entstehen eines Rechtsterrorismus« auch als solche zu benennen. Dafür hätten unter anderem die zahlreichen Aufrufe zur Bildung einer neonazistischen »Bewegung in Waffen« und entsprechende Schusswaffen-, Rohrbomben- und Sprengstofffunde gesprochen. Doch sowohl die Polizeibehörden der Länder als auch die Generalbundesanwaltschaft hätten sich mit Verweis »auf die Tatbestandsmerkmale des Paragraphen 129a des Strafgesetzbuches« gegen »eine Ausweitung des Terrorismusbegriffs« gesträubt, so Fromm am 5. Juli 2012 vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss.

Im Klartext: Man wollte sich offensichtlich nicht von den lieb gewonnenen und altbekannten Feindbildern eines Terrors von Links gegen staatliche RepräsentantInnen und VertreterInnen der Eliten verabschieden. Und zugleich wollte man offensichtlich die neuen Bundesländer vor einem Imageverlust als »gefährliche Zonen« bewahren. Ein Jahr später kam ohnehin eine Neuausrichtung der Geheimdienstarbeit nach den Anschlägen des 11. September 2001 in den USA hinzu.

So konnten unter den Augen von Geheimdiensten und Polizei regionale und überregionale rechte Terrorstrukturen entstehen, die gesellschaftliche Minderheiten und die demokratische Verfasstheit des Staates zu ihren Hauptfeinden erklärten und diesem Weltbild »Taten statt Worte« folgen ließen. Davon jedoch schweigen die Verfassungsschutzberichte: Für die Jahre 2000 bis 2011 finden sich dort die immer gleichen Dementis zur Existenz von rechtsterroristischen Strukturen. Und wenn es denn einmal zu strafrechtlichen Ermittlungen kam, wurden die gut organisierten Neonazistrukturen allenfalls mit dem Vorwurf der Bildung einer »kriminellen Vereinigung« nach §129 StGB verfolgt – wie etwa im Fall der Skinheads Sächsische Schweiz oder des Sturms 34 in Sachsen.

Eine zweite Ursache lag mit Sicherheit darin, dass die Geheimdienste und auch die Staatsschutzabteilungen der Polizeibehörden die Generation von Neonazis, die in den Jahren der Pogrome von Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen politisiert und sozialisiert wurden, schlichtweg unterschätzten und entpolitisierten. Diese Generation des bedingungslosen Rassekriegs, deren zentrale Erfahrung darin bestand, dass sich ihnen niemand in den Weg stellte und sie kaum mit Strafverfolgung rechnen mussten, wenn sie schwerste Straftaten gegen Flüchtlinge und MigrantInnen verübten, zeichnet sich durch ans Wahnhafte grenzende Omnipotenzvorstellungen aus.

Der harte Kern dieser Neonazi-Generation – rund 500 Männer und Frauen vor allem der 1970er-Geburtsjahrgänge – sammelte sich ab Mitte der 1990er Jahre in der deutschen Sektion des internationalen Neonazinetzwerks Blood & Honour und deren bewaffneter Struktur Combat 18. Als die Polizei am 26. Januar 1998 die Wohnungen und Garagen von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe durchsuchte, fanden die BeamtInnen auch die Ausgabe Nr. 2 des Blood & Honour-Magazins aus dem Jahr 1996 – eine der vielen damals in der Neonaziszene kursierenden Blaupausen für die ideologische, aber auch strategische Ausrichtung des NSU. In einem Artikel unter der Überschrift »Politik« heißt es unter anderem »die alten Formen des politischen Aktivismus wie der Weg über Wahlen in das Parlament, das medienwirksame Auftreten von fahnenschwenkenden Parteien oder das auf legaler Basis angestrebte Kaderprinzip sind überholt«. Und weiter: »Jeder ist dazu aufgerufen, etwas zu tun. Leaderless Resistance ist die Devise.« – Also das Prinzip der führerlosen, klandestinen, terroristischen Kleingruppen. Dann folgt das Zitat eines Ku-Klux-Klan-Anführers aus den USA: »Die Lösung, die einzige Lösung ist die Rückkehr zu den Quellen zur weißen Revolution durch eine kleine, aber entschlossene Gruppe.« Es ist fast überflüssig, an dieser Stelle zu erwähnen, dass dieses Material zusammen mit einer umfangreichen Kontakt- und Adressliste von Uwe Böhnhardt knapp 14 Jahre unausgewertet in den Schränken des LKA Thüringen verstaubte. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, sich auch vor Augen zu führen, dass davon auszugehen ist, dass es neben dem NSU-Kerntrio und seinem Unterstützernetzwerk aus Blood & Honour-AktivistInnen aus Sachsen und Thüringen auch andere Blood & Honour-AktivistInnen mit einem an das Leitbild der SS angelehnten Selbstverständnis vom »politischen Soldaten« gibt, die die Option bewaffneter Aktionen umsetzen wollten. Ende der 1990er Jahre ist es dann die deutsche

Fassung des Combat 18-Magazins »Stormer« – »Stürmer« –, die die Marschrichtung vorgibt für gewaltsame Aktionen gegen »ausländische Kriminelle«: »Der Vorteil wäre, dass niemand darum heulen würde, wenn es ab und an mal einen Zuhälterkanaken oder Dealer treffen würde. Auch der Verfolgungsdruck ... wäre nicht so groß.«

DAS V-LEUTE SYSTEM

Inzwischen lässt sich zumindest für den Zeitraum, den die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse im Bundestag sowie den Landtagen von Thüringen, Sachsen und Bayern untersuchten, also von 1992 bis 2011, zweifelsfrei sagen, dass es wohl kaum eine neonazistische Gruppe, Kameradschaft, Organisation oder Partei gegeben hat, in der nicht gleich mehrere V-Leute diversen Geheimdiensten oder auch Landeskriminalämtern Bericht erstatteten. Diejenigen KritikerInnen, die das System der V-Leute schon lange als staatliche Alimentierung neonazistischer Strukturen bezeichnen, können sich bestätigt sehen.

Schon im März 2012 hatte das Gutachten der sogenannten Schäfer-Kommission »zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des ›Zwickauer Trios‹« eine erste, harsche Bilanz gezogen über das Versagen von Verfassungsschutz und Polizei in Thüringen für die Jahre 1996 bis 2003 – jener Zeit also, in der sich der Nationalsozialistische Untergrund konstituiert hat.³ Darin wird deutlich, dass in den Jahren 1999 bis 2001 mehreren Inlandsgeheimdiensten in Thüringen, Sachsen und Brandenburg sowie dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) Hinweise auf Waffenbeschaffungen, einen ersten Überfall und Aktionen des untergetauchten Trios vorlagen, für die min-

destens zehn Jahre Haft drohen würden – ohne dass diese Informationen jedoch zu angemessenen Maßnahmen geführt hätten.

Hinzu kam wohl in mehr als nur einem Fall eine auffällige Distanzlosigkeit und wechselseitige Abhängigkeit von V-Mann-FührerInnen und InformantInnen sowie ein verblüffendes Ausmaß an Inkompetenz bei der Bewertung der gesammelten Informationen. Mehrere 1.000 Seiten umfassen beispielsweise die Akten der Operation Rennsteig. Minutiös sind hier die TeilnehmerInnen und die Tagesordnungspunkte von wöchentlichen Stammtischen des Thüringer Heimatschutzes (THS) und anderer Neonaziorganisationen ebenso aufgelistet wie zahllose Waffenfunde und Gewaltaktionen. Doch als sich das NSU-Kerntrio, das jahrelang zur Führungsspitze des THS gehörte, im Februar 1998 der Festnahme entzog und in dessen Garagen knapp 1,4 Kilogramm TNT gefunden wurden, hielten FahnderInnen wie GeheimdienstlerInnen die drei Neonazis gleichermaßen für ein isoliertes Grüppchen ohne Rückhalt in den eigenen Strukturen.

VIELE OFFENE FRAGEN

Noch immer ist unklar, wie eng das Netz staatlicher InformantInnen um den NSU und dessen aus Dutzenden Frauen und Männern der neonazistischen Szene in Ost- und Westdeutschland bestehenden Unterstützernetzwerks tatsächlich war. Ob darüber jemals Klarheit erzielt werden wird, ist derzeit völlig ungewiss. JournalistInnen, die sich mit der oben schon erwähnten Ende Januar 1998 bei Uwe Mundlos beschlagnahmten Adress- und Kontaktliste beschäftigt haben, kommen zu dem Ergebnis, dass hier rund drei Dutzend langjährige Blood&Honour- und Anti-Antifa-AktivistInnen aus Nord-, Ost- und Süddeutschland mit Telefon- und Handynummern verzeichnet sind; viele von ihnen finden sich

mittlerweile als Beschuldigte im Verfahren des Generalbundesanwalts wieder und drei von ihnen waren zum Zeitpunkt des Abtauchens des NSU-Kerntrios auch V-Leute von Inlandsgeheimdiensten; ein Vierter wurde ab dem Jahr 2000 V-Mann des LKA Berlin.

Dabei ist die versuchte Vernichtung von sieben, mittlerweile teilweise wieder rekonstruierten Akten am 11. November 2011 im Bundesamt für Verfassungsschutz, die Angaben über V-Leute bei der Operation Rennsteig zur Gewinnung von »Quellen« in der thüringischen Neonaziszene enthielten, offenbar nicht die einzige Vertuschungsaktion. So ist mittlerweile bekannt, dass im Bundesamt bis Ende April 2012 noch weitere Akten von und über Neonazis gelöscht und vernichtet wurden, die unter anderem Bezüge zum NSU-Spektrum aufweisen. Nach wie vor werden in Thüringen die Akten der polizeilichen Sonderkommission gesucht, die die Fahndung nach dem Trio im Jahr 2000 führte. Und erst im Juli dieses Jahres tauchten in Sachsen knapp 100 Seiten mit Abhörprotokollen unter anderem eines Neonazis auf, der zeitweise im Verdacht stand, dem NSU möglicherweise Waffen beschafft zu haben.⁴

Die Frage, wie und warum es zu den Aktenvernichtungen kam und wer dafür letztendlich die Verantwortung trägt, wird den Bundestagsuntersuchungsausschuss weiter beschäftigen. Jeglichen Versuchen, sich dabei auf »datenschutzrechtliche Löschungsverpflichtungen« des Amtes zurückzuziehen, hat der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar jedenfalls in seiner Stellungnahme vom 16. Juli 2012 eine klare Absage erteilt. Schaar verwies darauf, »dass es keine gesetzlichen Löschungs- und Prüffristen für Papierakten« gebe. Paragraph 13 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sehe »für personenbezogene Daten in Papierakten lediglich eine Sperrung, nicht aber eine Vernichtung oder Löschung vor.«⁵ Zwar ist nach Protesten der ParlamentarierInnen seit Mitte Juli sowohl in Thüringen als auch in Sachsen und auch beim

MAD zugesichert worden, keine Akten in Bezug auf Rechtsextremismus mehr zu löschen. Doch die entscheidende Frage, wer von den Vertuschungsversuchen profitieren sollte und wem sie genützt haben, bleibt derzeit weiter offen.

Interessanterweise sind es vor allem – oder vielmehr lediglich – die Behördenleitungen der Inlandsgeheimdienste, die bislang Konsequenzen aus der »schweren Niederlage der Sicherheitsbehörden« (Heinz Fromm) gezogen haben. Heinz Fromm, der langjährige Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, sowie die Präsidenten des thüringischen wie des sächsischen Landesamtes, Thomas Sippel und Reinhard Boos, traten im Juli zurück. Fromm zog die Konsequenzen aus der Vernichtung von V-Mann-Akten am 11. November 2011 – also just in der Woche der NSU-Selbstenttarnung – im Referat Rechtsextremismus des Bundesamtes. Diese Operation Konfetti war von den Beteiligten ein knappes halbes Jahr vertuscht worden.

Reinhard Boos wiederum – von 1999 bis 2002 und ab 2007 erneut Amtschef im sächsischen Verfassungsschutz – bat um Versetzung in den Ruhestand, als in seiner Behörde plötzlich schon längst vernichtet geglaubte Akten aus einer G10-Maßnahme aus dem Jahr 2000 unter anderem gegen einen frühen Unterstützer des NSU-Kerntrios, Jan. W. aus Chemnitz, wieder auftauchten. Auch Sachsen-Anhalts langjähriger Geheimdienstchef Volker Limburg begründete seinen Rücktritt Mitte September 2012 mit einem Aktenfund. In seiner Behörde war ein Protokoll einer Befragung von Uwe Mundlos während dessen Grundwehrdienstes im Jahr 1995 durch den MAD wieder aufgetaucht, das der MAD auch an das Bundesamt sowie die Landesämter für Verfassungsschutz in Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt weitergeleitet hatte. Eher unbeachtet von der Öffentlichkeit gab auch Mathilde Koller, Leiterin des Landesamt Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen, im Juli ihr Amt auf.

»IN DEN DETAILS SEHEN WIR NUR DIE SPITZE DES EISBERGS«

Der Versuch, eine Zwischenbilanz der parlamentarischen Aufklärungsbemühungen zu ziehen, kann notwendigerweise nur vorläufig ausfallen. Bereits Mitte August hatte der Thüringische Innenminister Jörg Geibert (CDU) eingeräumt, dass in den Aktenablagen der Thüringer Polizeidienststellen noch mehr als 150 Ordner mit Referenzen zu Neonazis aus dem Umfeld und dem direkten Unterstützernetzwerk des NSU gefunden wurden. »In den Details sehen wir nur die Spitze des Eisberges«, betonte daraufhin Jörg Kellner, CDU-Obmann im Thüringischen Untersuchungsausschuss. Sein Resümee hat auch für alle anderen parlamentarischen Ausschüsse Gültigkeit. Zumal sich alle parlamentarischen Aufklärungsbemühungen sich im Spannungsfeld laufender Ermittlungen durch das BKA und der Generalbundesanwaltschaft bewegen, die die Anklage gegen das mutmaßliche NSU-Mitglied Beate Zschäpe sowie mutmaßliche NSU-UnterstützerInnen vorbereitet – d. h. die Arbeit der Ausschüsse soll die Ermittlungen nicht behindern.

Der thüringische Untersuchungsausschuss versucht derzeit noch immer, einen Überblick über die offensichtlich seit Mitte der 1990er Jahre kontinuierlich chaotischen Verhältnisse im Landesamt für Verfassungsschutz zu gewinnen. In Sachsen wird weiter um die Frage gerungen, wie tief sächsische PolizeibeamtInnen und VerfassungsschützerInnen in die Fahndung und Observation im unmittelbaren NSU-Umfeld verstrickt waren. Noch nicht einmal ansatzweise wurde dabei die Frage berührt, warum der Kern des NSU zehn Jahre lang unentdeckt in der Kleinstadt Zwickau leben konnte – trotz regelmäßiger Besuche von sächsischen Neonazis aus dem Unterstützerkreis.

Der Bundestagsuntersuchungsausschuss schließlich hatte sich in seinen bisherigen Sitzungen zunächst insbesondere auf die polizeili-

chen Ermittlungen konzentriert und befragt nun bis Jahresende auch die politisch Verantwortlichen wie den ehemaligen Bundesinnenminister und heutigen Finanzminister Wolfgang Schäuble (CDU). Bislang hat sich auch abgezeichnet, dass unter anderem massives Kompetenzgerangel zwischen den Ländern und dem BKA um die Frage der Ermittlungsführung wirksame Ermittlungen in der Ceska-Mordserie behinderten. Und trotz intensiver Zeugenvernehmungen zu den einzelnen Morden sind noch immer viele Fragen unbeantwortet – beispielsweise zu den Morden in Kassel und Heilbronn. Erst im August wurde bekannt, dass zwei baden-württembergische Polizeibeamte, die zudem die ermordete Polizistin kannten, zeitweise Mitglieder der European White Knights of the Ku-Klux-Klan waren. Ob es gar Verbindungen zwischen dem deutschen Ableger des Ku-Klux-Klan und UnterstützerInnen des NSU gibt, ist offen.⁷

Offensichtlich geworden ist im Bundestagsuntersuchungsausschuss auch, dass das Arbeitsprinzip der Geheimdienste – Quellenschutz vor Strafverfolgung – in mehr als einem Fall sowohl die Fahndung nach dem Trio als auch konkrete Tatortermittlungen bei den NSU-Morden konterkarierte. Ein besonders eklatantes Beispiel hierfür ist sicherlich das Verhalten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen. Dessen Beamter Andreas T. geriet bei den Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat am 6. April 2007 zeitweise unter Tatverdacht, denn er war zur Tatzeit am Tatort, einem Internetcafé in der Kasseler Nordstadt. Wie der hessische Verfassungsschutz die Arbeit der polizeilichen Ermittler behinderte, beschrieb der Zeuge Gerald Hoffmann vom Nordhessischen Polizeipräsidium am 5. Juli 2012 vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss: Mit dem Verweis darauf, »da müsse man ja nur eine Leiche neben einem Verfassungsschutzbeamten legen, um das System auszuhebeln« und dem immer wieder als Argument präsenten »Quellenschutz« lehnte die Behörde monatelang

eine polizeiliche Vernehmung von V-Leuten ab, mit denen Andreas T. am Tag der Tat Kontakt hatte.

UNGEWISSE KONSEQUENZEN

So ungewiss, wie der Ausgang der strafrechtlichen Aufarbeitung der NSU-Mordserie und -Bankraube derzeit noch ist, sind auch die praktischen Konsequenzen aus der anhaltenden Debatte um den Umbau der Sicherheitsarchitektur: Aus Kreisen der Regierungsfractionen wird die Forderung nach einer Zentralisierung der Geheimdienste – mit »mehr Transparenz« – sowie nach erweiterten Kompetenzen für das BKA laut. In der Praxis bedeutet das schon jetzt, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz mehr Geld, mehr Personalstellen und mehr Kompetenzen erhalten hat als vor dem Bekanntwerden des NSU-Komplexes – und dies, ohne dass in irgendeiner Form auch nur ansatzweise deutlich geworden ist, dass und wie beim Bundesamt Konsequenzen aus dem eigenen Versagen gezogen wurden. Dazu passt auch, dass sich die Bundesregierung – so wie ihre Vorgängerinnen – weiterhin weigert, die tödliche Dimension des Rechtsextremismus in ihrem ganzen Ausmaß anzuerkennen. Von den mindestens 150 Todesopfern rechter und rassistisch motivierter Gewalt seit 1990 sind lediglich 63 staatlich anerkannt.⁸

Eines jedoch zeichnet sich schon jetzt ab: Die Auseinandersetzung mit Rassismus in den Strafverfolgungsbehörden und Geheimdiensten und entsprechenden praktischen Konsequenzen – wie sie etwa die Stephen Lawrence Commission in Großbritannien leistete, die nach dem Mord an einem afrobritischen Jugendlichen explizit institutionellen Rassismus in der britischen Polizei untersuchte und auch konkrete Handlungsempfehlungen aussprach, ist in den Untersuchungsausschüssen bislang allenfalls ein Randaspekt.

Und auch das Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR), das schon im Dezember 2011 als eine erste Konsequenz aus dem Versagen von Strafverfolgungsbehörden und Geheimdiensten eingerichtet wurde, hat bislang nichts dazu beigetragen, dass »dieser unerträgliche Zustand, dass wir täglich zwei bis drei rechte Gewalttaten in Deutschland haben« (BKA-Präsident Jörg Ziercke) sich verändert hätte. Im Gegenteil: Das Selbstbewusstsein und die Militanz der Neonazibewegung sind ungebrochen.

TIEF GREIFENDE VERUNSICHERUNG UNTER MIGRANTINNEN

Unabhängig davon, wie die strafprozessuale und parlamentarische Aufarbeitung der Mordtaten letztendlich ausgeht, wird schon jetzt eine gravierende gesellschaftliche Konsequenz sichtbar: eine tief greifende Verunsicherung unter Migrantinnen sowie all denjenigen, denen im Weltbild von Neonazis und RassistInnen das Lebensrecht abgesprochen wird.

»Nach dem Pogrom in Rostock im August 1992 und den Brandanschlägen von Mölln und Solingen hat meine Generation türkischer und kurdischer Migranten zum ersten Mal das Vertrauen darin verloren, dass das Grundgesetz und die Organe des Staates uns und andere Migranten und Flüchtlinge genauso schützen wie die Mehrheitsbevölkerung«, sagt beispielsweise Ercan Yasaroglu, Sozialarbeiter aus dem Berliner Bezirk Kreuzberg. Dieser Verlust eines »Gefühls von Zugehörigkeit« sei in den 1990er Jahren jedoch durch die gesellschaftlichen Reaktionen auf die rassistische Gewalt – von Lichterketten bis hin zu selbst organisierten Schutzgruppen für Flüchtlingsheime – zumindest ansatzweise aufgewogen worden. Doch die »Empörung ganz normaler Leute« ist es, die Ercan Yasaroglu nun angesichts der NSU-Mordserie vermisst. »Ich habe eigentlich Reaktionen wie in den

1990er Jahren erwartet, als Hunderttausende zu Kundgebungen gegen Rassismus kamen«, sagt der 52-Jährige. »Stattdessen gibt es nur dieses Schweigen.«

Bei den Jugendlichen, mit denen der Sozialarbeiter täglich konfrontiert ist, haben das Schweigen und bislang verfügbaren Informationen über die Mordserie das Misstrauen und die vorhandenen Ausgrenzungserfahrungen erheblich verstärkt. »Schließlich können ihre Eltern, die die Welle rassistischer Gewalt in den frühen 1990er Jahren als knapp 20-Jährige sehr bewusst miterlebt haben, ihnen nicht guten Gewissens sagen, dass ihre Ängste unberechtigt seien«, so Yasaroglu. Ihm – wie auch vielen anderen MigrantInnen – ist dadurch erschreckend deutlich geworden, wie sehr sich die Gesellschaft in den letzten 20 Jahren verändert und an rechte und rassistische Gewalt gewöhnt hat.

Heike Kleffner ist Journalisten und Referentin im NSU-Untersuchungsausschuss für die Fraktion DIE LINKE im Bundestag.

- 1 Dies betrifft die Tatorte der NSU-Mordserie in Nürnberg, München, Rostock, Hamburg, Dortmund und Kassel sowie die Bombenanschläge in Köln.
- 2 Vgl. Viet Medick: »Zwickauer Trio arbeitete nicht für den Verfassungsschutz«, Spiegel Online 4.7.2012.
- 3 Vgl. Gerhard Schäfer, Volkhard Wache und Gerhard Meiborg: Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des »Zwickauer Trios«, einsehbar auf dem Watchblog des apabiz: <http://nsu-watch.apabiz.de>.
- 4 Vgl. Matthias Gebauer: »Innenministerium ordnete Vernichtung weiterer Akten an«, Spiegel Online, 19.7.2012; Christiane Kohl/Tanjev Schultz: »SMS-Nachrichten im Büroschrank«, Süddeutsche Zeitung, 13.7.2012.
- 5 Vgl. Peter Schaar: Aktenvernichtung aus Datenschutzgründen?, Pressemitteilung vom 16.7.2012, www.bfdi.bund.de/bfdi_forum/showthread.php?t=3420.
- 6 Vgl. »NSU-Aufklärung: »Nur die Spitze des Eisberges ist in Sicht«, Thüringische Landeszeitung, 15.8.2012.
- 7 Vgl. Sebastian Erb/Wolf Schmidt: »Viele Spuren führen zu Thomas R.«, taz, 15.8.2012; Dies.: »NSU-Spur zum Ku-Klux-Klan«, taz, 16.8.2012.
- 8 Vgl. die Übersicht auf www.zeit.de/themen/gesellschaft/todesopfer-rechter-gewalt/index.

Frankfurt am Main im Ausnahmezustand?

EINE EINSCHÄTZUNG ZU DEN STAATLICHEN REAKTIONEN AUF DIE BLOCKUPY-PROTESTE

VON PEER STOLLE

Für den 16. bis 19. Mai 2012 hatte ein breites Bündnis unter dem Namen »Blockupy Frankfurt« zu Europäischen Aktionstagen gegen das Spardiktat von Troika und Regierung und für internationale Solidarität und die Demokratisierung aller Lebensbereiche aufgerufen. Während für Mittwoch den 16. Mai 2012 lediglich die Anreise, eine Aktion bei der Sitzung des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB) und ein abendlicher Rave geplant waren, sollten am Donnerstag in der Innenstadt im Sinne der Occupy-Bewegung Plätze besetzt und für kulturpolitische Protestveranstaltungen und Asambleas genutzt werden.

Für Freitag war geplant, die Zugänge zur EZB mit dem Ziel zu blockieren, den Bankenstandort Frankfurt am Main für einen Tag lahmzulegen. Angekündigt waren Menschenblockaden. Bei den Blockadeaktionen sollten Gegenstände mitgeführt werden, die thematisch den Widerstand und Protest gegen die Auswirkungen der Krisenpolitik zum Ausdruck bringen. Den Abschluss der Aktionstage sollte eine internationale Großdemonstration am Samstag bilden, zu der zunächst 30.000 bis 40.000, später dann 20.000 TeilnehmerInnen erwartet wurden.¹

VOLLSTÄNDIGES VERSAMMLUNGSVERBOT

Die Frankfurter Stadtverwaltung reagierte auf diese Ankündigungen von zivilem Ungehorsam mit einem vollständigen Versammlungsverbot über vier Tage. Betroffen davon waren neben dem Rave am Mittwochabend mehr als ein Dutzend Kundgebungen und die Großdemonstration am Samstag. Die Verbote wurden im Wesentlichen damit begründet, dass die gesamten Aktionstage durch Blockaden und Besetzungen geprägt seien, wodurch andere Personen genötigt und in ihren eigenen Grundrechten eingeschränkt würden. Außerdem müsste gerade in Zeiten der Krise die Arbeitsfähigkeit der EZB gewährleistet werden. Dabei wurden die geplanten Aktionen durch die Versammlungsbehörde mit der Begehung von Gewalttätigkeiten im Sinne eines Landfriedensbruchs gleichgesetzt.

Von diesem Versammlungsverbot waren auch eine Gedenkveranstaltung der Jusos an die homosexuellen Opfer der NS-Diktatur betroffen, die in keinerlei Bezug zu den Blockupy-Veranstaltungen stand, und eine vom Komitee für Grundrechte und Demokratie für den 17. Mai 2012

auf dem Paulsplatz angemeldete Kundgebung gegen das Versammlungsverbot. Einzelfallentscheidungen wurden seitens der Versammlungsbehörde nicht mehr getroffen. Ausdrückliches und erklärtes Ziel war es, während der Tage keinerlei Versammlungen in Frankfurt am Main zuzulassen.

Eine derart umfassende und weitreichende Aufhebung der Versammlungsfreiheit ist in der jüngeren Geschichte der Bundesrepublik einmalig. Zwar finden sich auch in der Vergangenheit ähnlich grundrechtswidrige Maßnahmen seitens der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden. Allerdings wurde vormals zumindest der Anschein gewahrt, dass das betroffene Versammlungsgrundrecht nicht gänzlich aus den Augen zu verlieren sei. So wurde beispielsweise beim G8-Gipfel 2007 ein weiträumiges Versammlungsverbot um den Tagungsort Heiligendamm erlassen, dessen Geltungsbereich sich über mehrere Quadratkilometer erstreckte. Zumindest aber außerhalb dieser »roten Zone« konnten Versammlungen stattfinden – wenn auch nicht alle und nur mit erheblichen Beeinträchtigungen.²

Auch bei den jährlichen Naziaufmärschen in Dresden hat es die Versammlungsbehörde unterlassen, angemeldete Versammlungen von AntifaschistInnen de jure zu verbieten, sondern bediente sich »nur« eines faktischen Verbotes, indem sie sämtliche angemeldeten Versammlungen auf die jeweils andere Elbseite und damit weit weg von dem Naziaufmarsch verlegte. Damit wurde das Ziel der Versammlungen, Protest gegen den Naziaufmarsch in Hör- und Sichtweite zu artikulieren, vereitelt. Demgegenüber wurde in Frankfurt am Main von der Versammlungsbehörde nicht einmal ernsthaft erwogen, durch örtliche Verlegungen, Reduzierung der Anzahl der Versammlungen oder Beauflagungen nach einem Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu suchen.

POLIZEI BLOCKIERT BANKENVIERTEL

Der behauptete Zweck des Versammlungsverbotes, die Arbeitsfähigkeit der EZB und die Bewegungsfreiheit der Frankfurter BürgerInnen und PendlerInnen zu gewährleisten, erwies sich als vorgeschoben. Während der Aktionstage war das Bankenviertel durch die Polizei so weiträumig und dermaßen hermetisch »blockiert«, wie es das »Blockupy«-Bündnis wohl nicht hätte erreichen können. Offenbar ging es eher darum, deutlich zu machen, dass größere Proteste gegen die Krisenpolitik der Troika in Frankfurt am Main nicht erwünscht sind und die OrganisatorInnen und TeilnehmerInnen mit allen Möglichkeiten staatlicher Repression zu rechnen haben.

So wurde beispielsweise das Verbot der für den Samstag geplanten Großdemonstration damit begründet, dass es allein aufgrund der Größe des Demonstrationszuges zu einer Lahmlegung des Verkehrs im Versammlungszeitraum und damit zu einer »Blockade« der Innenstadt kommen würde. Mit dieser Argumentation müsste jede Großdemonstration im städtischen Raum verboten werden.

Zwar wurde das Verbot der Großdemonstration durch das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main aufgehoben und diese Entscheidung auch durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Allerdings haben die Gerichte zum großen Teil in ihren Entscheidungen auch deutlich gemacht, dass sie mit den weiteren Versammlungsverboten keinerlei Probleme haben.³

Den Verboten war eine Desinformationskampagne seitens der Stadtverwaltung und der Sicherheitsbehörden vorausgegangen. Das – nicht weiter durch Tatsachen belegte – Schreckgespenst von bis zu 2.000 anreisenden GewalttäterInnen bildete die Grundlage für eine öffentlich inszenierte Hysterie, die die Zustimmung zu den sehr umfassenden Maßnahmen der Sicherheitsbehörden gegen die Proteste gewährleisten

sollte. In den Verbotsv Verfügungen tauchten diese 2.000 GewalttäterInnen allerdings nicht auf. Wahrscheinlich war der Versammlungsbehörde selbst bewusst, dass es für diese Anreisevermutung keine hinreichende Erkenntnisgrundlage gab. Eine ähnliche Strategie wurde auch von der Polizeiführung während des G8-Gipfels in Heiligendamm angewandt, indem durch das bewusste Streuen von Unwahrheiten der Boden für Versammlungsverbote bereitet wurde.

Überhaupt ist auffällig, dass in den Verbotsv Verfügungen – abgesehen von derjenigen zu der Großdemonstration – keinerlei Angaben über die Anzahl der zu erwartenden TeilnehmerInnen zu finden sind. Eine solche Schätzung ist allerdings zentral für die seriöse Erstellung einer Gefahrenprognose. Dieses Manko ist augenscheinlich auch von den Verwaltungsgerichten nicht beanstandet worden. Selbst Ausschreitungen und die Begehung von Gewalttaten sind für die Verbotsbegründung nicht herangezogen worden.⁴ Die über vier Tage lang verhängte Suspendierung von politischen Grundrechten ist allein damit begründet worden, dass es während der Aktionstage zu Behinderungen und Beeinträchtigungen im Straßenverkehr und der Bewegungsfreiheit in der Frankfurter Innenstadt kommen könnte.

AUFENTHALTSVERBOTSZONE FRANKFURT

Die Ordnungsbehörden beließen es aber nicht bei dem weitreichenden Versammlungsverbot, sondern wollten in jeder Hinsicht auf »Nummer sicher« gehen. So verhängte die Polizei schon im Vorfeld gegen mehr als 400 Personen Aufenthaltsverbote für die gesamte Frankfurter Innenstadt während der Zeit der Aktionstage. Bei den Betroffenen handelte es sich um TeilnehmerInnen einer Demonstration vom 31. März 2012 in Frankfurt am Main,⁵ die von der Polizei rechtswidrig eingekesselt worden waren, und um Pas-

santInnen, die am Rande der Demonstration gestanden hatten. Die Aufenthaltsverbote wurden zwar, nachdem die Betroffenen Eilanträge beim Verwaltungsgericht gestellt hatten und das Gericht anlässlich einer Anhörung massive Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verbote äußerte, von der Polizei zurückgenommen. Dieses Vorgehen bot aber schon einmal einen Vorgeschmack darauf, was die AktivistInnen bei den Aktionstagen erwarten sollten.

Diejenigen, die mit Bussen aus Berlin und Hamburg anreisten, konnten schon vor ihrem Eintreffen in der Stadt einschlägige Erfahrungen mit polizeilichen Maßnahmen sammeln. Sie wurden auf Parkplätzen der Autobahnmeistereien kurz vor Frankfurt am Main festgesetzt und dort über mehrere Stunden festgehalten. Sämtliche BusinsassInnen wurden nebst Gepäck penibel durchsucht. Sie wurden mittels einer Videokamera und unter Vorzeigen ihres Personalausweises abgefilmt, wobei sie auch noch aufgefordert wurden, ihren Namen zu nennen.

Im Anschluss wurde ihnen ein Stadtplan von Frankfurt am Main überreicht, in dem ein als Aufenthaltsverbotszone deklariertes Gebiet eingezeichnet war. Mündlich wurde ihnen ein Aufenthaltsverbot erteilt. Der angegebene Zeitraum war dabei variabel.⁶ So erhielten InsassInnen der Berliner Busse ein Aufenthaltsverbot bis zum 20. Mai 2012, 0.00 Uhr bzw. 20. Mai 2012, 24.00 Uhr; die InsassInnen der Hamburger Busse »lediglich« bis zum 18. Mai 2012, 17.00 Uhr. Eine Begründung enthielten die Zettel mit den Stadtplänen nicht.

Den Betroffenen wurde – wenn überhaupt – mitgeteilt, dass sie auf dem Weg zu einer verbotenen Versammlung wären. Auf den Hinweis, dass diese Aufenthaltsverbote doch offensichtlich rechtswidrig seien⁷ und erst vor ein paar Tagen ähnlich lautende Verfügungen seitens der Polizei nach Hinweis des Verwaltungsgerichts zurückgenommen worden seien, reagierten PolizeibeamtInnen mit der Bemerkung, dass dies egal

sei, man könne ja gerichtlich dagegen vorgehen.

Obwohl die InsassInnen der Berliner Busse bis zu sechs Stunden festgehalten wurden, wobei sie teilweise für die Dauer von vier Stunden noch nicht einmal den Bus verlassen durften, wurde kein Richter davon unterrichtet. Seitens des Einsatzleiters vor Ort wurde die offensichtliche Tatsache einer Ingewahrsamnahme mit der Begründung verneint, es gäbe doch Toiletten und Getränke. Obwohl verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben, wurde die Notwendigkeit einer richterlichen Vorführung schlicht negiert.

Damit hatte die Reihe von Rechtsbrüchen allerdings noch nicht ihr Ende gefunden. Die AktivistInnen wurden auch mit dem Hinweis bedacht, dass jeder Versuch, eine S- oder U-Bahn zu betreten,⁸ als Versuch eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsverbot gewertet und mit einer Ingewahrsamnahme beantwortet werden würde. Ein Teil der AktivistInnen beschloss daraufhin, in Eschborn – einem Frankfurter Vorort – zu bleiben und meldete dort eine Versammlung an. Sie wurden daraufhin wieder in Gewahrsam genommen und bis nach Mitternacht in Gefangenenansammelstellen in Gießen, Wiesbaden und Frankfurt am Main rechtswidrig festgehalten.

Die Liste der offensichtlich rechtswidrigen Maßnahmen, die gegen Protestierende während der Aktionstage seitens der Frankfurter Polizei ergriffen wurden, ließe sich beliebig fortsetzen. Das Geschehen vom Anreisetag setzte sich in ähnlicher Weise den gesamten Freitag über fort – obwohl schon am Donnerstagabend ein Richter der Polizeiführung gegenüber deutlich gemacht hatte, dass richterliche Gewahrsamsanordnungen nur bei konkretem Verdacht, dass Straftaten begangen werden sollen, getroffen werden dürfen.

Betroffen von den Ingewahrsamnahmen waren vor allem diejenigen, die trotz Verbotes ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit am Donnerstag und Freitag in Frankfurt am Main wahr-

nahmen. Eine Vielzahl der TeilnehmerInnen der Spontan-Demonstrationen wurde eingekesselt und in die Gefangenenansammelstellen gebracht. Insgesamt kam es zu mehr als 1.400 Ingewahrsamnahmen.⁹

PROTOTYP FÜR EINE REGULIERUNG VON KRISENPROTESTEN?

Der Polizei fiel während der Aktionstage die Aufgabe zu, den Alltag im Bankenviertel durch weitreichende Absperrungsmaßnahmen vollständig zum Erliegen zu bringen und einige Tausend Menschen an der Ausübung ihres Demonstrationsrechtes zu hindern. Die Verhinderung von Gewalttaten, Ausschreitungen oder Ähnlichem gehörte dagegen faktisch nicht zu den von der Polizei wahrgenommenen Aufgaben.

Für das Ordnungsamt und die Polizeiführung stellt der Ablauf der Aktionstage eine totale Blamage dar. Das von ihnen herbeihalluzinierte Horrorszenario ist vollständig ausgeblieben. Dies lag aber keineswegs an dem Ausnahmezustand, der durch die Sicherheitsbehörden über Frankfurt am Main verhängt worden war, sondern schlicht daran, dass ein solches Szenario zu keinem Zeitpunkt bevorgestanden hat. Aus den Erfahrungen mit ähnlichen Massenprotesten – G8, Wendland, Dresden – dürfte auch bekannt sein, dass staatliche Repression und Versammlungsverbote in der Regel nicht zu einer Demobilisierung bei den AktivistInnen führen.

Obwohl in den Medien die staatlichen Maßnahmen meist als überzogen kritisiert wurden, dürfen diese Reaktionen nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Kalkül von Versammlungsbehörde und Polizeiführung weitgehend aufgegangen ist. Die Gerichte haben die Verbotsverfügungen weitgehend bestätigt; eine dezidierte Auseinandersetzung mit der Gefahrenprognose hat nicht stattgefunden. Die Gefahr, dass sich eine solch weitgehende Suspensierung von Grund-

rechten wiederholen wird, steht daher im Raum.

Zwar darf auch bei der Analyse nicht außer Acht gelassen werden, dass der Ablauf der Demonstration am 31. März 2012, bei der es zu Sachbeschädigungen gekommen war, zu einer gewissen Eigendynamik bei den Frankfurter Sicherheitsbehörden geführt hat. Der Polizeieinsatz anlässlich von Blockupy ist aber kein singuläres Ereignis, sondern die Fortsetzung der Einsätze in Heiligendamm, im Wendland, in Stuttgart und in Dresden.

In der Gesamtschau wird deutlich, dass die von den Sicherheitsbehörden ergriffenen Maßnahmen einem ähnlichen Muster folgen – gezielte Desinformation im Vorfeld, um den Protest zu delegitimieren und das eigene Vorgehen zu rechtfertigen, umfassende Versammlungsverbote, weiträumige Absperrungen, Bewegungseinschränkungen, Datenerhebungen und Masseningewahrsamnahmen. Dieser Form der präventiven Sicherheitspolitik¹⁰ geht es nicht um konkrete Gefahrenabwehr, sondern darum, Fakten zu schaffen; den Protest zu verhindern beziehungsweise zu erschweren und – im Fall von Blockupy – Frankfurt am Main als Bankenstandort zu schützen.

Dass eine Vielzahl dieser Maßnahmen rechtswidrig ist, spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle, da dies in der Regel erst nachträglich gerichtlich festgestellt werden wird. Das Recht auf Versammlung und Protest kann daher nicht nur gerichtlich erstritten werden, sondern muss auch vor Ort durchgesetzt werden. Das ist den AktivistInnen von Blockupy trotz der Einschränkungen gelungen.

Peer Stolle ist Rechtsanwalt in Berlin, Mitglied im Vorstand des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV e.V.) und beteiligte sich an dem für die Aktionstage eingerichteten Legal Team.

- 1 Näheres ist nachzulesen auf der Homepage des Bündnisses <http://blockupy-frankfurt.org/>.
- 2 Vgl. die Auswertung und Analyse des Polizeieinsatzes anlässlich des G8-Gipfels 2007 in Heiligendamm in: RAV/ Legal Team (Hrsg.): Feindbild Demonstrant. Polizeigewalt, Militäreinsatz, Medienmanipulation. Der G8 Gipfel aus Sicht des anwaltlichen Notdienstes, Berlin/Hamburg 2007.
- 3 Des Weiteren wurde das Verbot des mittwochabendlichen Raves und einer Kundgebung im Bankenviertel zunächst durch das Verwaltungsgericht suspendiert; auf die Beschwerde der Versammlungsbehörde hin wurde das Verbot durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof aber wieder in Kraft gesetzt.
- 4 Die Versammlungsbehörde behauptet allerdings, dass es sich bei den Blockaden und Besetzungen selbst um Gewalt(-tätigkeiten) handeln würde.
- 5 Am 31. März 2012 fand in Frankfurt am Main bereits eine Demonstration im Rahmen eines europäischen Aktionstages gegen den Kapitalismus statt, in dessen Verlauf es zu Sachbeschädigungen an Bankhäusern kam.
- 6 Auch anderen Personen wurden diese Aufenthaltsverbote erteilt, wobei auch die Größe des von dem Verbot betroffenen Gebietes variierte.
- 7 Aufenthaltsverbote sind nach § 31 Abs. 3 Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz nur zur Verhinderung von Straftaten zulässig; die Teilnahme an einer verbotenen Versammlung ist aber lediglich gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 Versammlungsgesetz eine Ordnungswidrigkeit.
- 8 Eine Weiterfahrt mit dem Bus war teilweise wegen der Überschreitung der Lenkzeiten nicht mehr möglich.
- 9 Zum Vergleich: Während der Proteste gegen den G8-Gipfel, die sich über sieben Tage erstreckten, wurden ca. 1.300 Personen in Gewahrsam genommen.
- 10 Dazu Singelstein/Stolle: Die Sicherheitsgesellschaft, 3. Aufl., Wiesbaden 2012, S. 66 ff.

Videüberwachung von Demonstrationen

EMPIRISCHE BEFUNDE ZU IHRER WIRKUNG

VON PETER ULLRICH

Redaktionelle Vorbemerkung: Das Deutsche Jugendinstitut veröffentlichte jüngst eine Studie, die sich unter anderem mit den Auswirkungen von Videüberwachung auf die TeilnehmerInnen von Demonstrationen beschäftigt. Darüber hinaus thematisiert der Autor Peter Ullrich auch theoretische Fragen, insbesondere die Anwendbarkeit gouvernementalitätstheoretischer Perspektiven für die Protestforschung. Wir dokumentieren hier Auszüge aus dem Text. Die der Studie zugrunde liegenden Gruppendiskussionen verweisen auf das abschreckende und das eskalierende Potenzial der Videüberwachung von Versammlungen. Literaturnachweise und Fußnoten wurden größtenteils entfernt und sind im kostenlos verfügbaren Original nachzulesen.¹

EINLEITUNG & GEGENSTAND

In den vergangenen Jahren weitete sich das Filmen von Versammlungen, insbesondere von Demonstrationen durch die Polizei immer mehr aus und stellt mittlerweile eine Standardmethode des *Protest Policing* dar. Dabei sind dieser Entwicklung zunächst keine Änderungen in den eigentlich restriktiven rechtlichen Rahmenbedingungen vorausgegangen. Es scheint sich vielmehr um ein Einschleichen in die polizeiliche Praxis zu handeln. [...] Seit dem 6. September 1989 gibt

es im bundesdeutschen Versammlungsgesetz einen Paragraphen, der unter bestimmten Umständen Videoaufzeichnungen von Versammlungen und Demonstrationen erlaubt. [...] Nach dem Versammlungsgesetz (VersG) können Bild- und Tonaufnahmen von der Polizei nur unter der Voraussetzung angefertigt werden, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen (§ 12a Abs. 1 VersG). Bloße Vermutungen rechtfertigen keine Maßnahmen, sondern es wird eine gesicherte Gefahrenprognose vorausgesetzt. In der Polizeipraxis werden die daraus resultierenden hohen Eingriffsschwellen jedoch häufig nicht beachtet. Dies wurde beispielhaft in Urteilen der Verwaltungsgerichte Münster und Berlin deutlich. [...] Neben der schleichenden Verschärfung der Überwachungssituation durch die Polizeipraxis kam es in den vergangenen Jahren zudem auch zu Veränderungen in der Rechtslage. Durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 bekamen die Länder die Kompetenz, eigene Landesversammlungsgesetze zu erlassen. Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern machten davon schon Gebrauch. [...] Auch der Bereich der Video-Datenerfassung und -speicherung wurde erheblich erweitert. Ausmaß und Berechenbarkeit der Überwachung haben sich also zuungunsten von Protestierenden verschoben. [...]

THEORETISCHE PERSPEKTIVEN

Die Polizei als Vertreterin des staatlichen Gewaltmonopols ist [...] eine »Meta-Rahmenbedingung« für Protesthandeln und somit zentraler Konfliktgegner sozialer Bewegungen. Es gab in den meisten westlichen Ländern in den vergangenen Jahren eine Schwerpunktverschiebung innerhalb der Polizeiarbeit von Repression hin zu Prävention und Risikomanagement [...]. Dem entspricht auch ein veränderter Umgang mit Protest. In der Langzeitperspektive wird für verschiedene Länder ein seit den 1960er Jahren zunehmendes Maß an Toleranz gegenüber Protestierenden sowie eine Abnahme an Gewalteininsatz und Repression (*escalating force*) beobachtet. Wisler spricht von der »Zivilisierung« und »Pazifizierung« des *Protest-Policing*. [...] Dagegen steht eine zunehmende Konzentration auf Informationsgenerierung, präventives Agieren und Konsensverfahren und andere *taming*-Strategien, was Winter als »deeskalative Stärke« bezeichnet hat. [...] Dieses kaum mehr trennscharf von repressivem Handeln unterscheidbare Konzept setzt auf immensen gewaltprophylaktischen Druck durch Vorkontrollen, Panzerung/Behelmung, einschließende Begleitung und andere Maßnahmen. [...]

Die Forschung zu Videoüberwachung hat sich bisher nicht mit Protestüberwachung befasst, sondern ihren Schwerpunkt auf die stationäre Videoüberwachung öffentlicher Plätze, Innenstädte, Einkaufszentren u. Ä. gelegt. Lange stand die Forschung dabei im Zeichen des Panopticonkums, einer von Foucault (1994) begründeten Theorie über Überwachungsinstitutionen, die die Ungleichverteilung von Sehen und Gesehenwerden zum Ausgangspunkt der Erklärung von Ordnung und Disziplin in modernen Gesellschaften (Disziplinargesellschaften) macht. [...] Videoüberwachung auf Demonstrationen lässt sich als eine solche von non-konformem Verhalten abschreckende situative Disziplinierungsstrategie verstehen. Diesbezügliche Wirkungen

sind jedoch nicht empirisch erforscht und eine Einengung auf den Panoptismus ist auch nicht befriedigend. [...]

Die wohl wichtigste Erweiterung des Foucault'schen Modells geht noch auf diesen selbst zurück und hat in den 1990er Jahren eine sehr produktive Debatte ausgelöst. Diese beschäftigt sich unter dem Label »Gouvernementalitätsforschung« mit der Ausweitung subtil agierender Kontrollinstitutionen und dahinter stehender Regierungsprogrammatiken im Neoliberalismus oder *advanced liberalism*. [...] Wenn man dies auf Videoüberwachung bezieht, kommt also nicht nur ihr situativer Disziplinierungscharakter in den Blick, sondern auch die Frage, welche subjektformenden Aspekte der »Arbeit am Selbst« dadurch möglicherweise langfristig initiiert werden. Diese theoretische Perspektive ermöglicht es zudem, die in der Protestforschung meist implizit vorausgesetzte binäre Trennung von Protest und seinen Gegnern (»Macht«/Staat) zu hinterfragen. Solche Prozesse können vielfältigste Wirkungen zeitigen und sind für Videoüberwachung von Versammlungen zu erforschen: Lernprozesse, komplexe Informationsverarbeitungs- und Abwägungsprozesse, Entwicklung von Gegenstrategien, Entstehen von Verunsicherung angesichts unklarer Anforderungen. [...]

Die Annahme, dass Überwachung von der Wahrnehmung der Grundrechte, bspw. Versammlungsfreiheit, abschrecken könne, ist spätestens seit dem Volkszählungsurteil von 1983 Bestandteil vieler richterlicher Entscheidungen. Dass diese Annahme bei aller Plausibilität bisher nicht sozialwissenschaftlich erforscht wurde, ist verwunderlich. [...]

ERSTE EMPIRISCHE BEFUNDE

Erste Piloterhebungen konnten jedoch in Rahmen eines Forschungsseminars an der Universität Halle gemeinsam mit Studierenden durchge-

führt werden. In zwei kleinen Fallstudien werden [...] zentrale Ergebnisse der inhaltsanalytischen Auswertung zweier Gruppendiskussionen mit DemonstrationsteilnehmerInnen vorgestellt [...]. Deutlich wird, dass Videoüberwachung als relevantes Phänomen wahrgenommen wird und unterschiedliche – jedoch dominant negative – Einschätzungen erfährt. Die Ablehnung resultiert aus einem starken Gefühl von Ohnmacht und Ausgeliefertsein gegenüber einer Maßnahme, die als unangemessen, ungerecht, oft illegal und vor allem als illegitim empfunden wird, weil sie die Betroffenen stigmatisiert. Beide Gruppendiskussionen zeigen jedoch unterschiedliche Reaktionen auf diese Situation. Während die eine Abschreckungseffekte thematisiert, steht im Zentrum der anderen Diskussion eine durch Kameras verstärkte Aggression, die zu Resistenzverhalten und letztlich einer Ankurbelung der Konfrontation mit der Polizei führt.

FALLSTUDIE 1: VIDEOÜBERWACHUNG UND RESISTENZ²

POLIZEIWILLKÜR

Die TeilnehmerInnen postulieren unisono, dass Polizeikräfte in ihrem Interesse Recht beugen würden. Dies bezieht sich vor allem auf die Situation von »Gefahr im Verzug«, welche das Anfertigen von Bildmaterial legitimiert. Den BeamtenInnen wird eine bewusste Nutzziehung aus der vermeintlich unzureichend differenzierten Gesetzesformulierung unterstellt. [...]

REPRESSION

Die DiskussionsteilnehmerInnen interpretieren polizeiliche Videoüberwachung auch als einen Versuch des Staates, die Versammlungsrechte der Demonstrierenden einzuschränken. Die vorgehaltene Kamera solle abschrecken und bestenfalls dafür sorgen, dass manche in Zukunft

gänzlich Abstand von der Ausübung der Versammlungsfreiheit nehmen. Unter dem Deckmantel der Prävention entstünden Aufzeichnungen, die einzig und allein dem Bedrängen von Protestierenden dienen sollen. Kameras sind aus dieser Protestierensicht schlicht »Repressionsmittel«. [...]

PROVOKATION & ESKALATION

Aus Sicht der TeilnehmerInnen erwecken PolizeibeamtenInnen den Eindruck, sie würden im Verlauf des Demonstrationsgeschehens aktiv Auseinandersetzungen schüren wollen. Viele DemonstrantInnen wissen um die rechtlichen Restriktionen, denen die Aufzeichnung unterliegt, und empfinden es als Provokation, wenn PolizistInnen ohne für die Demonstrierenden nachvollziehbaren Anlass, jedoch mit einer zunehmenden Selbstverständlichkeit Videomaterial anfertigen würden. Entsprechend wird das »provokative Filmen« als Auslöser für Frustration, Aggression und somit aktive Konflikteskalation durch die Polizei gedeutet.

»Ich bin wirklich der Meinung, wenn sich die Bullen anders verhalten würden beziehungsweise an manchen Orten gar nicht auftauchen würden, würden achtzig Prozent oder was weiß ich der Demonstrationen friedlich ablaufen, da würde einfach nichts passieren.«

Die geschilderten (politischen) Deutungen des Konflikts wurzeln nicht zuletzt in sehr persönlichen Empfindungen. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Gefühle von Bedrohung, Verunsicherung, Ungerechtigkeits-erfahrungen, Ohnmacht und Aggression. [...]

VERUNSICHERUNG

Eng verbunden mit dieser Bedrohung ist eine allgemeine Verunsicherung, insbesondere hinsichtlich zweier Unterasspekte. Zum einen herrscht unter den DemonstrantInnen oft Unklarheit über den Charakter der akuten Situation, was dadurch bedingt ist, dass die Polizei

ohne für Demonstrierende ersichtlichen Grund filmt bzw. Einzelne plötzlich und unerwartet mit Kamerafahrzeugen und Dokumentationstrupps konfrontiert werden, die PolizistInnen jedoch nicht bereit sind, Auskunft zu erteilen. Zum anderen besteht Ungewissheit über die Verwendung des Videomaterials. *»Dadurch, dass mich da irgendjemand anonym abfilmt, fühle ich mich nicht sicherer, sondern eher unsicherer, weil ich einfach nicht weiß, was mit den Daten passiert.«*

[...] Zwar wird eine Erhöhung der persönlichen Sicherheit durch Videoüberwachung zumindest erwogen, jedoch aufgrund des tiefen Misstrauens gegenüber der Polizei verworfen: *»Wenn das halt zu Ausschreitungen kommt, dann hat man ja die Videobeweise, dass man selber nicht beteiligt war und lediglich friedlich seine Bürgerinnenrechte wahrgenommen hat. Allerdings ist halt der Punkt, dass ... äm ... die Polizei die hat schon häufig Videobänder verschwinden lassen oder Teile von Videobändern: ›Oh ja, da mussten wir gerade die Batterie wechseln.«* [...]

UNGERECHTIGKEIT

[...] Grund für dieses starke Ungerechtigkeitsempfinden ist die Asymmetrie, die ihren Ausdruck nicht zuletzt in der Tatsache findet, dass die PolizistInnen – trotz der gesetzlichen Verpflichtung zum Herausgeben der Dienstnummern – durch »Uniformität« geschützt sind, währenddessen die DemonstrantInnen mehr oder minder der Polizei ausgeliefert seien: *»Also man hat ja als Demonstrant oder Demonstrantin das Recht, die Nummer zu erfahren, wo der zugehört und ... äh ... die Bullen müssen ja an sich auch eine Nummer auf dem Rücken prinzipiell tragen. Aber es gibt ja auch diese lustigen Klettdinger, wo man das einfach schnell abkletten kann, dann hat man auch die Nummer von seiner Einheit nicht mehr drauf und, ähm, ich meine, wir wollen ja auch, dass das Gesetz an sich dann sowohl in dem Falle eingehalten wird [...].«*

OHNMACHT

Diese als anomisch empfundenen Situationen, in denen die staatlichen Gesetze den Demonstrierenden keinen Schutz zu gewährleisten scheinen, haben mitunter ein Gefühl der Ohnmacht zur Folge. Falls ein Polizist bspw. zu einem unrechtmäßigen Zeitpunkt filmen sollte und die Herausgabe seiner Dienstnummer verweigert, fehlen den DemonstrantInnen die Mittel, sich dagegen zu wehren bzw. denjenigen »Bullen« dafür zu belangen. [...]

AGGRESSION

Ein weiterer mehrmals umschriebener Gefühlszustand, welcher durchaus auch im Zusammenhang mit Ungerechtigkeit und Ohnmacht als auslösender Faktor gesehen werden kann, ist Aggression. Diese bricht in Form von »Tumulte[n]«, plötzlich gereizter Stimmung, »Gerangel« oder verbalen Attacken gegenüber filmenden PolizistInnen aus und resultiert meist aus einem Prozess sich wechselseitig verstärkender Irritationen. Perspektivendifferenz und nicht vorhandenes Verständnis zwischen DemonstrantInnen und Polizei erhärtet die Fronten und kann sich auf diese Weise unversehens zu einem gesteigerten Konfliktpotenzial hochschaukeln. Hierbei kann aufseiten der DemonstrationsteilnehmerInnen ein Vergeltungswunsch entstehen. Wird die Kamera zu Unrecht auf eine demonstrierende Person gerichtet, fühlen sich Betroffene dann gerade erst zur »Unruhestiftung« ermutigt. [...]

Die Annahme, dass das Filmen eine disziplinierende Funktion hat und zur Selbstkontrolle bei den DemonstrantInnen führt, hat sich also in der ersten durchgeführten Gruppendiskussion nur in geringem Maße bestätigt. Die situative Verunsicherung tritt zwar wie erwartet ein, jedoch ist die Konsequenz eine andere als die vermutete. Anstatt sich durch die als Symbol von Machtasymmetrie wahrgenommene Kamera einschüchtern zu lassen, fühlen sich Demonstrierende zu Trotz- und Schutzreaktionen veran-

lasst. Dass die Demonstrierenden ihr Verhalten zügeln, sei genau das Ziel der Polizei und dies gelte es nach Meinung der DiskutantInnen zu verhindern. [...]

Die Kameras fungieren aus Sicht der DiskutantInnen als Symbol und Mittel einseitiger polizeilicher Machtverstärkung, was darin gründet, dass sie sich selbst – angesichts der uniformierten, anonymen und eben auch filmenden Masse an PolizistInnen – als ausgelieferte Individuen betrachten. Allerdings lässt sich infolgedessen trotz zeitweiliger Ohnmachtsgefühle nicht vorrangig eine Akzeptanz der Polizeimacht oder Internalisierung der externen Kontrolle verzeichnen. Die Frustration schürt Aggression und diese mündet in Resistenzverhalten und aktive Konfrontation.

FALLSTUDIE 2: OHNMACHT, UNSICHERHEIT UND ABSCHRECKUNG³

[...] Grundsätzlich wird in der Diskussion insgesamt ein negatives Gefühl gegenüber Videoüberwachung deutlich. Subjektiv wahrgenommen wird eine Situation von Unsicherheit vermittelnder Machtasymmetrie. Dies verdichtet sich in einer Narration einer Diskussteilnehmerin. Diese wurde von der Polizei während einer Demonstration einer Straftat (Verunglimpfung staatlicher Symbole) beschuldigt, obwohl sie selbst angibt, an dem Vorgang nicht beteiligt zu sein. Die Polizei habe sie noch vor Ort darüber informiert, dass sie über beweiskräftiges Videomaterial verfüge. Durch diese Aussagen der Polizei wurde bei der Teilnehmerin eine Unsicherheit erzeugt, die sich in den sich anschließenden Gerichtsprozess forttrug. So war es ihr nicht möglich, im Prozess überzeugend aufzutreten; ihr Anwalt riet ihr daher, sich schuldig zu bekennen. Da allerdings während des Prozesses

das visuelle Datenmaterial nicht als Beweismittel vorgelegt wurde, ist ihr nicht klar, ob es jemals existiert hat. Selbst wenn kein Beweismaterial existiert hat, ist doch der Ausgang des Prozesses vor Gericht beeinflusst worden.

[...] Das Filmen erscheint den DiskussteilnehmerInnen willkürlich, da häufig Videoaufnahmen stattfanden, auch wenn, anders als das Gesetz dies erfordert, aus ihrer Sicht keinerlei konkrete Gefährdung auszumachen war. Mehrere Fälle dieser Art werden geschildert.

Dieses Ubiquitäre und Willkürliche [...] verdichtet sich in der Diskussion im Schlagwort »Datensammelwut«. [...] Bedrohlich erscheint die durch das Zusammenführen der Datenerfassungsmethoden mögliche, sehr weitreichende Erfassung einzelner Personen. Es dominiert das Empfinden, ohnmächtig einer ungerechten Situation ausgeliefert zu sein.

VERWIRRUNG, OHNMACHT UND RÜCKZUG

Insgesamt verwirrt der Umgang der Polizei mit Videoüberwachung die Diskussteilnehmenden. Diese Situation wird auch als subjektive Unsicherheit thematisiert, die daraus resultiert, dass überall Kameras wahrgenommen werden, aber nicht deutlich wird, ob diese gerade aufnehmen oder nicht und ebenso wenig klar ist, wie und wo das Datenmaterial gespeichert wird. Entscheidungen der Polizei sind für die TeilnehmerInnen oft nicht verständlich. Es wird aufgrund der Undurchschaubarkeit von Polizeiverhalten und der Machtlosigkeit gegenüber der Polizei ein Gefühl der Ohnmacht deutlich. Zwar besteht die Möglichkeit der späteren Klage vor Gericht – und dies ist den mit zum Teil sehr detaillierten Rechtsvorstellungen bewährten DiskutantInnen durchaus bewusst –, doch hilft ihnen dies nicht in der konkreten Situation auf der Demonstration. Ein anschließender Gerichtsprozess, z. B. mit dem Ziel der Löschung erhobener Daten, wird als zu kostenintensiv, langwierig und risikobehaftet beschrieben.

Aus der weiten Verbreitung von Demonstrationsvideoüberwachung resultiert als eine Folge der Rückzug aus bestimmten Formen des Engagements. Die Gefahr, erkenntnisdienlich behandelt oder gefilmt zu werden (es werden neben der Polizei auch Neonazis als Bildersammler genannt), so berichten mehrere DiskussionsteilnehmerInnen aus ihrem Umfeld, führt bei einigen zum Unwillen, genehmigte Kundgebungen zu besuchen und veranlasst sie, auf »ungefährlichere« Aktionsformen auszuweichen (als nicht bedrohlich wird das Verteilen von Flugblättern genannt). Doch es werden auch Ausweichstrategien benannt, wie das out-of-control-Prinzip. [...]

AMBIVALENZEN DER BEWERTUNG

[...] Diese Ablehnung [der Videoüberwachung] bezieht sich in der vorliegenden Diskussion jedoch in erster Linie auf die Art der Anwendung von Videoüberwachung. Die TeilnehmerInnen schilderten mehrere Situationen, in denen sie von den PolizistInnen, welche filmten, ein anderes Verhalten erwartet hätten. In einer werden von einer DemonstrantInnen-Gruppe Flaschen auf andere DemonstrantInnen geworfen. Anstatt einzugreifen und das Flaschenwerfen zu unterbinden, filmte die Polizei nur weiter. Diese Schilderung verdeutlicht, dass die Videoaufnahmen nicht immer grundsätzlich als etwas Negatives angesehen werden, sondern dass vor allem die Handhabung als falsch gesehen wird. Die falschen Personen werden gefilmt oder es wird nicht gefilmt, obwohl eine zu dokumentierende Straftat stattfindet.

Dabei wird die ordnungslogische Perspektive der Polizei zum Teil direkt übernommen, wie in folgendem Beispiel: *»Da hatten wir ne (...) stationäre Kundgebung, das heißt es ist och ganz einfach zu überwachen. Da stand och Polizei, das heißt man hätte eben nich filmen müssen, nur um etwas zu überwachen, weil es eben nicht dy-*

namisch war oder so, sondern die Leute standen wirklich einfach nur da. Ähm, der Film wurde dann gefilmt.«

Wäre eine »dynamische« Situation vorhanden, dies legt die Aussage nahe, wäre Überwachung eventuell auch gerechtfertigt. Im gleichen Deutungsmuster wird auch eine Demonstration einiger »Damen« (die als friedliche und demonstrationsunerfahrene Bürgerinnen beschrieben werden) gegen Jugendhilfekürzungen als absolut unangemessen überwacht geschildert. Auch hier zeigt sich klar: Nicht zuerst bzw. nicht nur die Überwachung oder der mit dem Präventivansatz verbundene Generalverdacht, sondern das Gefühl ihrer im rechtlichen Rahmen ungerechtfertigten Anwendung wird als Skandal empfunden. [...]Für die Polizei stellen die Videoaufnahmen dagegen nach Ansicht der DiskussionsteilnehmerInnen eine effiziente Beweismöglichkeit dar, von der TeilnehmerInnen nicht profitieren können. Eine Teilnehmerin schildert, dass sie sich im Anschluss einer Demonstration auf eine Polizeidienststelle begab, um eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Polizisten einzureichen und abgewiesen wurde, da auf dem auf der Demonstration erstellten Videomaterial keine Beweise für das Vergehen des Polizisten zu sehen seien.

Die Videoüberwachung von Demonstrationen, dies lehrt uns die vorliegende Gruppendiskussion, ist ein wichtiges Thema für die Protestierenden. Das Phänomen breitet sich nach ihrer Wahrnehmung aus und dies wird klar negativ bewertet. Die Ablehnung resultiert aus der generellen Wahrnehmung der Überwachungssituation und aus konkreten Erlebnissen in dieser sowie mit Überwachungsfolgen. Kennzeichnend sind generelle Verunsicherung, in der realen und subjektiv wahrgenommenen Machtasymmetrie gründende Ohnmachtsgefühle und nicht zuletzt ein starkes Gefühl ungerechtfertigt in den Fokus der Überwachung zu geraten, die auf dieser

Ebene gar nicht grundsätzlich delegitimiert wird. Die abschreckende Wirkung unter anderem von Videoüberwachung auf die Demonstrierenden ist gegeben, zum Teil im Sinne einer Kontrollinternalisierung, zum Teil im Sinne einer Strategieadaption. [...]

Peter Ullrich, Dr. phil. Dr. rer. med., war 2010/2011 Forschungsstipendiat am Deutschen Jugendinstitut in Halle. Er arbeitet derzeit am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung in der Projektgruppe »Zivilengagement«.

- 1 Peter Ullrich: Gesundheitsdiskurse und Sozialkritik – Videoüberwachung von Demonstrationen. Zwei Studien zur gegenwärtigen Regierung von sozialen Bewegungen und Protest. Deutsches Jugendinstitut, München 2012. Download: http://www.dji.de/bibs/9_14638_Videoueberwachung_Ullrich_2012.pdf
- 2 Die Gruppendiskussion wurde von Victoria Helbig und Stefan Paschke im Rahmen des Seminars »Methoden der qualitativen Sozialforschung am Beispiel von Forschungen zu Videoüberwachung auf Demonstrationen« im WS 2010/2011 unter Leitung von Dr. Peter Ullrich an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am Institut für Soziologie durchgeführt. Die folgenden Zitate geben die Aussagen der TeilnehmerInnen der Studie wieder.
- 3 Die Studie wurde gemeinsam mit Hannah Schwarzbach und Katja Hölzke-Miosga im Rahmen des o. g. Seminars durchgeführt.

»Kill Decision«¹

MIT DROHNEN VON DER AIR FORCE ZUR CHAIR FORCE

VON VOLKER EICK

Drohnen, also unbemannte technische Systeme, die, ohne Personenbesatzung ferngesteuert, halbautomatisch oder autonom, wahlweise fliegen, schwimmen, tauchen, laufen, fahren, klettern oder krabbeln können, haben in den vergangenen Jahren im zivilen, polizeilichen, militärischen und geheimdienstlichen Bereich einen regelrechten Boom erfahren – das gilt insbesondere für fliegende Drohnen. Sie kreisen über den Wäldern Kanadas und Brandenburgs zur Waldbrandprävention, überfliegen, polizeilich gesteuert, Großdemonstrationen wie in Gorleben, patrouillieren entlang der Küste des Gaza-Streifens oder töten Männer, Frauen und Kinder in Pakistan, im Jemen und anderswo.² Die ersten Experimente mit fliegenden Drohnen fanden bereits am Ende des Zweiten Weltkrieges statt. Zum Zweck der militärischen Überwachung wurden sie dann in den 1960er und 1970er Jahren in Vietnam und Nordkorea, im Libanon (1982, 1996), auf dem Balkan und im Irak in den 1990er Jahren eingesetzt. Die erste bewaffnete Drohne wurde im Oktober 2001 in Afghanistan gestartet, gefolgt von Einsätzen im Jemen und im Irak im Jahr 2002.³ Grundsätzlich erfüllen Militärdrohnen drei Aufgaben:

Erstens steigen sie auf, wenn die eigenen Truppen angreifen oder angegriffen werden, zweitens werden sie zu Patrouillenflügen eingesetzt, und drittens werden sie für vorbereitete Angriffe auf Einzelpersonen oder Gruppen genutzt (*targeted killings*). Zukünftig werden sie zudem Transportaufgaben wahrnehmen. Dabei gilt für fliegende Drohnen grundsätzlich, dass eine Person die Drohne am Bildschirm mit Joystick steuert, mindestens eine zweite Person Bildschirm und Sensoren kontrolliert und eine dritte Person in Kontakt mit den »Kunden« ist, den Bodentruppen und Militärkommandeuren vor Ort.

EIN SMARTER JOB

Rund 15 Kilometer nordöstlich von Las Vegas in der Wüste von Nevada liegen die zwei Luftwaffenstützpunkte Nellis Air Force Base und Creech Air Force Base. Hier verrichten sogenannte Langstrecken-Kämpfer in Acht-Stunden-Schichten ihren Dienst.⁴ Das bedeutet, Soldaten steuern vor Computerbildschirmen ihre *Predator* (Raubtier) und *Reaper* (Sensenmann) genannten Drohnen, die über Afghanistan und Pakistan im Einsatz sind. In der Pause rufen sie E-Mails

ab, essen einen Hamburger, um kurz darauf ihre *Hellfire* und *Scorpion* genannten Raketen zu zünden. Nach Dienstschluss gehen sie nach Hause, helfen ihren Kindern bei den Schulaufgaben oder räumen die Geschirrspülmaschine aus. Am nächsten Morgen geht es zurück zum Stützpunkt, wieder in den Krieg – konsequent bezeichnen sie sich selbst als *Combat Commuters*, als Gefechtspendler.

DROHNEN-AUSRÜSTUNG DER BUNDESWEHR

Das Budget für die Produktion von militärischen Drohnen stieg in den USA von 2006 bis 2010 von 1,7 Milliarden US-Dollar auf 4,2 Milliarden US-Dollar, die Zahl der auch *Unmanned Aerial*

Vehicles (UAVs) genannten Drohnen zwischen den Jahren 2000 und 2010 von knapp 50 auf über 7.500.

Die Bundeswehr verfügt derzeit über sieben UAV-Systeme (vgl. Tabelle 1) mit zusammen rund 350 Fluggeräten: die Aladin (Abbildende Luftgestützte Aufklärungsdrohne im Nächstbereich zur »urbanen Aufklärung und Überwachung einzelner Personen«), die Drohne LUNA (Luftgestützte Unbemannte Nahaufklärungs-Ausstattung), die Mikado (Mikroaufklärungsdrohne für den Ortsbereich) und das KZO (Kleinfluggerät Zielortung), die X-13 (die mit einer Relais-Drohne die Überwachung über den Horizont hinaus erweitern kann) und den FanCopter (die einzige nicht über GPS gesteuerte Drohne des deutschen Militärs). Das MALE-Drohnenystem

TABELLE 1:
DROHNENPRODUZENTEN IN DEUTSCHLAND (AUSWAHL)

FIRMA	DROHNE	KUNDEN (AUSWAHL)
Diehl BGT Defence, Überlingen	Camcopter	ESA, Jordanien, Südkorea (G20-Treffen)
Cassidian (EADS), Manching Northrop Grumman	Euro Hawk *	Testphase abgeschlossen
	Talarion *	Testphase bis 2014
	Barracuda *	Testphase
EMT GmbH, Penzberg	Aladin	Bundeswehr, Bundespolizei
	FanCopter	Bundespolizei
	LUNA	Bundeswehr
	X-13	Bundeswehr
AirRobot GmbH, Arnsberg	AirRobot	Polizeien Berlin, Hessen, NRW, Sachsen
Microdrones GmbH, Siegen	MicroDrone	Polizei Niedersachsen
Rheinmetall Defence Electronic, Bremen	KZO	Bundeswehr
	MALE Heron TP	Bundeswehr

Quelle: eigene Darstellung; * Bewaffnung geplant.

Heron TP, das gemeinsam von Rheinmetall Defence und der Israel Aerospace Industries für das Bundeswehr-Vorhaben SAATEG (System zur abbildenden Aufklärung in der Tiefe des Einsatzgebietes) entwickelt wurde, ist seit 2010 verfügbar, und diese Verfügbarkeit sei, so Stabsabteilungsleiter im Bundesverteidigungsministerium, Martin Schelleis, »mittlerweile ein Go- or No-Go-Kriterium in Afghanistan.«⁵ Mit »*the advent of hunter-killer UAVs*«⁶ begannen die von Generalleutnant und Luftwaffeninspekteur Klaus-Peter Stieglitz als »3-D missions« bezeichneten Einsätze, die »*dull, dirty and dangerous ones*«. ⁷ Diese (tödliche) Erfahrung machen vermeintlich militante Palästinenser (schon seit den frühen 1980er Jahren), mutmaßliche Islamisten in Afghanistan, Pakistan, Somalia, im Irak und immer wieder die dortige Zivilbevölkerung.

Die Drohnen-Einsätze der Deutschen Luftwaffe standen überwiegend im Zusammenhang mit Auslandsmissionen und haben sich in den vergangenen Jahren mehr als verdoppelt (2006: 1.494, 2008: 3.471); im Jahr 2008 wurde in 75 Prozent der Fälle auf das System Aladin zurückgegriffen.⁸ Noch in der Erprobungsphase sind die UAV-Projekte Talarion und Barracuda. Nach eigenen Angaben nutzt die Bundeswehr derzeit keine Drohnen für *targeted killings*, sondern plant dies erst ab 2019;⁹ bisher finden sie daher nur Anwendung zur Aufklärung. Bewaffnete Drohnen werden bisher von den US-amerikanischen Truppen angefordert und gegebenenfalls das Töten befohlen.¹⁰

DROHNEN AUF DEM WELTMARKT

Insgesamt spielt die Drohnen-Produktion Deutschlands im internationalen Vergleich bisher eine marginale Rolle.¹¹ Die größten unter den rund 40 Drohnen-Produzenten sind US-amerikanische und israelische Firmen, die rund 50 Länder beliefern (Stand jeweils 2010).¹² Insbeson-

dere Israel ist Drohnen-»Exportweltmeister« mit dem jährlichen Verkauf von rund 1.000 Drohnen bei einem Nettogewinn von 241 Millionen Euro: »Die USA sind gegenwärtig Hauptanwender und Israel ist Hauptexporteur von bewaffneten Drohnen.«¹³ Israel verkaufte zwischen 2001 und 2005 nach Angaben des Stockholm International Peace Research Institute rund 68 Prozent der weltweit gehandelten UAV.¹⁴ Es zeichne sich aber ab, so eine Studie der Teal Group,¹⁵ dass zukünftig die USA bis zu 70 Prozent des Marktes übernehmen werden. Grund dafür sei das stark gewachsene Interesse an Drohnen beim US-Militär, das wiederum mit einem generellen Trend zur *information warfare* verbunden sei; zudem gelten Drohnen als günstiger im Vergleich zu Kampfflugzeugen oder Helikoptern.¹⁶ In dieser Revolution der Kriegsführung seien UAVs das Schlüsselement für den Bereich C⁴ISR-Strategie,¹⁷ die die zunehmende elektronische Gefechtsführung effektivieren soll.

Anders als C⁴ISR sind weder die »neuen Kriege« wie auch das Lamentieren darüber, noch die »asymmetrische Kriegsführung« neu, sondern im Wortsinne geschichtsträchtig.¹⁸ Und es ist auch insoweit keine Frage der Zeit, bis die »Luftwaffe des kleinen Mannes«, wie Mike Davis¹⁹ einmal die Autobombe genannt hat, angesichts sinkender Preise durch deren deutlich höher und weiter fliegende Pendant für Befreiungsbewegungen (heute noch), »Terroristen« (morgen schon) etc. ergänzt wird. Vielmehr hatte bereits die erste Generation von Al Kaida über Drohnen-Einsätze diskutiert, sich dann aber für »massenkompatiblere« *Improvised Explosive Devices* (IEDs) entschieden; die kolumbianische FARC besitzt angeblich neun Drohnen zur Koordination ihres Drogenanbaus und zur Verteidigung gegen den US-amerikanischen *War on Drugs*;²⁰ und die Hisbollah hatte bis 2009 sechs Angriffe mit Drohnen geflogen – erst im Oktober 2012 schossen israelische Kampfflugzeuge eine weitere Drohne ab.²¹

Zudem werden von den USA verdeckte Drohnen-Angriffe auch im Jemen, in Somalia und in Libyen geflogen; für Mali werden sie erwogen²² – sowohl vom Militär als auch von der CIA; es sind vor allem die Drohnen-Einsätze letztgenannter Organisation, die öffentliche Aufmerksamkeit erregen.²³

FROM CAPTURE TO KILL!

Auch die Angehörigen der CIA töten nicht ausschließlich »vor Ort« aus ihren Geheimquartieren in Afghanistan, Pakistan und dem Jemen, sondern steuern Drohnen auch von ihrem Hauptquartier in Langley, Virginia aus. Der damalige

CIA-Direktor und heutige US-Verteidigungsminister, Leon Panetta,²⁴ hat Drohnen als »*the only game in town*« bezeichnet, also als »die einzige Möglichkeit« des Militärs in einem als »asymmetrisch« bezeichneten »Krieg«. Selbst wenn man die sehr konservativen Zahlen des *Long War Journal* ansetzt (vgl. Tabelle 2),²⁵ müssen – jenseits völkerrechtlicher Fragen – die vermeintliche Effektivität und Zielgenauigkeit infrage gestellt werden. Äußerungen wie, »statt eines Hammers benutzen wir jetzt ein Skalpell«, sind ähnlich zynisch wie das dazugehörige Sensorsystem, das den Gegner digital »markiert« und vom Militär als »Finger Gottes« bezeichnet wird.

Vor dem Zünden der Raketen werden deren

TABELLE 2:

US-DROHNEN-ANGRIFFE IN PAKISTAN, IM JEMEN UND SOMALIA

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	gesamt
Pakistan (Long War Journal)								
Anzahl der Drohnen-Angriffe	3	5	35	53	117	64	39	316
Anzahl der Getöteten	142	73	317	506	815	435	278	2.566
darunter Zivilisten	20	-	31	43	14	30		138
Jemen (Long War Journal)								
Anzahl der Drohnen-Angriffe	k.A.	k.A.	k.A.	2	4	10	34	50
Anzahl der Getöteten	k.A.	k.A.	k.A.	55	16	81	197	343
darunter Zivilisten	k.A.	k.A.	165	41	6	-	35	247

DROHNEN-ANGRIFFE DER USA (BUREAU OF INVESTIGATIVE JOURNALISM)

	Pakistan (seit 2004)	Jemen (seit 2001)	Somalia (seit 2007)	Libyen* (in 2011)
Anzahl der Drohnen-Angriffe	349	40-50	3-9	145
Anzahl der Getöteten	2.593-3.365	357-1.038	58-170	k.A.
darunter Zivilisten	474-884	60-163	11-57	k.A.

* Daten für Libyen von April bis November 2011; sonstige Daten bis Anfang Oktober 2012
(Quelle für Libyen: <http://www.wired.com/dangerroom/2012/09/libya-drone-war/>).

Auswirkungen zunächst simuliert – und sich danach über den »Erfolg« der Mission gefreut; in beiden Fällen ist in den US-Behörden vom »Bug Splat«, also »Käfer (zer)klatschen«, die Rede.²⁶ Von den insgesamt bekannten 349 Drohnen-Angriffen seit 2004 in Pakistan – die Zahlen stammen vom *Bureau of Investigative Journalism* – fanden 297 unter der Regierung Obama statt; im Jemen hat sich die Zahl der Angriffe zwischen 2010 und 2011 nach Angaben des *Long War Journal* mehr als verdoppelt und die Zahl der Toten verfünffacht. Diese Drohnen-Kriege, ein Projekt, das die Bush-Administration unter Beteiligung der CIA begonnen hatte, sind bis heute das bevorzugte Projekt der Obama-Regierung im »Krieg gegen den Terror« und wird auch unter Mithilfe von Militärfirmen durchgeführt.

RECHTSPOLITISCHE DISKUSSIONEN UND JURISTISCHE ERMITTLUNGEN

Seit 9/11 wähen sich die USA in einem »Krieg gegen den Terror« und reden – in aller Widersprüchlichkeit – von einem nicht internationalen Konflikt auf globaler Ebene, den sie angeblich zur Selbstverteidigung führen und für den sie die Figur des »illegalen Kombattanten« benutzen.²⁷ Sie begründen damit ihre militärischen und geheimdienstlichen Aktionen, zu denen auch *targeted killings* mit Drohnen gehören. Mit einer ähnlichen Logik wird unter der Überschrift *Homeland Security* der Einsatz von Drohnen auch in den USA selbst massiv ausgebaut – und der Einsatz von *non-lethal weapons*, also vermeintlich nicht-tödlichen Waffen, wie elektronischen Tasern, Chemikalien, Gasen und akustischen Waffen ausgeweitet. Es ist absehbar, dass eine ähnliche Entwicklung auch in Deutschland bevorsteht. *Targeted killings* befinden sich an den Grenzen von Straf- und Polizei- sowie Kriegs-, Völker- und Menschenrecht. Gegner der Politik der gezielten Tötung verweisen unter

anderem auf das Vierte Genfer Abkommen von 1949, nach dem es untersagt ist, unbewaffnete Zivilisten militärisch gezielt anzugreifen. Ebenfalls gilt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt, 1966), der die grundlegenden Menschenrechte garantiert; darunter das Recht auf Leben. Strittig ist, ob unter gewissen Umständen Mitglieder »terroristischer« Gruppen getötet werden dürfen. Das nehmen die USA²⁸ für sich in ihrem *Global War on Terrorism* in Anspruch und argumentieren, sie verteidigen sich gegen Al Kaida, die Taliban und assoziierte Kräfte. Das Recht zur Selbstverteidigung nach internationalem Recht und ein entsprechender Beschluss von 2001 im US-Kongress bedeuten, dass »dieses nationale und internationale Recht bis heute gilt«, so der Rechtsberater des US-Außenministeriums, Harold Koh.²⁹ Die USA haben sich ein eigenes, höchst fragiles Rechtsregime geschaffen: Einerseits führen sie einen Krieg, weigern sich aber, der Gegenseite Kombattantenstatus zuzugestehen, sich also an Kriegsrecht zu halten, zu dem auch die korrekte Behandlung von Kriegsgefangenen gehört (Stichwort: Guantánamo). Eine Rechtsfigur wie der durch den *Military Commissions Act* von 2006 geschaffene *illegal enemy combatant* enthält der Gegenseite Grundrechte, Rechtsschutz und Rechtsbehelfe vor,³⁰ schafft also quasi ein Feindstrafrecht. Unlängst hat das britische Verteidigungsministerium darauf hingewiesen, dass sich auch Fragen für die eingesetzten Soldaten vor den Bildschirmen an der Heimatfront stellen: »Ist ein *Reaper*-Pilot, der nach seiner Schicht in seiner Heimatstadt unterwegs ist, ein legitimes Ziel als Kämpfer? Würde der Angriff durch einen Sympathisanten der Taliban als kriegerischer Akt nach internationalem Recht oder als Mord nach den jeweiligen Statuten des Heimatstaates zu werten sein? Kann jemand, der als Kämpfer vor dem Bildschirm das Recht zu töten hat, abends auf dem Nachhauseweg aufhören, Kämpfer zu sein?«³¹ Andersherum lässt sich

auch fragen, ob nicht die Mitarbeiter der CIA oder von privaten Militärfirmen, die ebenfalls mit Drohnen-Einsätzen befasst sind, »als Zivilisten, die sich an Feindseligkeiten beteiligen«, zu qualifizieren wären, also als *unlawful combatants*? Könnte etwa Pakistan gegen die USA wegen Verletzung der Souveränität des Landes und/oder wegen unrechtmäßiger Tötungen (auch auf Schadenersatz) klagen?³²

RECHT (ER)SCHÖPFEN? IUS AD BELLUM – IUS IN BELLO

Soweit ist es (noch) nicht. Aber mindestens zwei Fälle werden Gerichte – und damit hoffentlich auch eine breitere Öffentlichkeit – in der näheren Zukunft beschäftigen:

Während gegenwärtig in den USA eine Studie der Stanford University und der New York University für Aufsehen sorgt, in der insbesondere die Praxis kritisiert wird, Drohnenangriffe in zwei Wellen zu fliegen, wobei mit der zweiten Welle auch die Helfer getötet werden,³³ klagen seit Juli 2012 die Angehörigen von drei US-amerikanischen Staatsbürgern, die im September und Oktober 2011 im Jemen getötet wurden, vor einem Bundesgericht in Washington.³⁴ Die Klage richtet sich gegen CIA-Chef David Petraeus und US-Verteidigungsminister Leon Panetta sowie zwei Offiziere der US-Armee. Sie wird sowohl von der *American Civil Liberties Union* und dem *Center for Constitutional Rights* unterstützt. Die Vorwürfe beziehen sich unter anderem auf die Verletzung »fundamentaler Rechte wie jene auf körperliche Unversehrtheit und ein rechtsstaatliches Verfahren, die allen amerikanischen Staatsbürgern zustehen«, heißt es in der Anklageschrift.

Und auch in Deutschland wird ermittelt: Der aus Wuppertal stammende Deutsche Bünyamin E. war im Oktober 2010 von einer US-Drohne in Nord-Waziristan (Pakistan) getötet worden, und

nach fast zwei Jahren erkannte die Generalbundesanwaltschaft im Juli 2012, dass sie zu reichende tatsächliche Anhaltspunkte hat, dass in Nord-Waziristan ein »bewaffneter Konflikt« herrscht, sodass das Völkerrecht gilt und die Karlsruher Behörde zuständig ist.³⁵ Dabei sind verschiedene Fragen zu klären: Dass der Einsatz von Waffen grundsätzlich nur gegen Militärangehörige (Kombattanten) in internationalen bewaffneten Konflikten gestattet ist, dürfte zumindest für Deutschland unstrittig sein – weder Zivilisten noch zivile Objekte, wie etwa Gebäude, dürfen angegriffen werden – auch wenn so genannte »Kollateralschäden« unter der Zivilbevölkerung damit nicht ausgeschlossen sind.

Bei nicht-internationalen bewaffneten Konflikten – und dass in Pakistan Aufständische auch gegen die Zentralregierung (und umgekehrt) kämpfen, darf als sicher gelten – ist der Einsatz nur gegen feindliche Kämpfer zulässig. Die Generalbundesanwaltschaft wird diese Frage klären müssen.

Geklärt werden muss auch, ob Bünyamin E. als Kombattant an einem solchen bewaffneten Konflikt beteiligt war oder als Zivilist einzustufen ist. Die gezielte Tötung von vermeintlichen Terroristen ist nach dem Völkerrecht jedenfalls außerhalb von Gefechtssituationen verboten. Und schließlich wird zu klären sein, ob deutsche Behörden Informationen über den Aufenthaltsort von Bünyamin E. an die USA übermittelt und damit eine Mitverantwortung für seinen Tod haben; dann stünde am Ende der Ermittlungen möglicherweise nicht nur US-Präsident Barack Obama, der angeblich jeden dritten tödlichen Drohnenangriff autorisiert, sondern auch Mitarbeiter des Bundeskriminalamts, die die Daten des Deutschen an US-Behörden weitergeleitet haben sollen. So schleppend die Ermittlungen verlaufen, so beeindruckend ist das Tempo, mit dem die Bundeswehr³⁶ nun ebenfalls bewaffnete Drohnen für tödliche Einsätze fordert.

- 1 So der Titel eines gar-nicht-so-Science Fiction, der unlängst in englischer Sprache erschien und im April 2013 auf Deutsch vorliegen soll, vgl. Suarez, D.: Kill Decision. New York 2012.
- 2 Der Beitrag ist eine stark gekürzte und aktualisierte Fassung bereits veröffentlichter Texte des Autors und konzentriert sich auf den militärischen Einsatz; die Langfassungen können über die Geschäftsstelle bestellt werden. Eick V.: Das Dröhnen der Drohnen, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 94 (3), 2008; ders.: Drohnen: Unbemannt und unerkannt (Teil II), in: Hintergrund, 5 (2), 2012.
- 3 Cole, C., M. Dobbing, A. Hailwood: Convenient Killing. Armed Drones and the »Playstation« Mentality. Oxford 2010.
- 4 Weitere Stützpunkte liegen in New Mexico und Kalifornien; vgl. Webb, D./L. Wirbel/B. Sulzman: From Space, No One Can Watch You Die, in; Peace Review, 22 (1), 2010.
- 5 Zit.n. Frank, D.: Unbemannt, aber nicht billiger. Berliner Behörden Spiegel, 27(3), 2011.
- 6 Teal Group Corporation (2009): World Unmanned Aerial Vehicle Systems. Market Profile and Forecast. Fairfax, VA 2009.
- 7 Stieglitz, K.-P. (2007): The Luftwaffe Perspective on UAVs, in: RUSI Defence Systems, 9 (3), 2007: 34.
- 8 Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke: »Nutzung des deutschen Luftraums durch Drohnen«, BT-Drs. 16/13609.
- 9 »Der Bedarfsträger Heer hat die Beschaffung im Planungsvorschlag für das Haushaltsjahr 2013 auf die Jahre 2019 ff. geschoben«, vgl. BT-Drucksache 17/8279.
- 10 Kaleck, W.: Bombeneinsatz von Kunduz ohne Konsequenzen? Grundrechte-Report 2011, Frankfurt/M. 2011.
- 11 Eick V.: Das Dröhnen der Drohnen, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 94 (3), 2008; Töpfer, E.: Die Himmelstürmer, in: Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung, 11 (4), 2011.
- 12 Webb, D./L. Wirbel/B. Sulzman: From Space, No One Can Watch You Die, in: Peace Review, 22 (1), 2010.
- 13 »The US is currently the primary user and Israel the primary exporter of armed drones«, Cole, C., M. Dobbing, A. Hailwood: Convenient Killing. Armed Drones and the »Playstation« Mentality. Oxford 2010.
- 14 Gordon, N.: The Political Economy of Israel's Homeland Security/Surveillance Industry. Kingston, ON 2009.
- 15 Teal Group Corporation (2009): World Unmanned Aerial Vehicle Systems. Market Profile and Forecast. Fairfax, VA 2009.
- 16 Ein komplettes Predator-System mit vier Fluggeräten kostet 14,5 Mill. Euro, das Reaper-System 38 Mill. Euro, eine F-16 demgegenüber etwa 55 Mill. Euro; allerdings sei der Personalaufwand erheblich.
- 17 C⁴ISR steht für »Command and Control, Communications, Computers, Intelligence, Surveillance and Reconnaissance (Führung und Steuerung, Kommunikation, Computer, Informationsbeschaffung, Überwachung und Aufklärung) und zielt auf die Vernetzung aller Führungs-, Informations- und Überwachungssysteme zur genauen Lagebildererstellung und schnellsten sowie bestinformierten Entscheidungsfindung und Führungsfähigkeit des Militärs.
- 18 Heck, D.: Grenzen der Privatisierung militärischer Aufgaben. Baden-Baden 2010.
- 19 Davis, M.: Buda's Wagon – A Brief History of the Car Bomb. London 2007.
- 20 Quintana, E.: The Ethics and Legal Implications of Military Unmanned Vehicles. London 2008. Über dem Irak hat die US-Luftwaffe in 2009 eine iranische Drohne abgeschossen, vgl. Nordland, R./A.J. Rubin: U.S. confirms downing of Iran drone over Iraq, in: International Herald Tribune, 17.3.2009; zudem wurden US-Drohnen auch »gehackt«, vgl. Gorman/S., Y.J. Drazen/ A. Cole: Insurgents Hack U.S. Drones, in: The Wall Street Journal, 17.12.2009.
- 21 Israel schießt Drohne der Hizbullah ab, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 8.10.2012.
- 22 Washington erwägt Drohnenangriffe in Mali, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 4.10. 2012.
- 23 Kirkpatrick, D.D./T. Shanker: Libyan Rebels Advance. U.S. Will Deploy Drones, in: New York Times, 22.4.2011; Mazzetti, M.: U.S. Is Intensifying a Secret Campaign of Yemen Airstrikes, in: New York Times, 8.6.2011; Mazzetti/M., E. Schmitt: U.S. Expands Its Drone War Into Somalia, in: New York Times, 1.7.2011.
- 24 Bumiller, E.: Change (but Not Too Much) at the Top of the Pentagon, in: New York Times, 1.7.2011. Die CIA wird im Gegenzug seit September 2011 von General David Petraeus geführt. Damit dürften die Grenzen zwischen Militär und Geheimdienst weiter verschwimmen.
- 25 Beswick, J.: The Drone Wars and Pakistan's Conflict Casualties, 2010. Oxford 2011.
- 26 Weber, J.: Vorratsbomben im Himmel. Hans-Arthur Marsiske (Hg.), Kriegsmaschinen. Hannover 2012: 31f.
- 27 Koh, H.H.: The Obama Administration and International Law, 2010 <http://www.state.gov/s/l/releases/remarks/139119.htm>; CIVIC. Campaign for Innocent Victims In Conflict (2010): Civilian Harm and Conflict in Northwest Pakistan. Washington, D.C 2010; Dass die US-Regierung zu diesem Behufe neben ihrem militärischen Drohnen-Programm auch ein zweites durch die CIA betreibt, hat sie zwar bisher weder bestätigt noch dementiert, gilt aber als unstrittig, vgl. Shah, S.A.: War on Terrorism. Washington University Global Studies Law Review, 9 (1) 2010.
- 28 Auch Israel und das deutsche Kommando Spezialkräfte (KSK) führen solche Aktionen durch; vgl. Fischer-Lescano, A.: Die Ambivalenz des Rechts, in: ak – analyse & kritik, Nr. 553, 17.9.2010.
- 29 Koh, H.H.: The Obama Administration and International Law, 2010: 12); Originalzitat: »These domestic and international legal authorities continue to this day.«

- 30 Zum Military Commissions Act, vgl. <http://thomas.loc.gov/cgi-bin/bdquery/z?d109:S.3930>.
- 31 Ministry of Defence: The UK Approach to Unmanned Aircraft Systems. Joint Doctrine Note 2/11 (JDN 2/11). Swindon 2011.
- 32 Alston, P.: Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions. New York 2010; O'Connell, M.E. (2010: Unlawful Killing with Combat Drones. Notre Dame Legal Studies Paper, 9 (43) 2010: »There is no Security Council authorization for drone attacks nor does the U.S. have a basis in the law of self-defense for attacking inside Pakistan. Even if the U.S. had a right to resort to combat drones in Pakistan, their use to date has conflicted with the principles governing the conduct of armed conflict. The CIA operatives involved are not lawful combatants with the combatant's privilege to kill during an armed conflict. CIA operatives are not trained in the IHL [Internationales Humanitäres Völkerrecht, ve] rules governing the use of force and there is evidence the rules are being violated in the context of Western Pakistan: Drones kill many unintended victims for each intended one, raising questions of proportionality« (26).
- 33 Amerikanische Kritik an Drohnen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 26.9.2012.
- 34 Klage gegen Panetta und Petraeus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.7.2012:.
- 35 Tatort Waziristan, in: Süddeutsche Zeitung, 21.7.2012.
- 36 Luftwaffeninspekteur: »Drohnen müssen bewaffnet sein«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 31.8.2012.

Anwaltsnummer als Schuldindiz

EINE RAV-DELEGATION BEOBACHTETE DEN PROZESS GEGEN ZWEI DEUTSCHE IN BILBAO

VON KATHARINA GAMM

F. W. und R. H. wurden im Zusammenhang mit Protesten anlässlich der Räumung eines besetzten Zentrums – dem KUKUTZA II in Bilbao – am späten Abend des 21. Septembers 2011 von zwei Zivilbeamten festgenommen. Der Vorwurf: Sie sollen gegen 18 Uhr in der Gordorniz Kalea einen Müllcontainer in Brand gesetzt haben. Die zuständige Ermittlungsrichterin erließ Haftbefehl. Dabei stützte sie sich auf die Beobachtungen der Zivilbeamten und den Umstand, dass die Beschuldigten mit Edding die Telefonnummer des Rechtsanwalts Iñaki Carro auf dem Arm notiert hatten.

Nach zehn Tagen in Untersuchungshaft wurden die beiden gegen Zahlung einer Kaution entlassen. Im Januar 2012 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Sachbeschädigung an öffentlichen Gütern und Landfriedensbruch und forderte eine Haftstrafe von insgesamt 3,5 Jahren. Das Gericht ließ die Anklage zu. Die von der Verteidigung beantragte Anhörung von Alibizeugen lehnte es mit der Begründung ab, auf deren Aussagen käme es nicht an. (Das Gericht revidierte die Entscheidung nach einer Beschwerde der Verteidigung.) Den beiden Angeklagten wurde zu keinem Zeitpunkt eine ins Deutsche übersetzte Anklageschrift vorgelegt. Aufgrund dieser Umstände entschied sich der

RAV, den Prozess durch die Rechtsanwältinnen Temba Hoch (Bremen) und Katharina Gamm (Berlin) beobachten zu lassen.

AKTIVITÄTEN IM VORFELD DES PROZESSES

Im Vorfeld haben wir das Gericht, die deutsche Botschaft in Madrid und den Honorarkonsul in Bilbao, Horst José Boogen Heudorf, von der Prozessbeobachtung durch den RAV in Kenntnis gesetzt. Die deutsche Botschaft sah für eine eigene Prozessbeobachtung keinen Anlass, da keine Zweifel daran bestünden, dass die Angeklagten einen fairen und rechtsstaatlichen Prozess erwarten.

Eine telefonische Nachfrage beim Gericht bestätigte den Eingang unseres Ankündigungsschreibens (es wurde – was die Verteidigung überraschte – zu den Prozessakten genommen, sodass die Vorsitzende Richterin Kenntnis von unserer Anwesenheit hatte). Ein von uns angelegtes Treffen mit dem Gericht kam nicht zustande, da wir keine Verfahrensbeteiligten seien.

Wir trafen uns mehrmals mit den beiden Rechtsanwälten Iñaki Carro und Carlos Alonso, der im Prozess als einziger Verteidiger auftrat.

Auf Anregung der Verteidiger nahmen wir Kontakt zur Rechtsanwaltskammer von Bilbao auf. Der zuständige Rechtsanwalt Esteban Umerez Argaña sicherte zu, dass die Rechtsanwaltskammer aktiv werden würde, falls sich ein Urteil auf die auf den Armen notierte Telefonnummer eines Verteidigers stützen sollte.

Pressearbeit fand in Form einer Pressemitteilung (übersetzt ins Spanische und ins Baskische), der Teilnahme an einer Pressekonferenz am Tag vor dem Prozess in Bilbao und einigen Interviews mit vorwiegend baskischen Medien statt. In den deutschen Medien wurde in der Jungen Welt, dem Neuen Deutschland und in dem freien Radio Radio Dreiecksland über das Verfahren berichtet.

DER PROZESS ENDETE MIT EINEM FREISPRUCH

Die beiden Angeklagten bestritten den Vorwurf. Sie gaben an, zwar vormittags in Bilbao gewesen zu sein, dann aber in das 30 Kilometer entfernte Bakio gefahren zu sein. Erst gegen 18:30 Uhr seien sie im Auto zu einem Konzert nach Bilbao zurückgekehrt. Vier Zeugen bestätigten, die beiden um 18 Uhr noch in Bakio gesehen zu haben.

Die beiden zivilen Tatbeobachter, die anonym nur unter Angabe ihrer Dienstnummer aussagten, schilderten, um 18:15 Uhr vier verummte Personen beobachtet zu haben, die Container auf die Straße zogen, umstürzten und anschließend mit einer Flüssigkeit in Brand setzten. Sie waren sich sicher, dass sie zwei dieser Täter festgenommen hatten. Eine Verwechslung schlossen sie aus. An die etwa vierstündige Beobachtungszeit, die aufgrund schriftlicher Aussagen aus der Tatnacht feststand, hatten die beiden keinerlei Erinnerungen mehr.

Entlastend wirkte sich der durch die Verteidigung eingeführte Bericht der Feuerwehr aus. Dort war ein Brand in der Gordorniz Kalea nicht um 18:15 Uhr, sondern erst um 22:14 Uhr gemeldet worden war. Aufgrund der Aussage eines Beamten der Stadtverwaltung, die als Geschädigte am Prozess beteiligt war, war ausgeschlossen, dass es mehrfach gebrannt hatte, da nur eine einzige Beschädigung von Müllcontainern in der Straße dokumentiert worden war und darüber hinausgehende Schäden ausgeschlossen wurden. Somit ist zweifelhaft, ob die von den Beamten beobachteten Handlungen zur angegebenen Uhrzeit überhaupt stattgefunden haben.

Der Staatsanwalt forderte dennoch eine Verurteilung zu einer 3,5-jährigen Haftstrafen und

beurteilte in seinem Plädoyer die auf dem Arm notierte Telefonnummer erneut als Schuldindiz.

Die Verfahrensführung der Vorsitzenden RichterIn war fair und nicht zu beanstanden, wobei dem Gericht im spanischen Strafprozess ohnehin eine eher passive Rolle zusteht.

Das Urteil erging zwei Wochen nach dem Prozess im schriftlichen Verfahren und sprach die beiden Angeklagten frei. Im Wesentlichen werden die Aussagen der beiden Zivilbeamten nicht für ausreichend belastbar erachtet, um hierauf eine Verurteilung zu stützen. Das Urteil ist seit Mitte Juli 2012 rechtskräftig.

DIE BEOBACHTUNG WAR EIN ERFOLG

Bezüglich des Ablaufs des Gerichtsverfahrens lässt sich aus Sicht der BeobachterInnen die nicht ausreichende Übersetzung der Hauptverhandlung und der Anklageschrift für die beiden Angeklagten bemängeln. Von der Verteidigung wurde dies mit Einverständnis der Angeklagten allerdings nicht beanstandet.

Bedenklich erscheint die vom Staatsanwalt beantragte Höhe der Haftstrafe (3,5 Jahre). Allerdings handelt es sich hierbei um eine im Baskenland bei solchen Tatvorwürfen übliche – wenn nicht sogar eher moderate – Strafe. Von der Verteidigung wurde anfangs befürchtet, dass in dem beobachteten Verfahren eine Anklage wegen Terrorismus erhoben werde, da dies bei politischen Verfahren eine übliche Praxis sei.

Die Codierung von Polizeibeamten ist im Baskenland so weit verbreitet, dass dieser Umstand nicht durch die Verteidigung thematisiert wurde.

Im Wesentlichen ist der Freispruch der beiden Angeklagten Ergebnis der exzellenten Verteidigung durch den baskischen Kollegen Carlos Alonso.

Einen Wert hatte die Beobachtung vor allem für die beiden Angeklagten und deren Angehörige, die von der Übersetzungsleistung der Pro-

zessbeobachterInnen profitierten und dadurch den Eindruck hatten, nicht völlig allein gelassen zu sein.

Inwieweit die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit und die Anwesenheit der ProzessbeobachterInnen zum Freispruch geführt haben, lässt sich schwer nachvollziehen. Auffallend war, dass bei einem Anruf beim Gericht im Vorfeld des Prozesses der Beamte am Telefon sofort wusste, um welches Verfahren es ging, und sich sehr distanziert verhielt. Interessant war die Einschätzung der spanischen KollegenInnen, die der Meinung waren, das Gericht empfinde eine Beobachtung als Affront, da die Unabhängigkeit der spanischen Justiz und die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards außer Frage stünden. Sie waren daher auch nicht davon überrascht, dass das Gericht sich uns gegenüber nicht zu dem Verfahren äußern wollte. Die internationale Beobachtung von Prozessen bei einem Einzelrichter ist in Bilbao eher ungewöhnlich. Es ist also davon auszugehen, dass unsere Anwesenheit zumindest einen gewissen Eindruck auf die RichterInnen hinterlassen hat.

Im Falle einer Verurteilung wäre es möglich gewesen, durch die im Vorfeld geknüpften Kontakte (Presse und Rechtsanwaltskammer in Bilbao, mit Einschränkungen zur deutschen Botschaft und zum Honorarkonsul) vonseiten des RAV zu intervenieren.

Die Verteidigung erhofft sich vom positiven Prozessausgang und der ungewöhnlichen großen medialen Beachtung (die der Prozess auch aufgrund unserer Beobachtung erfahren hat) eine positive Auswirkung auf die zahlreichen noch ausstehenden Verfahren im Zusammenhang mit der Räumung des KUKUTZA, sodass die Beobachtung als Erfolg bewertet werden kann.

Katharina Gamm ist Rechtsanwältin in Berlin mit dem Schwerpunkt Strafrecht.

Werner Holtfort starb vor 20 Jahren

EINE WÜRDIGUNG

VON MARGARETE FABRICIUS-BRAND UND BERTRAM BÖRNER

Wir rufen den Lebens- und Berufsweg von Werner Holtfort ins Gedächtnis, wollen an ihn erinnern, auch durch Schilderungen seiner Wegbegleiter und Freunde, wollen aber auch ihn selbst zu Wort kommen lassen.

Werner Holtfort wurde am 25. Mai 1920 in Hannover geboren. Nach dem Abitur nahm er von Anfang bis Ende am Weltkrieg teil. Er wurde als Offizier mehrfach dekoriert und verwundet, kam dann in Kriegsgefangenschaft. Nach seiner Entlassung nahm er 1946 das juristische Studium in Göttingen auf, daneben beschäftigte er sich ausgiebig mit Geschichte und Philosophie. 1952 promovierte er bei Prof. Hans Welzel.

Er wurde 1955 als Rechtsanwalt in Hannover zugelassen und 1960 zum Notar bestellt.

1963 wurde er in den Vorstand der RAK Celle gewählt, 1965 auch in den Vorstand der Notarkammer Celle, wurde alsdann dessen Präsident. Er war Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer.

Ab Dezember 1973 wirkte er in der Kommission für die Errichtung einer juristischen Fakultät in Hannover engagiert mit.

1972 wurde ihm das Bundesverdienstkreuz erster Klasse wegen besonderer Verdienste um Rechtspflege und Berufspolitik, insbesondere um die Juristenausbildung, verliehen.

1970 trat Werner Holtfort der SPD bei und wurde 1972 Mitglied des Bezirksvorstandes Hannover der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokrati-

scher Juristen. 1976 wurde er in die rechtspolitische Kommission beim Bundesparteivorstand der SPD und zum externen Berater des Rechts- und Innenausschusses der SPD-Landtagsfraktion Hannover berufen. 1977 wurde er in den Bundesvorstand der Humanistischen Union gewählt.

Er initiierte 1977 in Hannover die Anwaltsvereinigung Freie Advokatur, die im Gegensatz zu den traditionellen Standesvertretungen eine liberale Rechts- und Anwaltspolitik verfolgte.

1979 gründete er den Republikanischen Anwaltsverein, dessen erster Vorsitzender er war, und zwar bis zu seiner Wahl zum Ehrenpräsidenten im Jahr 1986.

Als engagierter Anwalt führte er spektakuläre Prozesse. So vertrat er mehrfach Günter Wallraff, so vor dem Verwaltungsgericht in Köln, als dessen Telefonate abgehört und aufgezeichnet worden waren. Er verteidigte einen Angeklagten im Oldenburger »Buback-Prozess« sowie den ehemaligen SPD-Bundestagsabgeordneten Karl-Heinz Hansen, der aus der Partei ausgeschlossen worden war. Hansen hatte der Bundesregierung »eine Art Geheimdiplomatie gegen das eigene Volk« nachgesagt. Werner Holtfort vertrat Kriegsdienstverweigerer und Berufsverbotsbetroffene und führte natürlich auch viele unspektakuläre Prozesse.

1982 wurde er als Direktkandidat des Wahlkreises Hannover-Linden in den Niedersächsischen Landtag gewählt. In seiner ersten Rede vor der SPD-Fraktion erklärte er, er wolle in dem

Gremium kein Amt und keine Funktion übernehmen, er wolle sich die Möglichkeit bewahren, auf Mandat, wie auf politische Funktionen zu verzichten, um sich die Freiheit des Denkens und Handelns zu erhalten. Als erfolgreicher Anwalt war Werner Holtfort auch finanziell unabhängig. Infolge seiner beruflichen und politischen Vergangenheit und Erfahrung fiel Werner Holtfort im Parlament die Aufgabe zu, für Bürgerfreiheiten gegenüber der Exekutive und für deren verfassungsmäßiges Handeln einzutreten. Eine Tätigkeit, die ihn in Konflikt auch mit der eigenen Fraktion brachte. Seine Aktivitäten als Abgeordneter sowie als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen sind zahlreich: Er warb für seine Überzeugungen

- beim Recht der Gemeinden, sich für Atomwaffen frei zu erklären,
- für eine atomwaffenfreie Zone in Mitteleuropa,
- dass fünf Abgeordnete der Grünen nach zwei Jahren »rotieren« durften,
- zu der asylunfreundlichen und daher verfassungswidrigen Vereinbarung, die DDR solle durch ihre Grenzsoldaten politische Flüchtlinge ohne Visum von den bundesdeutschen Grenzen fernhalten,
- bei der Verurteilung der unverhältnismäßigen Polizeirazzia gegen das Jugendzentrum in Göttingen,
- bei seiner Forderung, die zentrale Erfassungsstelle in Salzgitter zu schließen, da sie juristisch gegen den Grundlagenvertrag zwischen beiden deutschen Staaten verstoße.

Auch außerhalb des Parlaments kämpfte Werner Holtfort für Bürgerrechte. Er nahm als Ehrenpräsident des Republikanischen Anwaltvereins in Mutlangen an der Sitzblockade (1986) teil und stritt mit dem damaligen niedersächsischen Justizminister im Parlament, als dieser die »Mutlangen-Richter« disziplinierte.

Den Regierungswechsel in Niedersachsen von Albrecht zu Schröder (seinem vormaligen Refe-

rendar) erlebt Werner Holtfort mit Freude, allerdings nach Beendigung seines Landtagsmandats 1990.

II

Facettenreich schildern ihn seine Weggefährten und Freunde in der Festschrift zu seinem 70. Geburtstag »Rechtspolitik mit aufrechtem Gang«.

Für Bertram Börner und Jobst Plog begann alles im Holtfort-Keller. Sie schrieben:

»1971 befand sich Werner Holtfort im Zenit seiner beruflichen Laufbahn, residierte als erfolgreicher Rechtsanwalt und Notar mit seiner angesehenen Praxis in einem schmucken Bürgerhaus am Rande der Eilenriede. Stets war er korrekt gekleidet, trat formvollendet auf, sparte bei den Damen nicht mit Handküssen. Und wenn man wusste, dass er Zinnsoldaten und Waffen sammelte, auch über ein umfangreiches Lager erlesener Weine verfügte, dann konnte man sich ihn ohne Mühe auch dort vorstellen, wo er sich tatsächlich auch auskannte: Im Offizierskasino und auf dem Rücken der Pferde.

Wir begegneten Werner Holtfort im Jahre 1971.

Ohne Umschweife kam er zur Sache, nämlich: Engagierte Anwälte müssten zusammengetrommelt werden, um die Standesorganisationen, in Sonderheit den örtlichen Anwaltsverein, zu aktivieren und den Belangen der Anwaltschaft Gehör zu verschaffen. Der Funke sprang über.

In zumeist Nachtsitzungen – stets hielt Werner Holtfort eine Flasche guten Cognacs bereit – wurde man sich einig. Erstmals im Oktober versammelten sich im hölzernen Souterrain der Praxis von Werner Holtfort 15 aufgeschlossene Kollegen, die überwiegend dem bürgerlichen Lager zugehörten. Damit begann der berühmt berüchtigte Holtfort-Keller. Er war die Keimzelle für die spätere beachtliche Entwicklung der Anwaltspolitik – wie man heute weiß – über Niedersachsen hinaus. In jenem Keller sind

über Jahre hin Ideen entstanden, Fantasien in die Wirklichkeit umgesetzt, politische Streiche ausgeheckt, Siege gefeiert, Illusionen begraben, nach Niederlagen Wunden geleckt, Zwistigkeiten beigelegt, auch Freundschaften geschlossen worden.

Nachdem Werner Holtfort im Frühjahr 1972 in seinem Keller das Grundsatzreferat ›Utopische (?) Gedanken über Ziel und Funktion eines örtlichen Rechtsanwaltsvereins‹ gehalten hatte, wurde ein Flugblatt verfasst. Im Ergebnis wurden dann immerhin drei Kandidaten aus dem Holtfort-Keller in den Vereinsvorstand des Hannoverischen Anwaltsvereins gewählt.

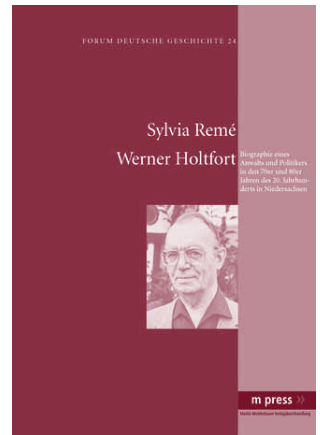
Um sich Gehör in der Öffentlichkeit zu verschaffen, reifte dann die Idee, eine Zeitung für Rechtsanwälte in Niedersachsen herauszugeben. Am Rande einer Tagung in der Evangelischen Akademie in Loccum – wir waren dem Duft von Pfefferminztee ans Meer in Steinhude entronnen – ersann Jobst Plog den Titel ›einspruch‹.

Die erste Ausgabe dieser Zeitung für Rechtsanwälte – später nannten wir den »einspruch«: »Die Zeitung für freie Advokatur« – erschien im April 1974. Herausgeber und Redakteure – zu ihnen gehörte Werner Holtfort – formulierten die Ziele des Blattes so:

»Wir wollen heiße Eisen anfassen und Steine ins Wasser werfen, die Wellen schlagen. ›einspruch‹ soll Medium sein für Minderheiten und kritische Juristen, wider den Stachel löcken und Rechtspolitik gegen den Strich bürsten. Aus eingefahrenen Denkgleisen wollen wir ausbrechen und versprechen Unausgewogenheit. Wir setzen auf Liebhaber, die kritische Nachdenklichkeit veröffentlicht wissen wollen und Ironie nicht anstößig finden.«

Werner Holtfort wuchs das Blatt zunehmend ans Herz, es wurde ihm ein wichtiges Sprachrohr für seine und unsere Rufe in die Rechtspolitik.

Er selbst hat viele große Beiträge geschrieben. Die Überschriften der Wichtigsten zeigen, worum es ihm ging: »Wer schützt uns vor dem Verfas-



Sylvia Remé: Werner Holtfort – Biographie eines Anwalts und Politikers in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts in Niedersachsen, Peter Lang Verlag, Internationaler Verlag der Wissenschaften, München 2011, 278 Seiten, 41,- €.

DIE WERNER-HOLTFORT-BIOGRAFIE

Die Untersuchung zeichnet den Lebensweg von Werner Holtfort (1920–1992) nach. Sie spiegelt zugleich niedersächsische und bundesdeutsche Zeitgeschichte und zeigt an Holtforts Beispiel gelebte Zivilcourage auf. In der Lebensbeschreibung wird kein Held porträtiert; vielmehr steht der Mensch in seiner komplexen Einheit von Idealvorstellungen und praktischem Handeln im sozialen und gesellschaftlichen Kontext im Mittelpunkt der Betrachtung. Die Autorin ordnet die Biografie in das Zeitgeschehen ein und vergegenwärtigt so die politischen Zusammenhänge dieser Zeit. Die Darstellung und ihre Deutung sind auf die 70er und 80er Jahre des 20. Jahrhunderts beschränkt.

Sylvia Remé, geboren in Hannover, studierte Geschichte, Literaturwissenschaften, christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte. Sie promovierte im Fach Geschichte an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Hannover.

sungsschutz?« (Januar 1976), »Der Todesschuss« (Dezember 1976), »Anwaltschaft ohne Lobby – über das Versagen der Standesvertretung« (April 1978), »Das Gericht lenkt – über den Widerstand der Justiz gegen Tonbandprotokolle« (August 1980), »Chancen für eine liberale Rechtspolitik« (Dezember 1980), »Modell Deutschland – die Bundesrepublik: Exportland für Rüstungsgüter und freiheitsfeindliche Gesetze« (März 1981), »Nuklearrakete und Grundgesetz – Ist die Duldung der atomaren Erpressung durch die Regierung verfassungswidrig?« (Dezember 1981), »Richterliche Unabhängigkeit – ein Januskopf« (Juli 1983), »Ein Lehrstück für Gesetzgeber – Volkserzählung und nimmermehr Volkszählung« (Juli 1983), »Der republikanische Richterbund – zugleich Rückblick und Ausblick auf konservative Juristenvereinigungen« (Juli 1983), »Zur Tabuisierung des Begriffs ›Berufsverbot‹« (Februar 1989), »SPD und Bürgerrechte« (Juli 1989), »Zur Entpolitisierung der Generalstaatsanwälte« (Juli 1989), »Plädoyer für sexuelle Selbstbestimmung« (Dezember 1989), »Über die Unabhängigkeit von Richtern und Staatsanwälten« (Dezember 1989), »Eid und Ehrenwort« (Dezember 1989), »Über den Umgang mit Minderheiten« (April 1990).

Schon in der ersten Ausgabe von »einspruch«, also im Frühjahr 1974, forderte Werner Holtfort »Rechtsanwälte in die Richterwahlausschüsse« und schrieb dazu: »Ende 1970 wurde die Öffentlichkeit durch den Streit um die Berufung des Präsidenten des Oberlandesgerichts in Braunschweig mit der Frage konfrontiert, ob es eigentlich richtig sei, daß der (politische) Minister allein entscheide, welche Richter berufen oder befördert werden. [...] Die Beteiligung der Anwaltschaft drängt sich nach dem Prinzip der Gleichberechtigung der Rechtspflegeorgane auf. In streitigen Fällen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft haben nämlich die Berufsrichter in der anwaltlichen Ehrengerichtbarkeit ein ausschlaggebendes Mitspracherecht: Bei einer für den Bewerber nachteiligen Entscheidung kön-

nen sie nach BRAO nicht überstimmt werden. Demokratieverständnis gebietet auch in anderen Fällen Mitwirkungsrechte der Entscheidungsbe betroffenen, etwa der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten in Universitätsorganen oder der Eltern und Schüler bei wichtigen Entscheidungen in Schulfragen. Es ist daher kaum zu verstehen, wenn man bei schwierigen, die Berufung von Richtern betreffenden Personalentscheidungen, Vertreter der rechtssuchenden Bevölkerung, nämlich die Rechtsanwälte, nicht beteiligen wollte.«

In den 1970er Jahren – man kann es sagen: Tobte der Streit über Inhalt und Grenzen von Strafverteidigung, nämlich vor allem im Hinblick auf die Verteidigung in RAF-Verfahren. Dazu äußerte sich Werner Holtfort unter der Überschrift »Ein Stück soziale Gegenmacht – zur Rollenfindung des Rechtsanwalts« im Sommer 1977 so: »Bei dem Streit um den Begriff ›Organ der Rechtspflege‹, stehen sich nicht Sozialisten oder Kapitalisten gegenüber, sondern Anhänger des Obrigkeitsstaates und des freiheitlichen Rechtsstaates. Dabei geht es nicht um Privilegien der Anwaltschaft. Vielmehr wird, sobald man die Flügel der freien Advokatur beschneidet, der Schutz des Bürgers vor Fehlgriffen der Staatsgewalt verringert. Auch handelt der Streit nicht nur um den Organbegriff mit einem unterschiedlichen Anwaltsverständnis, sondern auch um den Rechtspflegebegriff mit einem verschiedenen Rechtsverständnis. Das wird nicht nur deutlich in der Vorstellung eines Rechts, um dessen ›Aufrechterhaltung‹ oder ›Pflege‹ es geht, sondern auch in dem sonderbar sportlich-romantischen Bild des Deutschen Richterbundes von den drei Rechtspflegeorganen, die ›mit gemeinsamem Ringen um das Recht in den deutschen Gerichtssälen‹ zu befassen seien, wie in der Mißbilligung, Anwälte könnten ›durch Ausnutzung formaler verfahrensrechtlicher Positionen die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege infrage stellen‹ – so der damalige Präsident des Oberlandesgerichts Celle.

Entsteht aber Recht stets neu als Ergebnis gesellschaftlicher Auseinandersetzung, so kann kein Anwalt sich als ›Organ der Rechtspflege‹ verstehen, sondern nur als Vertreter von Mandanteninteressen, als parteigebundener Helfer und als ein Stück sozialer Gegenmacht, ohne die jeder Angeschuldigte jeder Staatsgewalt unendlich unterlegen wäre. Der Anwalt hat darum zu kämpfen, daß die rechtsstaatlich formalisierten Verfahrensregeln eingehalten werden. Auch dann, wenn sie ›die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege‹ infrage stellen. [...]

Ein ›gemeinsames Ringen‹ der Rechtspflegeorgane, bei dem man sich voller Unbehalten fragt, wer denn der Gegner dieser Gemeinsamkeit sei, der endlich auf die Matte niedergestreckt werden soll, ist nicht das Leitbild unserer Verfassung oder unserer Prozeßordnung. Darf schon der Richter nicht mitringen, weil er unparteilich sein soll, so ist diese restaurative Forderung an den Anwalt endlich unerträglich.«

Im April 1978 – »einspruch« wurde inzwischen in einer Auflage von 10.000 Exemplaren gedruckt und verteilt – rechnet Werner Holtfort ab mit den Standesvertretungen, deren Versagen er so beschreibt und begründet:

»Man begnügt sich damit, in periodischen knappen Blockberichten die in Mitteilungsblättern der Rechtsanwaltskammer über längst gefällte und schon ausgeführte Entscheidungen zu unterrichten. Damit fehlt diesen aber jede demokratische Legitimation. Abschirmung gegen Mitsprachemöglichkeit unterhalb der Mandatsträger führt aber zu keinem Demokratieprinzip, sondern erleichtert ein Autokratie- oder wenigstens Oligarchieprinzip, gemindert allenfalls durch die geringe Neigung der ›Standesherrn‹, sich mit lebenswichtigen standespolitischen Problemen zu befassen. Das gilt auch für den Deutschen Anwaltverein (DAV). [...]

Die RAK-Wahlen sind in aller Regel keine Programmentscheidungen, weil die Kandidaten keine Programme bekanntzugeben pflegen und

dies auch nicht sollen, sondern reine Personalentscheidungen. Diese fallen aber schon bei der Vorauswahl der Kandidaten in den örtlichen Vereinen, die wiederum von kleinsten Gruppen vorprogrammiert sind. [...] Der Vorgang ist in einem Maße ritualisiert, daß es als anstößig gilt, Gegenkandidaten vorzuschlagen. Ein alternatives Wählen ist als ›Kampfabstimmung‹ ebenso verpöhnt, wie Kandidatenbefragungen nach rechts- und berufspolitischen Vorstellungen. Es gibt sie gewöhnlich auch gar nicht. Die Funktionäre, allenfalls vermehrt um einige einflußreiche, besonders gut etablierte Kollegen, bestimmen im kleinen Kreise selbst, wer sie ergänzen soll. Es sind fast immer die freundlichen, allseits beliebten Herren. [...]

Die Mehrheit des Berufsstandes verweigert die Diskussion, das offene Austragen des Konflikts. Sie trägt das vordemokratische Anwaltsverständnis ebenso mit wie die Ausstoßung der Zuwiderhandelnden und Diffamierung der konsequent selbstkritisch nachdenkenden Minderheiten. Es ist leider bezeichnend, daß zu allen die anwaltliche Berufstätigkeit einschränkenden Gesetzesvorhaben keine Rechtsanwaltskammer und kein Rechtsanwaltsverein jemals eine außerordentliche Versammlung einberufen haben. [...] Eine wirksame Interessenvertretung muß erst geschaffen werden.«

Und so geschah es ja denn auch 1979 mit der Gründung des Republikanischen Anwaltsvereins!

Wie sehr es Werner Holtfort um die freie Advokatur ging, zeigt sein Kommentar im September 1974 zum sogenannten Schily-Urteil des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts (vom 14.2.1973). Im »einspruch« schrieb er:

»Mit diesem Urteil hat der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts klargestellt, daß richterliche Eingriffe in die anwaltliche Unabhängigkeit gegen das Grundgesetz verstoßen und weder durch Gesetz noch vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht gedeckt sind: Einem Rechtsanwalt könne die Verteidigungsbefugnis von



Dr. Sylvia Remé (Hrsg.): *Gesammelte Werke vom bissigen Lamm. Satiren und Glossen von Werner Holtfort*, JMB Verlag 2012, 200 Seiten, 9,95 €.

GESAMMELTE WERKE VON BISSIGEN LAMM

Sylvia Remé hat mit dem vorliegenden Band eine Auswahl seiner Satiren und Glossen zu gesellschaftspolitischen Themen zusammengetragen, die zumeist der Rechtsanwaltszeitung »anspruch« entnommen sind, die Holtfort gemeinsam mit Dr. Wilhelm Helms und Bertram Börner gründete. Waren es im Parlament eher die Anekdoten, so kam hier sein bissiger Humor zutage. Es konnte ihn zur Weißglut bringen, wenn aus dem »Todeschuss« der »finale Rettungsschuss« wurde, und »Giftmüll« parlamentarisch in »Sondermüll« umgewandelt wurde. Und er wollte seinen Unmut schon gar nicht für sich behalten. (aus dem Vorwort von Wolfgang Jüttner)

keinem Richter entzogen werden, selbst wegen Verdachts der Tatbeteiligung nicht. [...]

»Wir haben« – so schreibt Werner Holtfort weiter – »jetzt einen absurden Rechtszustand: Der Rechtsanwalt, der Anstifter oder Mittäter des Angeklagten ist, kann nicht aus dem Verfahren zurückgewiesen werden, wohl aber derjenige Anwalt, der nach richterlicher Beurteilung keine ordentliche Robe trägt. Denn laut Urteil des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts (vom 18.2.1970) untersteht der Rechtsanwalt in Hinsicht auf seine »Amtstracht« der Aufsicht und Kontrolle des Richters einschließlich dessen Befugnis, diesen Rechtsanwalt bei robenlosem Auftritt vor Gericht zurückzuweisen. [...] Es stellt ein außerordentlich hohes Maß an Subordination dar, wenn man sich ohne sachlich gebotene Gründe von einer anderen natürlichen Person eine bestimmte Kleidung vorschreiben lassen muß. [...]

Völlige Unabhängigkeit des Strafverteidigers vom Richter nach Meinung des 2. Senats, Unterworfenheit des Rechtsanwalts selbst in Kleiderfragen nach Meinung des 1. Senats: Diese Divergenz muß vom Gesetzgeber gelöst werden. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit kann das nur dahin zielen, den erkennenden Gerichten die Kompetenz für jeden Ausschluß des Anwalts aus Verfahren und Verfahrensabschnitten jedweder Art zu nehmen und den anwaltlichen Berufsgewerkschaften zuzuweisen. So wenig es mit dem Prinzip der Gleichberechtigung der Rechtspflegeorgane übereinstimmen würde, wenn über Ablehnungsgesuche gegen Richter das anwaltliche Ehrengericht zu entscheiden hätte, so wenig paßt es umgekehrt in jenen Grundsatz, wenn Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit über die Ausschließung von Rechtsanwälten aus einem Verfahren zu befinden hätten.

Indessen zeigt sich das höchste Organ der Rechtsanwaltschaft, die Bundesrechtsanwaltskammer, vor einem solchen Maß an Unabhängigkeit eher erschrocken. [...] So scheinen unsere »Standesherrn« eher Gegner einer gänzlichen

Freiheit der Advokatur von Richteraufsicht zu sein. [...] Die Folge ist der nun von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts, das die Entscheidung über die Ausschließung von Anwälten den staatlichen Gerichten zuweisen will.

Der Meilenstein auf dem Wege zur anwaltlichen Unabhängigkeit, als welcher sich das Schily-Urteil anbot, wird wohl nicht Gesetz werden. Stattdessen dürfte ein Stück anwaltlicher Unabhängigkeit verspielt werden.«

III

Zu Gehör bringen möchten wir nun zwei Stimmen aus der genannten Festschrift, zuerst die von Theo Rasehorn: Er beginnt mit einem Seufzer:

»Ach Werner! Weißt Du noch, wie wir 1978 auf der ASJ-Bundesdelegiertenkonferenz in Essen gegeneinander für den stellvertretenden ASJ-Bundesvorsitzenden kandidierten? Natürlich weißt Du es noch – Du hast ja gewonnen.

In der ASJ warst Du auf Bundesebene noch nicht aufgetreten. Anders der ›Trommler‹ für Deine Kandidatur, der heutige SPD-Oppositionsführer im Niedersächsischen Landtag, Gerhard Schröder. Als junger Referendar hatte er zwei Jahre zuvor durch seine selbstbewussten kecken Diskussionsbeiträge gravitatische Justizministerale, die damals bei der ASJ noch den Ton angaben, völlig eingeschüchtert, so dass sie nicht zu kandidieren wagten. In Frankfurt 1976 konnte Schröder schon viele Stimmen für Deine Kandidatur zum ASJ-Bundesvorsitzenden gegen Wassermann zusammentrommeln, aber damals reichten sie nicht. Damit schien für die ASJ der Fall Holtfort erledigt; denn ein solcher Husarenritt ließ sich nicht wiederholen. Der Ochsentour einer ständigen Mitarbeit bei den Bundesausschusssitzungen in Bonn würde sich ein so bekannter und vielbeschäftigter Anwalt wie Holtfort nicht unterziehen. Aber Du tatest es doch,

leistetest als Delegierter der ASJ Hannover Kärnerarbeit. So war Deine Wahl zwei Jahre später zum stellvertretenden Bundesvorsitzenden keine Überraschung mehr.«

Und dann Klaus Vack: »Werner Holtfort ist mir erst verhältnismäßig spät begegnet, wenn man bedenkt, wie viele Jahre politischen Engagements wir, jeder für sich, bereits auf dem Buckel hatten. Seit ich politisch denke, lese ich regelmäßig die Frankfurter Rundschau. Und von Anbeginn bin ich ein begieriger Leserbriefleser. Das hatte bald zur Folge, dass auch ich mich in der FR zu mir wichtigen Vorgängen mit Leserbriefen zu Wort meldete. Eines Tages – es mag Anfang oder Mitte der 70er Jahre gewesen sein – mache ich in der Rubrik ›Freie Aussprache‹ der FR erst ›zufällig‹, dann wiederkehrend einen hartnäckigen ›Konkurrenten‹ aus. Regelmäßig meldete sich da ›Dr. Werner Holtfort, Hannover‹ zu Wort.

Dieser Werner Holtfort nun [...] formuliert und fordert in diesen Leserbriefen in Sachen Grundrecht und Demokratie einen radikalen Liberalismus, der mir aufgrund meiner Erfahrungen mit den meisten ›Liberalen‹ in diesem unserem Lande die Sprache verschlägt.

Es ist, lieber Werner Holtfort, dass mir mit Deinen Leserbriefen wohl erstmals in meinem Leben ein radikaler Liberaler ins Gesichtsfeld gekommen ist, also einer, der sich konsequent für die Freiheit gerade auch Andersdenkender engagiert. Ich muss an dieser Stelle hinzufügen, dass mir die radikale Liberalität nicht etwa fremd und nebensächlich war, nur hatte ich sie bisher nicht bei Liberalen erfahren, sondern im eigenen Stall einer unabhängigen und undogmatischen Linken. Und so habe ich Deine Leserbriefe über die Jahre mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Irgendwann musste ich zur Kenntnis nehmen, ich gestehe wehmütig, dass du Sozialdemokrat bist, und zwar wiederum durch einen Leserbrief, den Du in Deiner Eigenschaft als stellvertretender Bundesvorsitzender der ASJ geschrieben hat-

test. Aber der Leserbrief war gut. Ich war irritiert: »Das gibt es doch nicht, eine so prinzipielle Kritik an den Berufsverboten von einem Sozialdemokraten, wo doch der Radikalenerlass von 1972 in erster Linie auf den SPD-Bundesvorsitzenden und Bundeskanzler Willy Brandt zurückgeht!«

Meine Holtfort'sche Leserbriefzeit währte vielleicht sechs bis acht Jahre, bevor wir uns dann am 13. Januar 1981 in Deiner Wohnung erstmals persönlich begegneten. Du, korrekt gekleidet (ein echter seriöser Rechtsanwalt), ich und die anderen an unserem Treffen auch noch beteiligten Genossen Wolf-Dieter Narr und Oskar Negt in Cordhosen, Pullover und mit offenem Hemdkragen. Als wir bei der vierten, der immer edler werdenden Weinsorte angelangt waren, hast Du dann doch den Binder ausgezogen und den Kragenknopf geöffnet.«

IV

Wir, die die Texte für den »einspruch« besprachen, redigierten, verwarfen oder rühmten, taten dies bei Werner Holtfort in der Kanzlei (nicht im Keller) in höchst vergnüglicher, ausgelassener Runde – und, ich sage wahrheitsgemäß und gerne, zur vorgerückten Stunde nicht selten auch in alberner Runde! Davon konnte auch der »einspruch« – immer auf seiner letzten Seite – und vorneweg Werner Holtfort ein Lied singen. Ihm war eine Lieblingsrubrik eingerichtet unter der Überschrift »Ratschläge, die Muttersprache zu verhunzen«. Dazu hat Werner Holtfort zu Papier gebracht:

»Niemand weiß, wer die alberne Marotte begonnen hat, Zeitworte mit der überflüssigen Vorsilbe ›ab-‹ zu verlängern. Abklären, abändern, abstützen, absinken, absichern, abmildern. Wilhelm Tell zielte auf den Apfel. Warum soll er neuerdings darauf abzielen? Begeistert nahm die Jugendsprache die neumodische Schluderei auf. ›Da geht mir echt einer ab!‹ Die eindeutig-

zweideutige Bemerkung meint: Das darf ja wohl nicht wahr sein: Abgeilen, abmackern, abgreifen, abjacken, ablachen, ablinken, abmischen, abturnen – es nimmt kein Ende mit dem zusätzlichen ›ab‹. Eine liebenswerte Variante findet sich freilich in Mundarten. Erich Loest (›Völkerschlachtdenkmal‹) berichtet, daß die Dorfjugend abends bei einer alten Pappel zu Sang und Schwatz zusammenkam. Eines Tages wurde der morsche Baum gefällt. Wo traf man sich seitdem? Unter der abbenen Babel. Auch in Tolls Hannover'schem Wörterbuch hat ein Beinampuierter ein ›abbenes Bein‹.

Das alte Lied ›Sag mir, wo die Blumen sind‹, wie fährt es melodischer fort: ›wo sind sie abgeblieben? Kappen wir künftig das überflüssige Präfix, wo immer es geht. Ersparnis an Zeit um Raum, Zuwachs an Saft und Kraft; ähnlich beim Anmieten oder Anwachsen, beim Aufspalten, Aufzeigen und Aufkrotroyieren, beim Vorprogrammieren und auch beim Vorwarnen, da es im Wesen des Warnens liegt, früher da zu sein als die Gefahr. Diktirt künftig, Rechtsfreund, aber diktirt bitte nicht mehr ab!

Merke: Ich kann es nicht mehr ab! (Stoßseufzer Johannes XXIII. auf dem Konstanzer Konzil am 20. März 1415).«

Margarete Fabricius-Brand ist Fachanwältin für Familienrecht und Bertram Börner Fachanwalt für Strafrecht in Hannover. Bei dem Beitrag handelt es sich um ihre gekürzte Rede bei der Verleihung des Werner-Holtfort-Preises 2012 anlässlich des 20. Todestages des Stifters am 12. Mai 2012 in Hannover.

Werner Holtfort. Anwalt und Politiker

REZENSION EINER BIOGRAFIE

VON JÖRG ARNOLD

Im September vergangenen Jahres veranstalteten Mark Deiters¹ und ich an der Universität Münster ein studentisches zeitjuristisches Seminar zu dem Thema »Die Rolle des Rechtsanwalts (Verteidigers) im Wandel von Zeiten, Systemen und Personen«. ² Die einzelnen Themen für die Seminararbeiten der Studierenden wurden bereits im Januar vergeben; sie reichten von der »Anwaltschaft in der Weimarer Zeit«, »Anwaltschaft im NS-Staat« über die »Entwicklung von Anwaltsorganisationen in der Bundesrepublik: Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV), Deutscher Anwaltsverein (DAV), Strafverteidigerorganisationen« bis hin zur »Anwaltschaft und Strafverteidigung in der DDR«. Zugleich widmeten sich einige Abhandlungen den Biografien von Strafverteidigern in den verschiedenen politischen Systemen, beispielsweise Hans Litten, Heinrich Hannover, Horst Mahler, Otto Schily, Christian Ströbele und Gregor Gysi. Der Name von Werner Holtfort fehlte dabei als eigenständiges Thema, wenngleich er in einer Seminararbeit dennoch eine Rolle spielte. So soll mit der folgenden Abhandlung auch ein wenig nachgeholt werden, was in dem Seminar schon hätte stärker berücksichtigt werden können.

Hauptaugenmerk der Rezension der Holtfort-Biografie von Sylvia Remé³ soll hier – dem Seminarthema in gewisser Weise folgend – auf den

Wandlungen Holtforts und sich darauf gründender Kontinuität liegen. Eine Reihe wichtiger Kapitel der Biografie, so zu dem Wirken Holtforts im Niedersächsischen Landtag, seinem enormen politischen und gesellschaftlichen Engagement außerhalb des Landtages, seinen persönlichen Neigungen und zu den Erinnerungen von politischen und persönlichen Weggefährten, müssen dabei in dieser Rezension nicht zuletzt auch aus Platzgründen leider ausgeklammert werden.⁴

UNPOLITISCHER BÜRGERSOHN

Die Biografie beginnt mit den Prägungen Werner Holtforts durch Elternhaus, Kindheit und Jugend, Berufswunsch und Militärdienst, akademische Ausbildung, Studienzeit in Göttingen, der Dissertation. Aber auch die Gedanken Holtforts, die dieser über den Krieg 40 Jahre danach, zum Jahrestag der Befreiung vom Hitlerfaschismus und Ende des Zweiten Weltkrieges am 8. Mai 1985 äußerte, spielen eine zentrale Rolle.⁵

Holtfort, 1920 in Hannover geboren, entstammte einem wohlhabenden bürgerlichen Elternhaus. Schon frühzeitig hatte er den Wunsch, Berufsoffizier zu werden. Als 17-Jähriger wurde er Kriegsfreiwilliger. Remé schildert, dass Holtfort als Landtagsabgeordneter in Hannover und

Vorsitzender des RAV am 8. Mai 1985 zur Bedeutung des 40. Jahrestages dieses Datums referierte und dabei auch bekundete:

»Ich war kein Widerstandskämpfer, ich habe den braunen Terroristen keines ihrer Opfer entrisen, sondern aus vermeintlichem Patriotismus unpolitisch, ohne tiefes Nachdenken und durch Erziehung zum Gehorsam geprägt, für das Terrorregime gekämpft. Ich habe geschwiegen, als die Synagogen brannten und als man Mitmenschen mit gelbem Judenstern diskriminierte.«⁶

Wegen seiner damaligen sogenannten unpolitischen Haltung fühle er sich heute schuldig. Nicht nur die Nazis und ihre Mit-Verführer oder die Mit-Läufer, die meinten, nur ihre Pflicht getan zu haben, sondern auch diejenigen, die in dem ohnmächtigen Gefühl, ja doch nichts dagegen ausrichten zu können, resigniert hatten, seien seiner Ansicht nach schuldig. Die Forderung nach dem Ende des Krieges »Nie wieder Krieg« müsse glaubhaft klingen, was sie jedoch nicht sei, wenn man nicht genau analysiere, aufgrund welcher Ursachen Menschen zum Morden und Foltern, zu Kadavergehorsam und schweigendem Mitwissen »programmiert« werden können. Wichtig sei für ihn aber auch der feste Wille, diesen Entwicklungen künftig zu widerstehen.⁷

Es lohnt sich nicht zuletzt der aktuellen weltweiten Kriege und Kriegsgefahren wegen – die nicht selten auch unter deutscher Beteiligung stehen – die Passagen bei Remé, die sie der Auseinandersetzung Holtforts mit seiner Vergangenheit wie auch mit der des deutschen Faschismus, des Krieges und seiner Ursachen widmet,⁸ aufmerksam zu lesen. Im Übrigen soll nicht verhehlt werden, dass es zu begrüßen gewesen wäre, wenn viel mehr JuristInnen der Bundesrepublik, nicht zuletzt auch jene von ihnen, die in der Justiz oder in der Rechtswissenschaft nach 1945 herausgehobene Stellungen innehatten, sich ähnlich mit ihrer Kriegsvergangenheit im Zweiten Weltkrieg auseinandergesetzt hätten, wie Werner Holtfort dies getan hat.⁹ Überhaupt ist damit die

Frage nach dem deutschen Umgang mit der NS-Vergangenheit angesprochen, mit der sich nicht zuletzt JuristInnen bis heute schwertun, was auch auf die Strafrechtswissenschaft zutrifft. So ist beispielsweise erst im Jahre 2003 unter den deutschen StrafrechtslehrerInnen eine öffentliche Diskussion über die Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht in Gang gekommen,¹⁰ die dann aber recht schnell wieder verebbte.

WANDLUNGEN UND PRÄGUNGEN

Im Kapitel über die Prägungen Holtforts ist von seiner akademischen Ausbildung zu lesen, die zunächst dem rechtswissenschaftlichen Studium an der Universität Göttingen galt. Remé gelangt zu der Auffassung, dass die Motive, die Holtfort bewogen haben mögen, Jurist zu werden, sich nicht in letzter Konsequenz klären lassen.¹¹ Interessant ist, dass sich die Autorin in ihrer Arbeit generell auch auf ZeuginInnen bezieht, die sie interviewt hat, um möglichst viele Aufschlüsse über das Leben von Holtfort erlangen zu können, gerade auch im Hinblick auf jene Bereiche, über die die schriftlichen Quellen nicht genügend aussagen. Zu einem solchen Bereich gehörte auch die Motivation Holtforts für das juristische Studium, die aber selbst durch Zeugenbefragungen letztlich nicht entscheidend aufgeheilt werden konnte.

Ferner stellt Remé einige Grundzüge der juristischen Dissertation von Werner Holtfort über das Thema »Irrtümer über die Rechtswidrigkeit und ihre Behandlung nach dem RStGB« aus dem Jahre 1952 vor. Das Forschungsziel der Arbeit habe in dem richtigen Verständnis von Rechtsirrtum und Schuld bestanden. Im Ergebnis billigte Holtfort allen Menschen innerhalb der Rechtsgemeinschaft grundsätzlich die Fähigkeit zu, das ethische Minimum, das für ein friedliches menschliches Zusammenleben unverzichtbar ist, zu erkennen.¹²

Die LeserInnen erfahren an den Stellen der Biografie Holtforts über die Dissertation auch die wissenschaftliche Nähe zwischen Holtfort und seinem Promotionsbetreuer Hans Welzel. Diese Nähe bezog sich offenbar vor allem darauf, dass Welzel den Rechtspositivismus als die Ursache der Perversion des Rechtsdenkens in der NS-Zeit gesehen hat, was nach Remé von Einfluss auf Holtfort gewesen sei. Unter Berufung auf den Rechtshistoriker Kroeschell, der zeitgleich mit Holtfort in Göttingen Rechtswissenschaften studierte, nahmen an den rechtsphilosophischen Vorlesungen Welzels viele Kriegsteilnehmer teil. Remé schreibt, dass Welzel die Ablehnung des Rechtspositivismus, die Holtfort beeinflusst hat, allein aus vernunftrechtlichen Überlegungen begründet habe, was auf Welzels eigenes Erleben des Nationalsozialismus zurückgehe.¹³

Hier scheint allerdings noch eine Lücke ausgefüllt werden zu müssen, insbesondere durch die juristische Zeitgeschichte, die in der näheren Aufklärung des Wandels von Welzels Positionen aus der NS-Zeit¹⁴ in die Nachkriegszeit besteht, wie auch in der Frage liegen könnte, ob sich in einer Antwort darauf möglicherweise eine Erklärung für Holtforts damalige Affinität zu Welzel, wie sie Remé beschreibt, finden lässt.

Andere Ausführungen Remés im Hinblick auf Holtforts Dissertation lesen sich leider ein wenig unvermittelt, beispielsweise jene, mit denen die Autorin ausdrücklich betont, dass kein zwingender gedanklicher Zusammenhang zwischen der Rechtsphilosophie Welzels und der Diskurstheorie von Jürgen Habermas bestehe. Hiermit soll offenbar etwas voneinander abgegrenzt werden, was es doch ohnehin ist.¹⁵ Und warum die Autorin an dieser Stelle offensichtlich ferner meint, Welzel und Holtfort auch gegen den Marxismus verteidigen zu müssen, bleibt ebenso unklar, wie ihr Zweifel daran, dass der von »den linken Intellektuellen« (Remé spricht damit wohl die 68er-Bewegung an) eingeleiteten Entwicklung von »strukturellen« Veränderungen eine realis-

tische Einschätzung der politischen Verhältnisse im Nachkriegsdeutschland zugrunde lag.¹⁶

Vor dem Hintergrund dieser Kritik von Remé bleibt dann so manche Frage offen, um noch genauer nachvollziehen zu können, wie es zu der Wandlung Holtforts von einem – wie es Remé formuliert – »Angehörigen der bürgerlichen Schicht hin zu einem politisch links einzuordnenden« Anwalt und SPD-Politiker gekommen ist,¹⁷ der – so Remé weiter – »als politisch denkender Mensch bereits von der 68er-Bewegung erfasst gewesen sein muss«,¹⁸ und dem es darum ging, anderen »ein Bild vom Menschen als Zoon politikon zu vermitteln«,¹⁹ also den Menschen als soziales, sich in der Gemeinschaft handelnd entfaltendes Wesen wahrzunehmen und bei zukünftigen Entscheidungen zu berücksichtigen.²⁰

Freilich scheint Remé hier etwas verkürzt formuliert zu haben. Denn die von ihr untersuchte Wandlungskonstellation Holtforts dürfte weniger in der Verschiebung »von bürgerlich nach links« bestanden haben, sondern eher darin, dass Holtfort sich zu einem Vertreter eines fortschrittlichen Bürgertums mit konsequent linken Positionen und Aktivitäten entwickelte. Fernerhin ist sein Leben wohl auch ein Beispiel dafür, dass sogenannte bürgerliche Tugenden kein Hinderungsgrund für die aktive Verfechtung linker Werte sind.²¹ Links zu sein, das bedeutete für Holtfort persönlich, sich für einen freiheitlichen und demokratischen Sozialismus einzusetzen, wovon sein Beitrag »Sozialismus oder Barbarei« eindrucksvoll Zeugnis ablegt.²² Remé zitiert daraus Holtfort mit den Worten, dass es nicht darauf ankommt, was den Kapitalinteressen nutzt, sondern darauf, was der sozialen Gemeinschaft dient; bürgerliche Freiheiten müssen mit sozialer Verantwortung verbunden, Demokratie und Sozialismus unauflöslich miteinander verknüpft werden.²³ Uneingeschränkt ist der Autorin der Biografie zuzustimmen, wenn sie angesichts der jüngsten Krise des Kapitalismus, die nicht allein nur wie Remé offenbar meint, eine »Bankenкри-

se« ist, sondern Ausdruck systemimmanenter Inhumanität, dazu auffordert, Holtforts Vision von einer humaneren Welt Wirklichkeit werden zu lassen.²⁴

Es sei noch angemerkt, dass solche Fragen persönlicher Kontinuität und Diskontinuitäten durchaus auch von grundsätzlichem biografisch-soziologischem Interesse sind, nicht zuletzt für die Erforschung umgekehrt verlaufender Entwicklungen, etwa die Wandlungen von einst aktiven linken AnwältInnen zu heutigen aktiven VertreterInnen eines allein auf Profit ausgerichteten, sich für vermeintlich unpolitisch haltendes und unsozial handelndes Bürgertum. Dabei sind auch solche Entwicklungen früherer linker AnwältInnen zu beobachten, wie jene von Mahler zu einem Anwalt von Nazis und extremen Rechten sowie von Schily zu einem Anwalt des verschärften Sicherheitsstaates. Beide Zeitzeugen sind davon überzeugt, sich dennoch treu geblieben zu sein.²⁵

Das trifft auch auf frühere linke AnwältInnen zu, die mittlerweile vorrangig Angehörige der ökonomischen Eliten in Wirtschaftsstrafverfahren verteidigen. Von ihnen ist zu hören, dass sie heute nichts anderes tun würden als früher: Den Rechtsstaat verteidigen, persönliche Wandlungen lägen nicht vor. Derartige Aspekte sind in bisherigen Abhandlungen über die Geschichte der Anwaltschaft mit Ausnahme des Buches und des Films »Die Anwälte«²⁶ kaum untersucht worden.²⁷

Ihnen sollte sich verstärkt – gerade auch innerhalb der Anwaltschaft selbst – zugewandt werden, handelt es sich doch um grundlegende Fragen der Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit von JuristInnen in politischen und ideologischen Systemen, nicht selten einhergehend mit dem Arrangement von Macht und Einfluss, versteckt hinter dem Positivismus des Rechts. Auch für derartige Denkanstöße leistet die Biografie über Werner Holtfort einen wertvollen Beitrag.

ENGAGIERTER ANWALT

Insbesondere aus den Auskünften von ZeitzeugInnen, die sich vorrangig auf die anwaltliche Entwicklung von Holtfort beziehen, und auf die sich Remé im zweiten Kapitel ihrer Biografie beruft, lassen sich Rückschlüsse auf Holtforts Wandlungen gewinnen.

Holtfort wurde im Jahre 1955 als Anwaltsassessor in Niedersachsen zugelassen und trat bei seinem Ausbilder Rechtsanwalt Walter Schulz in die Praxis ein. Ab 1961 baute er die nunmehr von ihm in Einzelpraxis fortgeführte rechtsanwaltliche Tätigkeit zu einer »florierenden Industrie- und Wirtschaftspraxis« aus.²⁸ Offenbar hatten die von Remé dargestellten grundlegenden Veränderungen in der Anwaltschaft einen starken Einfluss auf den oben genannten Wandel von Werner Holtfort. Dazu schreibt Remé, dass Holtfort die späten 1960er Jahre mit der Studentenbewegung und der außerparlamentarischen Opposition aufgeschreckt, politisiert und für Standes- und Rechtspolitik sensibilisiert hätten, was auch dazu führte, dass Holtfort als seriöser und saturierter Anwalt mit einer Gruppe von jungen ebenso kritischen AnwältInnen auf die Straße ging und Flugblätter verteilte, um auf Veränderungen in der Anwaltschaft aufmerksam zu machen.²⁹

Die weitere politische und Anwaltsentwicklung Holtforts wird sodann an einigen prägnanten Fällen verdeutlicht,³⁰ wobei die »Affäre Schmidt-Rux« herausragt.

Holtfort hatte im Jahre 1965 als Berichterstatter der Rechtsanwaltskammer (RAK) Celle das Gesuch des Steuerberaters Dr. Karl Schmidt-Rux um Zulassung zur Anwaltschaft zu bearbeiten. Mit den von Schmidt-Rux abgegebenen Angaben galt er im Hinblick auf die NS-Zeit nicht als politisch belastet. Nach einer Richtlinie der RAK aber durfte ein Rechtsanwalt sich weder mit einem Steuerberater zu einer Bürogemeinschaft zusammenschließen, noch selbst

Steuerberater sein. Holtfort prozessierte dagegen und erreichte, dass der BGH die Richtlinie für ungültig erklärte, weshalb Schmidt-Rux die Zulassung zur Anwaltschaft erhielt. Einige Jahre später wurde in den Medien jedoch enthüllt, dass es sich bei dem während der Kriegszeiten in Danzig angeblich als Oberregierungsrat tätigen Schmidt-Rux um Schmidt-Römer handelte, der ein vertrauter Berater des Chefs der Parteikanzlei von Hitler, Martin Bormann, war und den Grad eines Reichsamtleiters der NSDAP innehatte. Er habe bei Antragstellung unter seinem Namen die frühere Position verschwiegen. Das von der Staatsanwaltschaft Hannover eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde mangels Tatverdachts eingestellt. Nach dem Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 18. Dezember 1951 erfolgte keine Rücknahme der Anwaltszulassung.³¹

Holtfort sprach sich indes dafür aus, die Anwendbarkeit des § 14 BRAO zu prüfen, da die Zulassung bei dem Täuschungsversuch über eine politische Vergangenheit zurückzunehmen sei. Dabei trug Holtfort eine Reihe von Aspekten vor, aus denen sich die von Schmidt-Rux vorgenommene Täuschung ergebe. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der RAK wollte dem Tatbestand der Täuschung jedoch nicht nachgehen.³² Daraufhin erklärte Holtfort seinen Rücktritt aus dem Vorstand der RAK. Die Mehrheitsmeinung der RAK bestand darin, dass ein Mensch, der gefehlt hat, doch nach 30 Jahren das Recht habe, in Ruhe gelassen zu werden. Heute bestünden andere Sorgen und man solle »solche alten Klammotten nicht aufwärmen, weil man sich ansonsten lächerlich« mache.³³

Holtfort wurde mit Schmäh- und Drohbriefen konfrontiert, Mandatsentziehungen folgten, auf ihn wurden zwei Brandanschläge verübt. Der Biografie ist zu entnehmen, dass Holtfort zu dem Fall »Schmidt-Rux« selbst geschrieben hat, dass die »aufsteigende bürgerliche Laufbahn des hannoverschen Anwaltsnotars H.« plötzlich

abbrach, weil er darauf beharrt hatte, dass auch für einen »ehemaligen Naziführer« wie für jeden anderen Bürger das Gesetz gelten müsse.³⁴ Remé kommentiert das mit den sicherlich zutreffenden Worten, dass hier Holtforts ausgeprägter Gerechtigkeitssinn in seinem konsequenten Verhalten erkennbar werde, sich aus berufsständischen Gremien zurückzuziehen und damit kapitalkräftige Mandanten zu verlieren. Die LeserInnen erfahren, dass der Jurist Helmut Kramer, ehemaliger Richter am Oberlandesgericht Braunschweig (und seit dem Jahre 2010 Werner-Holtfort-Preisträger – J. A.) in der Angelegenheit Schmidt-Rux den zeitlichen Beginn für Holtforts politische Sensibilisierung sieht, vor allen Dingen verknüpft mit der Auseinandersetzung mit JuristInnen mit Nazi-Vergangenheit. Ingo Müller, der Holtfort aus dieser Zeit ebenfalls gut kennt, ergänzte diesen Gesichtspunkt von Kramer noch, indem er darauf hinwies, dass auch die gegen Holtfort verübten Brandanschläge, gewissermaßen der unmittelbare Eindruck von Gewalt in der bürgerlichen Gesellschaft in Reaktion auf jene, die die Auseinandersetzung mit der Nazi-Vergangenheit vorantreiben wollten, zu seiner Wandlung beigetragen haben.³⁵

Diese Wandlung Holtforts zeigt sich unter anderem an seiner eigenen anwaltlichen Tätigkeit in politischen Verfahren der 1970er und 1980er Jahre. Dazu werden in der Biografie mehrere Fälle beschrieben. So erhob Holtfort Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Verletzung des Fernmelde-, Post- und Briefgeheimnisses von Günter Wallraff,³⁶ er vertrat den SPD-Bundestagsabgeordneten Karl-Heinz Janssen im Parteiausschlussverfahren, das gegen diesen wegen seiner Kritik an der Bundesregierung durchgeführt wurde und sich darauf bezog, dass Janssen der SPD-Regierung vorwarf, sie betreibe mit ihrer Informationspolitik über die Stationierung von Nuklearwaffen auf dem Bundesgebiet »Geheimdiplomatie gegenüber dem eigenen Volk«,³⁷ Holtfort verteidigte den

Osnabrücker Hochschullehrer Utz Maas im sogenannten Oldenburger Buback-Prozess, der gegen 13 niedersächsische HochschullehrerInnen und WissenschaftlerInnen wegen des Vorwurfs stattfand, dass diese mit einer veröffentlichten Dokumentation Sympathie für den Mord an Generalbundesanwalt Buback bekundet hätten,³⁸ Holtfort vertrat in einem Berufsverbotsverfahren gemeinsam mit dem ehemaligen Bundesverfassungsrichter Martin Hirsch den Lehrer Karl-Otto Eckartsberg, der wegen seiner Kandidatur bei den Kommunalwahlen 1981 in Hannover für die DKP aus dem Schuldienst entlassen worden war,³⁹ und schließlich wandte sich Holtfort gegen die Eingriffe des Verfassungsschutzes gegenüber dem Kabarettisten Dietrich Kittner.⁴⁰

STREITER FÜR DIE SACHE DER FREIEN ADVOKATUR

Obwohl Holtfort sich nie als typischer Strafverteidiger verstand, hat er sich insbesondere für die beruflichen Interessen der Strafverteidiger eingesetzt, wobei nach Remé der Ausgangspunkt dafür in der politisch aufgeheizten Atmosphäre der Gewalt durch die RAF und in der Frage lag, wer eigentlich die beruflichen Interessen der Anwälte vertrete, die Terroristen verteidigten.⁴¹ Dieser gesellschaftliche Kontext diente Holtfort aber wohl nur als Ausgangspunkt, um sich auch generell gegen unzulässige Einschränkungen der für die Bewahrung des Rechtsstaates so unheimlich wichtigen freien und unabhängigen Advokatur zu wenden.

Dies wird besonders deutlich an Holtforts Auffassung vom Anwalt als »Rechtshelfer sozialer Gegenmacht« statt als »Organ der Rechtspflege«. ⁴² Gerade jüngst wieder zunehmende Disziplinierungsversuche gegenüber StrafverteidigerInnen durch Staatsanwälte und Gerichte, wie beispielsweise das Vorgehen der Justiz, einschließlich des BGH gegen den Strafverteidiger

Stephan Lucas zeigen,⁴³ dass die damalige Sorge von Holtfort, wonach unter dem Begriff »Organ der Rechtspflege« die Freiheit der Advokatur angegriffen wird,⁴⁴ an Aktualität nicht verloren hat. Entwicklungen des Zeitgeistes wie die gesetzlich legalisierten Absprachen im Strafprozess und das dadurch von vielen StrafverteidigerInnen als zwangsläufig empfundene Arrangement damit dürfen nicht daran hindern, sich stets Holtforts Feststellung in Erinnerung zu rufen, dass eine einmal »eingeleitete Unfreiheit der Advokatur auf alle Strafprozesse« durchschlägt.⁴⁵

Holtfort hat sich dem konsequenten Geist der freien Advokatur auch durch verschiedene rechtspolitische Aktivitäten verpflichtet gesehen, über die in der Biografie berichtet wird. So die Gründung der Zeitschrift »einspruch« als ein Sprachrohr der Anwaltschaft, ferner des Vereins »Freie Advokatur, demokratische Vereinigung von Rechtsanwälten und Notaren« und besonders die Mitbegründung des RAV im Jahre 1979.⁴⁶ Holtfort selbst formulierte bei der Gründung des RAV dessen Ziele wie folgt:

»Liberale und progressive Stimmen aus der Anwaltschaft sollten sich »zum Besten des Gemeinwohls artikulieren und für die gesamte Bevölkerung zu Gehör bringen«. Es sollen auf politischem, aber auch auf juristisch-beruflichem Wege Prinzipien der Demokratie und Freiheitsbestrebungen des liberalen bürgerlichen Zeitalters durchgesetzt und verfestigt und somit das Programm des Grundgesetzes wirklich erfüllt werden. Dazu sei es notwendig, das Bild des Anwalts und seine Funktion in der Gesellschaft neu zu durchdenken. Mitglied könne werden, wer für eine freiheitlichere, menschlichere und gerechtere Gesellschaft eintrete.«⁴⁷

Für Holtfort war der Jurist, frühere Rechtsanwältin und sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete, Adolf Arndt, der als ein »menschlicher Jurist« und »Anwalt humanitärer Demokratie« galt, ein großes Vorbild.⁴⁸ In einer Rede als späterer Ehrenvorsitzender des RAV betonte

Holtfort, dass Arndt Begriffe wie »Wahrheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde nicht nur als Rechtswissenschaftler definiert, sondern sie als Politiker anderen zum Bewusstsein gebracht und sie auch gegen den Widerstand von Personen und Institutionen tagtäglich mit nie erlahmender Beharrlichkeit durchgesetzt [hat]«. ⁴⁹

Dabei bezieht sich Holtfort auch auf Albert Camus, den er mit den Worten zitiert, dass es weder absolute Gerechtigkeit noch absolut gerechte Menschen gibt, sondern »nur Herzen, die mehr oder weniger arm sind an Gerechtigkeit«. ⁵⁰

Es sind vor allem diese Werte von Mitmenschlichkeit, Gerechtigkeit des Herzens, menschlicher und gesellschaftlicher Solidarität, politischer und rechtliche Liberalität sowie Friedensliebe, die das Leben und Wirken von Werner Holtfort maßgeblich bestimmt haben, sei es als Anwalt, Interessenvertreter von Anwälten, Politiker, vor allem aber als Mensch in seiner komplexen Einheit von Idealvorstellungen und praktischem Handeln im sozialen Kontext, wie auf dem Buchrückentext das Resumé der Biografie so zutreffend wiedergegeben wird. Werner Holtfort wird den Leserinnen und Lesern der Biografie in diesem Sinne sehr nahegebracht. ⁵¹

Prof. Dr. Jörg Arnold ist Forschungsgruppenleiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. und Vorstandsmitglied des RAV.

- 1 Prof. Dr. Mark Deiters, Universitätsprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Münster
- 2 Zu dem Seminar hatten wir auch Zeitzeugen bzw. Persönlichkeiten mit besonderem Sachverstand eingeladen. Das waren Prof. Dr. Ingo Müller sowie die Rechtsanwältin Dr. Felix Busse, Prof. Dr. Eckbert Klüsener und Hartmut Pfeil.
- 3 Remé: Werner Holtfort. Biographie eines Anwalts und Politikers in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts in Niedersachsen. München (Martin Weidenbauer [Forum Deutsche Geschichte. 24]) 2011. Vgl. auch Fabricius-Brand/Isermann/Seifert/Spoo (Hrsg.): Rechtspolitik mit »aufrechtem Gang«. Werner Holtfort zum 70. Geburtstag. Baden-Baden 1990, darin insbes. Fabricius-Brand/Isermann: »Ein Anwalt und Rechtspolitiker mit aufrechtem Gang – Biographische Notizen zum 70. Geburtstag von Werner Holtfort«, S. 325 ff.
- 4 Vgl. dazu aber näher die Buchbesprechung von Saipa, in: NdsVBl 8/2011, S. 231 f.
- 5 Remé, Werner Holtfort, S. 44.
- 6 Ebd., S. 45.
- 7 Ebd.
- 8 Ebd., S. 46 ff.
- 9 In diesem Zusammenhang sei auf folgende Passage in einem Beitrag von Fischer über einen von Hilgendorf herausgegebenen Sammelband mit dem Thema »Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen«, 2010, verwiesen: »Ein wenig anstrengend sind die Ausführungen, mit denen drei der vier aktiven Kriegsteilnehmer unter den Autoren Einzelheiten ihrer Teilnahme am Russlandfeldzug einschließlich eigener Hochbegabung auch auf diesem Gebiet erläutern. Interessanter als die Wiedergabe soldatischer Pflichterfüllung und die Erwähnung hierfür erlangter Belobigungen wären hier Gedanken über Schrecken, Trauma und Verantwortung gewesen.« (Fischer: »Spuren der Strafrechtswissenschaft. Eine Leseempfehlung«. In: Bernsmann/Fischer (Hg.): Festschrift für Ruth Rissing van Saan, Berlin 2011, S. 143 ff., 149 f.
- 10 Vogel: Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht, Berlin 2004. Vgl. aus dem Schrifttum zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit u.a. Marxen: Das Problem der Kontinuität in der neueren deutschen Strafrechtsgeschichte, KritV 1990, S. 287–298; ders.: Der Kampf gegen das liberale Strafrecht, 1975, insbes. S. 263 ff.; Naucke: Die Aushöhlung der strafrechtlichen Gesetzmäßigkeit durch den relativistischen politisch aufgeladenen strafrechtlichen Positivismus«. In: Naucke: Gesetzmäßigkeit und Kriminalpolitik. Abhandlungen zum Strafrecht und zum Strafprozeßrecht, 1999, S. 256–273; ders.: Über die Zerbrechlichkeit rechtsstaatlichen Strafrechts. Materialien zur neueren Strafrechtsgeschichte, 2000; Vormbaum: Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 2. Aufl., 2011, S. 184–222.
- 11 Remé, S. 37.
- 12 Ebd., S. 43.

- 13 Ebd., S. 42.
- 14 Siehe dazu die Andeutung von Vogel: Einflüsse des Nationalsozialismus auf das Strafrecht, ZStW (115) 2003, S. 638 ff. (656); deutlicher Frommel: »Welzels finale Handlungslehre«. In: Reifner/Sonnen (Hrsg.): Strafrecht und Polizei im Dritten Reich, 1984, S. 86 ff.
- 15 Remé schreibt dazu: »Wenn zur Diskurstheorie von Habermas bemerkt worden ist, dass in ihr »Marxismus und Kantianismus im Widerstreit« liegen, so trifft das genau für Hans Welzel und seinen Schüler Werner Holtfort nicht zu. Ihre weitgehend auf Kant gestützten (rechts-)philosophischen Ansichten werden nicht durch geschichtsphilosophische Spekulationen ergänzt, sondern allein durch den Blick auf die »sachlogischen Strukturen« der Rechtswirklichkeit.« (Remé, S. 42)
- 16 Ebd.
- 17 Remé, S. 53. Es ist mir nicht richtig verständlich, warum Remé an einigen Stellen das Wort links in Anführungszeichen setzt.
- 18 Ebd., S. 53.
- 19 Ebd., S. 92. Dieses Zitat steht konkret im Zusammenhang mit Holtforts Engagement für die Juristenausbildung an der Universität Hannover.
- 20 Ebd.
- 21 Vgl. dazu auch Fabricius-Brand/Isermann, in: Fabricius-Brand/Isermann/Seifert/Spoö (Hrsg.): Rechtspolitik, S. 325. Fabricius-Brand und Isermann sprechen von Holtforts »Wertekonservatismus«, der ihm Motiv sei und Kraft gebe, sich politisch zu engagieren.
- 22 Holtfort, in: Spoö (Hrsg.): Wie weiter? Plädoyers für eine sozialistische Bundesrepublik, 2. Aufl., 1988, S. 15 ff.
- 23 Remé, S. 219. Heinrich Hannover, zuverlässiger Freund von Werner Holtfort, bezeichnete diesen als einen freiheitlich gesinnten Sozialisten und unermüdlichen Kämpfer für ein besseres Strafrecht und mehr Demokratie (zit. nach Remé, S. 211).
- 24 Ebd.
- 25 Vgl. dazu Block/Schulz: Die Anwälte. Eine deutsche Geschichte, 2010.
- 26 Ebd.
- 27 Vgl. dazu u.a. Brunn/Kirn: Rechtsanwälte. Linksanwälte, 2004 (Rezension von Honecker, RAV-Info-Brief 94/95 – <http://www.rav.de/publikationen/infobriefe/archiv/infobrief-94-2005/rechtsanwaelte-linksnaewaelte/>); Busse: Deutsche Anwälte. Geschichte der deutschen Anwaltschaft 1945–2009, 2010; DAV (Hrsg.): Anwälte und ihre Geschichte. Zum 140. Jahrestag des Deutschen Anwaltsvereins, 2011.
- 28 Remé, S. 53.
- 29 Ebd., S. 55.
- 30 Ebd., S. 55 ff.
- 31 Ebd., S. 63.
- 32 Ebd., S. 59 ff.
- 33 Ebd., S. 65.
- 34 Ebd., S. 66.
- 35 Das hat mir Ingo Müller in einem Telefongespräch am 25.10.2011 mitgeteilt.
- 36 Remé, S. 96 ff.
- 37 Ebd., S. 98 ff.
- 38 Ebd., S. 101 ff.
- 39 Ebd., S. 106 ff.
- 40 Ebd., S. 113 ff.
- 41 Ebd., S. 83.
- 42 Ebd., S. 86.
- 43 Siehe dazu die Internetfassung des Eröffnungsvortrages von Klaus Malek auf dem 35. Strafverteidigertag 2011: <http://www.strafverteidigertag.de/Strafverteidigertage/Material%20Strafverteidigertage/vortrag%20malek.htm>.
- 44 Holtfort: »Der Anwalt als soziale Gegenmacht«. In: Holtfort (Hg.): Strafverteidiger als Interessenvertreter, 1979, S. 37 ff., 39 f.
- 45 Ebd., S. 40.
- 46 Remé bezieht sich in ihren Ausführungen über den RAV insbesondere auf die Rede Ingo Müllers zum 25. Jubiläum des RAV am 8.10.2004 in Berlin. Da der Text in dem Info-Brief des RAV 94/2005 abgedruckt und auch im Internet zugänglich ist, kann hier darauf verwiesen werden: (<http://www.rav.de/publikationen/infobriefe/archiv/infobrief-94-2005/gruendungsgeschichte-des-rav/>).
- 47 Remé, S. 77.
- 48 Vgl. Holtfort: »Adolf Arndt (1904–1974). Kronjurist der SPD«. In: Kritische Justiz (Hrsg.): Streitbare Juristen, 1988, S. 451 ff.
- 49 Ebd., S. 79.
- 50 Ebd., S. 79. Die Stelle bei Camus stammt aus seinem Essay »Die Guillotine. Betrachtungen zur Todesstrafe« (vgl. dazu Fuchs: »Albert Camus oder das Abenteuer ein Mensch zu sein«. In: Danzer (Hrsg.): Dichtung ist ein Akt der Revolte, Würzburg 1996, S. 221 ff., 273 ff.).
- 51 Vgl. zu der Verpflichtung des RAV, dem Vermächtnis von Werner Holtfort in besonderer Weise verbunden zu sein, die Ausführungen des früheren RAV-Vorsitzenden Wolfgang Kaleck mit dem Thema »Der RAV in der Nach-Holtfort-Epoche« anlässlich des 25-jährigen RAV-Jubiläums in dem Info-Brief 94/2005 bzw. im Internet unter: <http://www.rav.de/publikationen/infobriefe/archiv/infobrief-94-2005/der-rav-in-der-nach-holtfort-epoche/>. Vgl. auch zu der Arbeit der Werner-Holtfort-Stiftung: <http://www.holtfort-stiftung.de/arbeit.html>.

Fallbeil des Westens?

WOLFGANG KALECK ANALYSIERT IN EINEM NEUEN BUCH,
WEM DAS VÖLKERSTRAFRECHT DIENT

VON RONEN STEINKE

Im Büro von Fatou Bensouda, der neuen Chefanklägerin am Internationalen Strafgerichtshof, hängt ein Plakat, das ihren ärgsten KritikerInnen diebische Freude bereiten dürfte – als optisch eindrucksvolles Beweisstück gegen die Anklägerin selbst. 22 Köpfe sind darauf abgebildet. Minister, Generäle, zwei Staatschefs. Das Plakat zeigt alle Personen, gegen die der Gerichtshof derzeit Ermittlungen führt. Und nur ganz unten rechts zeigt es zwei, deren Hautfarbe nicht schwarz ist.

Freilich, auch diese zwei, beide Libyer, kommen aus Afrika. So wie ausnahmslos alle, gegen die das Weltstrafgericht in den gut zehn Jahren seit seiner Eröffnung im Juli 2002 aktiv geworden ist. Zwar liegen in den Schubladen der Haager AnklägerInnen auch noch Dossiers aus anderen Kontinenten – aus Kolumbien, Georgien, Honduras, Palästina. Aber die ErmittlerInnen, die auf diese nicht-afrikanischen Fälle angesetzt sind, kann man an zwei Händen abzählen. Der Fokus auf Afrika ist mehr als deutlich – was den Verdacht nährt, die Weltjustiz konzentrierte sich nicht nur zufällig auf missliebige Dritte-Welt-Herrscher, die keine PolitikerInnen, deren Hautfarbe weiß ist, zu ihren Freunden zählen. Die vorwiegend westlichen GeldgeberInnen der Weltjustiz sind bislang nie in den Fokus geraten.

Hier setzt Wolfgang Kaleck, Berliner Menschenrechtsanwalt und langjähriger RAV-Vorsitzender, mit seinem neuen Buch »Mit Zweierlei Maß: Der Westen und das Völkerstrafrecht« an.

Kaleck kennt sich gut aus in der internationalen Justiz, er kritisiert sie oft. Seit Jahren versucht er vergeblich, auch die Sündenfälle des Westens vor Gericht zu bringen. So zeigte er in Deutschland den damaligen US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und den CIA-Direktor George Tenet wegen Folterungen unter anderem in Abu Ghraib an, die deutsche Generalbundesanwaltschaft jedoch blieb untätig. Kaleck lässt es sich nun nicht nehmen, in seinem Buch zumindest einleitend die justizielle Situation in Deutschland anzuprangern. 2002 wurde hier ein Völkerstrafgesetzbuch geschaffen. Angewandt wurde es bislang nur auf zwei Ruander. Rumsfeld musste sich nie fürchten.

Wo es aber um das Globale geht, um die Haager JuristInnen, die mit der Strafverfolgung auf allen fünf Kontinenten als Hauptaufgabe betraut sind, da zeichnet Kaleck ein feineres Bild. Zwar ist die internationale Strafjustiz vor zehn Jahren von der kurzen Leine des UN-Sicherheitsrats – der nur Jugoslawen und Ruander vor Tribunale zitierte – in eine relative Unabhängigkeit entlassen worden. Der Internationale Strafgerichtshof hat nunmehr grundsätzlich die Freiheit, sich seine Ziele selbst zu suchen. Der Sicherheitsrat hat den Gerichtshof nie gestoppt, er hat ihm im Gegenteil sogar zweimal – in Darfur und Libyen – zu einer Zuständigkeit verholfen, die der Gerichtshof sonst nicht gehabt hätte. Aber aus ganz freien Stücken stürzten sich die solchermaßen emanzipierten Haager

AnklägerInnen trotzdem nicht auf Afrika. Frei, konzediert Kaleck, ist die Weltjustiz ja schon aus rechtlichen Gründen nicht. Viele Staaten haben sich Den Haag bislang verweigert. Dass die USA, Russland, China, Indien sowie beinahe alle Staaten des Nahen Ostens von Libanon über Israel bis Iran es abgelehnt haben, das Statut des Internationalen Strafgerichtshof zu ratifizieren, ist für die Haager JuristInnen ein Sachzwang: Es ihnen vorzuwerfen, würde fehlgehen. Der Vorwurf, die Weltjustiz drücke bei israelischen Menschenrechtsverletzungen regelmäßig beide Augen zu, ist schon aus diesem banalen Grund nicht richtig.

Rund um die blutigen Dauerkonflikte Zentralafrikas hingegen, in Kongo, Uganda oder der Zentralafrikanischen Republik, ist die Haager Justiz ein gern gesehener Gast, dort riefen in den vergangenen Jahren manche Regierungschefs sogar selbst die ErmittlerInnen des Internationalen Strafgerichtshofs herbei – so zuletzt in Mali. Dass die Haager JuristInnen unter diesen Bedingungen schwerpunktmäßig in Afrika landen, ist dann schon nicht mehr ganz so verblüffend.

EINE KLEINE, KLUGE ENTSCHWÖRUNGSTHEORIE

Frei, argumentiert Kaleck, ist aber ohnehin niemand, der dem Konfliktgeschehen auf der Welt irgendwie gerecht werden will – und darin liegt dann der entscheidende Wert dieses präzise recherchierten Buchs. Brutale Gewaltherrscher, die ZivilistInnen mit Füßen treten, sind nicht einfach gleichmäßig über den gesamten Globus verteilt, ruft Kaleck denen in Erinnerung, die gerne die USA als den größten Menschenrechtsverletzer der Welt darstellen (Kaleck tut das freilich in etwas juristisch gedämpfter Form). Das Schlachten und Ausrotten in Zentralafrika in den vergangenen 20 Jahren – »Africa's World War« hat das der Historiker Gérard Prunier genannt – sticht

aus dem weltweiten Konfliktgeschehen in diesen Jahren zweifellos heraus. Man könne sich »dem Einwand nicht ganz entziehen«, schreibt Kaleck, dass die Dimension der Verbrechen, welche etwa der US-amerikanischen oder auch der israelischen Armee vorgeworfen werden, »eine ganz andere« sei. So sehr man es beklagen mag, wenn Rumsfeld straflos davonkommt, so bleibt damit doch auch die Erkenntnis: Die Haager JuristInnen brauchen nicht erst einem geheimen Drehbuch zu folgen, um zuallererst in Zentralafrika zu landen.

Wolfgang Kaleck wendet sich damit gegen simplifizierende Stimmen gerade in den eigenen, antiimperialistischen Reihen – und liefert so für die rechtspolitische Debatte über die noch junge Haager Weltjustiz beinahe das glatte Gegenteil dessen, was der Titel seines Buchs erwarten ließ: eine kleine, kluge Entschwörungstheorie.

Wolfgang Kaleck: Mit zweierlei Maß. Der Westen und das Völkerstrafrecht. Verlag Klaus Wagenbach, Berlin 2012. 144 Seiten, 15,90 Euro.

Dr. Ronen Steinke, Journalist bei der Süddeutschen Zeitung, hat zuletzt das Buch »The Politics of International Criminal Justice: German Perspectives from Nuremberg to The Hague« veröffentlicht.

FACHLEHRGANG STRAFVERTEIDIGUNG 2013 IN HAMBURG

Kurs in sieben Bausteinen zum Erwerb besonderer Kenntnisse gem. §§ 4, 13 FAO

Der Fachlehrgang bietet eine über § 13 FAO thematisch und deshalb auch zeitlich hinausgehende Ausbildung zur Strafverteidigung an, die nicht nur Rechtskenntnisse, sondern vor allem eigenständige Handlungskompetenz, die Ausbildung von berufspraktischer Fantasie sowie Eigenständigkeit und Selbstbewusstsein gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten fördert. Freiheitsentziehende oder -einschränkende Maßnahmen finden vor allem, aber nicht allein im Strafverfahren, sondern zunehmend auch im präventivpolizeilichen Rahmen statt. Deshalb wird eine über den Fächerkanon des § 13 FAO hinausgehende Ausbildung des Strafverteidigers geboten.

Der RAV unterbreitet mit seinem Lehrgangskonzept daher die Option eines 7. Wochenendausteines und bietet ein erweitertes Kursangebot von 140 Zeitstunden, das über vergleichbare Angebote hinausgeht. Weil für die Erlangung theoretischer Kenntnisse nach § 13 FAO schon die Teilnahme an 120 Zeitstunden ausreicht, können eventuelle Versäumnisse im Einzelfall durch die Teilnahme an den zusätzlichen Kurstagen ausgeglichen werden.

Das ausführliche Konzept sendet die Geschäftsstelle zu.

TERMINE

Seminarzeiten an allen Tagen von 9 bis 18 Uhr

Kurs I: 25.01. bis 27.01.2013

Kurs II: 15.02. bis 17.02.2013

Kurs III: 12.04. bis 14.04.2013

Kurs IV: 19.04. bis 21.04.2013

Kurs V: 24.05. bis 26.05.2013

Kurs VI: 31.05. bis 02.06.2013

Kurs VII: 07.06. bis 09.06.2013

KLAUSUREN

Es werden drei Klausuren von je fünf Stunden geschrieben. Es besteht die Möglichkeit, die drei Klausuren am Heimatort zu schreiben, soweit dort Referenten oder Vorstandsmitglieder die Aufsicht führen. Im Rahmen des Kurses wird eine 4. Klausur für Nachschreiber vorgehalten. TeilnehmerInnen, die weitere Klausuren schreiben müssen, räumen wir die Möglichkeit ein, diese in einem folgenden RAV-Lehrgang Strafverteidigung zu schreiben.

ANMELDUNG

Zahl der Teilnehmenden: mindestens 25, maximal 35. Der Lehrgang kann nur insgesamt belegt werden. Bei unvorhergesehener Verhinderung räumen wir Ihnen die Möglichkeit ein, am nächsten RAV-Lehrgang Strafverteidigung teilzunehmen. Die Anmeldung erfolgt über die Geschäftsstelle des RAV.

TEILNAHMEBEITRÄGE

1.500 € für Berufsanfänger bis zwei Jahre Zulassung und RAV-Mitgliedschaft (zzgl. gesetzl. MwSt)

1.700 € für RAV-Mitglieder (zzgl. gesetzl. MwSt)

1.950 € für Nichtmitglieder (zzgl. gesetzl. MwSt)

Die Teilnahme an den Klausuren ist im Lehrgangsbeitrag enthalten. Die Gebühren sind spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn zu zahlen. Ratenzahlung möglich!

VERANSTALTUNGSORT

AGIJ e.V.

Thedestraße 99

22767 Hamburg

Gefördert durch:



REFERENTINNEN UND REFERENTEN DER VORJAHRE WAREN:

RAin Christina Clemm, Berlin

RA Olaf Franke, Berlin

RA Armin Golzem, Frankfurt

RA Ralph Gübner, Kiel

RAin Gabriele Heinecke, Hamburg

RA Sönke Hilbrans, Berlin

RA Hannes Honecker, Berlin

RA Thomas Jung, Kiel

RA Ulrich v. Klinggräff, Berlin

RA Martin Lemke, Hamburg,

RA Dr. Helmut Pollähne, Bremen

RA Wolf Dieter Reinhard, Hamburg

RA Dr. Torsten Schaefer, LL.M., München

RA Sebastian Scharmer, Berlin

RA Arne Timmermann, Hamburg

RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg

RA Dr. Bernd Wagner, Hamburg

RA Dr. Matthias Zieger, Berlin

24.11.12

Kompaktseminar

Update zum Kündigungsschutzrecht

BETRIEBS-, PERSONEN- UND
VERHALTENSBEDINGTE KÜNDIGUNG

Fortbildung 25/12

Themenschwerpunkte sind:

1. Diskriminierungsschutz bei Kündigungen

- Hinweise zur Europarechtswidrigkeit von § 2 Abs.4 AGG
- Ansatzpunkt für Diskriminierungsschutz bei Kündigungen
- Relevanz insbesondere bei:
 - Altersgruppenbildung im Sozialplan
 - Behinderungsdiskriminierung
 - Verhaltensbedingte Kündigung wegen Kirchenaustritt bei kirchlichem Arbeitgeber als Diskriminierung wegen Religion und Weltanschauung
- Altersdiskriminierung durch Anknüpfung an Mindestalter 25 für Berechnung verlängerter Kündigungsfristen in § 622 Abs.2 S. 2 BGB
- Diskriminierung wegen ethnischer Herkunft bei nicht zwingend erforderlicher Anforderungsprofiländerung des Arbeitsplatzes auf perfekte Beherrschung der deutschen Sprache

2. Ansatzpunkte für erhöhte Anforderungen an die unternehmerische Entscheidung bei betriebsbedingten Kündigungen, z. B.

- Rechtsmissbräuchliche Unternehmerentscheidung bei Bildung separater betrieblicher Organisationsstrukturen bei unverändertem Beschäftigungsbedarf nach Weisung
- Keine endgültige Unternehmerentscheidung zur Betriebsstilllegung bei Bemühung des Arbeitgebers um neue Aufträge
- Erhöhte Darlegungslast des Arbeitgebers bei bloßer Streichung einer Hierarchieebene
- Leiharbeitsplätze als freie Arbeitsplätze i.S. § 1 Abs.2 S. 2 KSchG

- Neue Ansatzpunkte bei betriebsbedingten Kündigungen im Zusammenhang mit Betriebsübergang

3. Erweiterte Kontrolle der Sozialauswahl

- Keine pauschale Berufung auf ausgewogene Altersstruktur bei Altersgruppenbildung gem. § 1 Abs.3 S. 2 KSchG
- Vergleichbarkeit auch bei kurzer Einarbeitungszeit, keine Verdrängung der gesetzlichen Kriterien durch eine Auswahlrichtlinie
- Erfordernis filialübergreifender Sozialauswahl
- Kriterien grober Fehlerhaftigkeit der Sozialauswahl bei Kündigung mit Namensliste gem. § 1 Abs.5 KSchG

4. Krankheitsbedingte Kündigungen und betriebliches Wiedereingliederungsmanagement gem. § 84 Abs.2 SGB IX

- Betriebliches Wiedereingliederungsmanagement als Möglichkeit zur Entwicklung milderer Mittel
- Kündigung wegen dauernder Leistungsschwäche

5. Verhaltensbedingte Kündigungen

- Konsequenzen aus dem »Emmely«-Urteil des BAG vom 10.6.2010
- Konsequenzen aus dem »Whistleblowing«-Urteil des EGMR vom 21.07.2011
- Abmahnung als Kündigungsverzicht
- Ehrkränkende Äußerungen durch Arbeitnehmer im Prozess kein Kündigungsgrund
- Verhaltensbedingte Kündigung bei Verstoß gegen Wettbewerbsverbot – Anforderungen
- Kein Verwertungsverbot bei vom Betriebsrat

nicht mitbestimmter Taschenkontrolle, wenn Arbeitnehmerin einen Diebstahl einer geringwertigen Sache (Lippenstift) selbst einräumt

6. Änderungskündigung

- Unwirksamkeit einer nicht auf die unbedingt notwendigen Änderungen beschränkten Änderungskündigung
- Anforderungen an Änderungskündigung mit abgesenkter Vergütung
- Änderungskündigung zur Lohnkostensenkung mit Sanierungsplan als milderes Mittel gegenüber Betriebsschließung

7. Kleinbetrieb, § 23 Abs.1 KSchG

- Abgestufte Darlegungs- und Beweislast zum Vorliegen eines Betriebs mit in der Regel mehr als zehn Arbeitnehmern, geringe Anforderungen an den Ausgangsvortrag des Arbeitnehmers

Referent

Michael Schubert, Rechtsanwalt in Freiburg

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
24.11.12 | 10:00 – 16:00 Uhr (5 Std. Seminarzeit)
Fortbildungsveranstaltung gem. § 15 FAO

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder
160 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

12.1.13, Berlin

TÜRKISCHES FAMILIENRECHT IN DEUTSCHLAND – AKTUELL

Seminar Nr. 01/13

Gemeinschaftsveranstaltung des RAV mit der Türkischen Gemeinde zu Berlin e. V. und der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung. Im ersten Teil wird ein Überblick über die Änderungen des IPR und ihre Auswirkungen auf die familiengerichtliche Praxis in den Fällen mit Türkei-Bezug gegeben: So gilt das Haager Unterhaltsabkommen von 1973 im Verhältnis zur Türkei (und z. B. der Schweiz) weiter.

Kurzfristig steht die Verabschiedung des ROM-III-Anpassungsgesetzes an. In diesem Zusammenhang sollte der Versorgungsausgleich mit den Gestaltungsmöglichkeiten, die sich insbesondere in Fällen mit großem Altersunterschied zwischen den zu scheidenden Eheleuten eröffnen, erörtert werden.

Beim Abstammungsrecht werden die Probleme betrachtet, die sich aus Art. 19 EGBGB insbesondere bei Doppelstaaten (zwei Pässe, zwei Väter, zwei Familiennamen) ergeben. Beim Kindschaftsrecht werden Spezialfragen wie die des gemeinsamen Sorgerechts bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern behandelt.

Im zweiten Teil werden die Grundzüge des türkischen Ehegüterrechts dargestellt. Besondere Bedeutung hat dabei die ehebedingte Zuwendung nach altem Recht. Dazu werden die Ansprüche der überlebenden Ehegatten nach dem internationalen Güter- und Erbrecht im deutsch-türkischen Verhältnis behandelt. Die Änderung des Güterrechts-IPR wird erst langfristig Folgen zeigen. Die Änderung des Erbrechts-IPR betrifft die Türkei nicht.

Referent

Hans Werner Odendahl, Fachanwalt für Familienrecht, Köln

Kursort und Termin

Türkische Gemeinde in Deutschland,
Obentrautstraße 72, 10963 Berlin
12.1.13 | 10:00 – 17:00 Uhr
(6 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder
160 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

12.1.13, Hamburg DAS SGB-II-MANDAT

Seminar Nr. 02/13

Am 1. Januar 2005 trat das zweite Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) mit den sogenannten Hartz-IV-Regelungen in Kraft. Seitdem wurde das SGB II circa 40 Mal geändert. Trotz oder sogar gerade aufgrund der Vielzahl der Änderungen ist die Zahl der Widerspruchs- und Klageverfahren gegen Bescheide der Leistungsträger seit 2005 unverändert hoch.

Mit dem Seminar soll der Einstieg in die erfolgreiche Bearbeitung von SGB-II-Mandaten erleichtert werden. Die in der anwaltlichen Praxis wichtigsten Regelungen des SGB II werden erläutert. Dies betrifft insbesondere:

- Leistungsberechtigung
- zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen
- Kosten für Unterkunft und Heizung
- Sanktionen
- Rücknahme und Aufhebung von Leistungsbewilligungen

Unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung werden zudem konkrete Beratungs- und Handlungsmöglichkeiten in der anwaltlichen Praxis dargestellt.

Referenten

Sven Adam, Rechtsanwalt, Göttingen

Dirk Audörsch, Fachanwalt für Sozialrecht, Hamburg

Raik Höfler, Fachanwalt für Sozialrecht, Leipzig

Kursort und Termin

Café und Kulturhaus SternChance,

Schröderstiftstraße 7, 20146 Hamburg

12.1.13 | 10:00 – 17:00 Uhr (6 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

120 € RAV-Mitglieder

170 € Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

19.1.13, Bochum VERNEHMUNG VON POLIZEIBEAMTINNEN

Seminar Nr. 03/13

Bei der Befragung von PolizistInnen als TatzeugInnen besteht oft eine verzweifelte Ausgangssituation: Die BeamtInnen sind als BerufszeugInnen gut vorbereitet. Wiedergegeben wird regelmäßig keine Erinnerung an ein Tatgeschehen, sondern es wird allein die schriftliche Aussage reproduziert. Zweifel kennen diese ZeugInnen nicht, die zur Verurteilung erforderlichen Tatbestandsmerkmale aber umso besser. Entgegen verbreiteter Auffassung in der Richterschaft handelt es sich bei PolizeizeugInnen nicht um besonders objektive oder »neutrale« ZeugInnen. Tatsächlich ist deren Aussageverhalten von einer eigenständigen Interessenlage bestimmt und ein Freispruch wird vielfach als persönliche Niederlage wahrgenommen. PolizeizeugInnen im Rahmen der Befragung in Widersprüche zu verwickeln und in ihrer Glaubwürdigkeit zu erschüttern, gelingt bei dieser Ausgangssituation ausgesprochen selten.

Wie können wir angesichts dieser Problematik versuchen, erfolgreich zu verteidigen?

Unter Heranziehung der von Nack benannten Aspekte über die Besonderheiten von PolizeizeugInnen sowie der von der Rechtsprechung entwickelten Glaubwürdigkeitskriterien wollen wir diskutieren, wie wir beim Gericht Zweifel an der behaupteten Erinnerungs- und Wahrnehmungsfähigkeit dieser BerufszeugInnen hervorrufen können.

Anhand eines konkreten Falls aus dem Bereich des politischen Strafrechts sollen Fragekomplexe und -strategien erörtert werden.

26.1.13, Hamburg

EUROPA: VERFOLGUNG UND VOLLSTRECKUNG ÜBER ALLE GRENZEN

Strafverteidigung angesichts der europäischen
Zusammenarbeit bei Strafverfolgung und Straf-
vollstreckung

Seminar Nr. 04/13

ReferentInnen

Ulrich v. Klinggräff, Rechtsanwalt, Berlin
Undine Weyers, Fachanwältin für Strafrecht, Berlin
Gemeinsam vorbereitet und konzipiert mit den
Rechtsanwältinnen Regina Götz u. Franziska
Nedelmann

Kursort und Termin

Soziales Zentrum Bochum,
Josephstraße 2,
44791 Bochum
19.1.13 | 11:00 – 17:00 Uhr
(5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder
160 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

Es sollen in einem ersten Teil die gegenwärtige Praxis und rechtliche Grundlagen grenzüberschreitender europäischer Strafverfolgung und die sich für die Verteidigung ergebenden Konsequenzen dargestellt werden. Zugleich wird ein Ausblick auf die Europäische Rechtsetzung im Strafrecht erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die Europäische Ermittlungsanordnung einzugehen sein. Behandelt werden auch die aus der sog. Roadmap Beschuldigtenrechte der EU resultierenden Konsequenzen für Strafverfolgung und Verteidigung. In einem zweiten Teil wird der europäische Vollstreckungshilfeverkehr behandelt. Dem Verurteilten stellt sich häufig die Alternative der Vollstreckung im Heimatstaat nach Auslieferung oder Überstellung einerseits oder der frühestmöglichen Abschiebung nach Absehen von der Vollstreckung gem. § 456 a StPO andererseits. Mit dem Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen der EU haben sich hier praxisrelevante Änderungen ergeben.

Gerade der EU-Haftbefehl, Rahmenbeschlüsse zur Bewährungs- und Haftverschonungsüberwachung und der Rahmenbeschluss zur Vollstreckungshilfe bieten Möglichkeiten der Verteidigung mit dem Ziel der Haftvermeidung und Haftvermeidung auch im Ermittlungsverfahren, die dargestellt werden sollen.

Referent: Carl W. Heydenreich, Rechtsanwalt, Bonn

Kursort und Termin

Goldbekhaus, Moorfuhrweg 9, 22301 Hamburg
26.1.13 | 10:00 – 17:00 Uhr (6 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder /160 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

**VERTEIDIGUNG MIT BLICK AUF
DIE REVISIONSINSTANZ**

Seminar Nr. 05/13

Der Blick aus der Verteidigungsperspektive auf die Revisionsinstanz ist ernüchternd und zeigt vor allem eine nur geringe Erfolgsquote von Revisionen der Angeklagten. Es erscheint deshalb zu optimistisch, wenn die Möglichkeit der Revision mitunter als Sicherheitsnetz für die Verteidigung in der Tatsacheninstanz bezeichnet wird. Denn Sicherheit bietet die Revision – jedenfalls der Verteidigung – nicht. Verteidigung mit Blick auf die Revisionsinstanz bedeutet deshalb nicht, die Aktivitäten der Verteidigung auf das Revisionsverfahren auszurichten. Das wäre wenig effektiv.

Wenn allerdings dennoch die Verfolgung der Verteidigungsziele mit der Revision notwendig wird, hängen insbesondere die Möglichkeiten von Verfahrensrügen maßgeblich von Verteidigungsaktivitäten in der Tatsacheninstanz ab. Wichtig ist deshalb, schon in der Tatsacheninstanz Anknüpfungspunkte für die Verteidigung im Revisionsverfahren zu sichern. Die Möglichkeiten dazu und die Grenzen sind Gegenstand des Seminars. Insbesondere ist die Behandlung folgender Themen geplant:

- Grenzen und Möglichkeiten der Sicherung von Beweisergebnissen
- Beanstandungen gemäß / analog § 238 Abs. 2 StPO
- Anforderungen an die Stellung von Beweisanträgen
- Einführung von Verfahrenstatsachen in die Beweisaufnahme
- Vollständigkeit des Sitzungsprotokolls
- Dokumentation des Verfahrensablaufs

Referent

Dr. Ralf Ritter, Fachanwalt für Strafrecht, Hamburg

Kursort und Termin

GLS-Campus, Kastanienallee 82, 10435 Berlin
16.2.13 | 10:00 – 16:00 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder
160 € Nichtmitglieder
inklusive Mehrwertsteuer

23./24.2.13, Frankfurt am Main VERNEHMUNGSTECHNIK FÜR STRAFVERTEIDI- GERINNEN IN PRAKTISCHEN ÜBUNGEN

Seminar Nr. 06/13

Recht der Befragung und Abwehr von Behinderungen:

- Normprogramm der StPO
- Rechtsprechung und Literatur
- zulässige und unzulässige Fragen

Fragetechnik:

- Einführung in allgemeine Fragetechniken: offene Fragen, geschlossene Fragen
- Besondere Fragetechniken: Fragenkreis, Fragepuzzle, Atomisierung, kommentierte Befragung, Vorhalt

Vernehmungstechnik:

- Vernehmungsziele/Vernehmungskonzepte
- Spezielle Vernehmungssituationen; z. B. Komplott, Verhörpersonen und sonstige mittelbare Zeugen, lange Vernehmungen, Mehrzahl von Zeugen, Befragung des eigenen Mandanten etc.

Übungen:

- Rollenspiele / Vernehmungen in Echtzeit
- Fragekonzepte und Strategien an echten Fällen entwickeln
- Typische Fehler erkennen und vermeiden

Referent

Dr. Bernd Wagner, Rechtsanwalt, Hamburg

Kursort und Termin

Gewerkschaftshaus, Wilhelm-Leuschner-
Straße 69-77, 60329 Frankfurt am Main
Samstag 23.2.13, 10:00 – 18:00,
Sonntag 24.2.13, 9:00 – 13:00 Uhr
(10 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

240 € RAV-Mitglieder

310 € Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer

23.3.13, Frankfurt am Main DATENSCHUTZ UND DATENVERARBEITUNG IM AUFENTHALTSRECHT

Seminar Nr. 07/13

Immer mehr PraktikerInnen überblättern sie nicht mehr, die zahlreichen und zunehmend wortreichen Vorschriften zur Datenverarbeitung im Asyl- und Aufenthaltsrecht. Dies mit gutem Grund:

Mächtige Datenbanken wie etwa das Schengener Informationssystem (SIS) und das Ausländerzentralregister (AZR) sind zu wichtigen Instrumenten der Ausländerbehörden geworden. Neu hinzugekommen sind auf europäischer Ebene das Visa-Informationssystem und auf nationaler Ebene die Visa-Warndatei. Je komplexer das Aufenthaltsrecht wird, desto größer wird die Bedeutung von detaillierten Informationen für seinen Vollzug, sei es etwa bei der Suche nach »Scheinehen« oder der »Terrorismusbekämpfung«. Das Seminar gibt einen Überblick über die Strukturen der Datenverarbeitung in der Ausländer- und Asylverwaltung, widmet sich typischen Problem- und Missbrauchskonstellationen und führt ein in die datenschutzrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten von RechtsanwältInnen im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Mandat.

Referenten

Hans-Hermann Schild, VG Wiesbaden

Sönke Hilbrans, Fachanwalt für Strafrecht, Berlin

Kursort und Termin

Gewerkschaftshaus, Wilhelm-Leuschner-Straße 69-
77, 60329 Frankfurt am Main
23.3.13 | 10:00 – 16:00 Uhr (5 Std. Seminarzeit)

Teilnahmebetrag

110 € RAV-Mitglieder

160 € Nichtmitglieder

inklusive Mehrwertsteuer